

252



Geschichte des Rigaschen städtischen  
gegenseitigen Brandversicherungsvereins  
1765—1922



Herausgegeben von der  
„Ersten Rigaer Versicherungs-Gesellschaft gegr. 1765“

Riga 1927

SLa 27981

Spetsiaalne fond

Sf



Geschichte des Rigaschen städtischen  
gegenseitigen Brandversicherungsvereins  
1765—1922



Herausgegeben von der  
„Ersten Rigaeer Versicherungs-Gesellschaft gegr. 1765“

~~SL 10822~~  
AR ENSV  
Riiklik Avalik  
Raamatukogu

Ar 927  
Geschichte

124747 x  
Riga 1927

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei in Riga.

## Vorwort.

Die vorliegende Arbeit war als historische Festschrift zu dem auf den 22. November 1915 fallenden einhundert-undfünfzigsten Gedenktag der Gründung der Brand-Assekurations-Sozietät in Riga gedacht. Sie führt die Geschichte des später sogenannten „Rigaschen städtischen gegenseitigen Brandversicherungsvereins“ und die Darstellung seiner Geschäftsgebarung bis zum 1. Januar 1915, da darüber hinaus zur Zeit ihrer Abfassung abschliessende offizielle Daten noch nicht vorlagen.

Die Jahre 1914/15 bedeuteten aber nicht allein einen Abschnitt in der Geschichte des Vereins, sondern auch einen Höhepunkt, ja den eigentlichen Abschluss seiner Entwicklung. Denn die Umwälzungen, die der Weltkrieg mit sich brachte, haben, wie in der allgemeinen Wirtschafts- und Geschäftslage, so auch für die Lebensbedingungen des Vereins so tiefgreifende Veränderungen zur Folge gehabt, dass sie wenige Jahre später zu seiner Liquidation und Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, die „Erste Rigaer Versicherungs-Gesellschaft gegr. 1765“ führten.

Aus diesen beiden Gründen empfahl es sich, wenn zur Drucklegung dieser Schrift geschritten werden sollte, ihr den ursprünglichen Charakter der Festschrift zu wahren. Es bedurfte jedoch noch eines Nachtrages, in dem die offiziellen Daten über die Geschäftslage bis zum eigentlichen Abschluss der Tätigkeit des Vereins im ersten Viertel des Jahres 1922 zusammenzustellen und diejenigen beson-

deren Ereignisse und Veränderungen in seinem Geschäftsbetrieb hervorzuheben waren, die die Gründe für seine Umgestaltung verständlich zu machen geeignet sind.

Ihre Veröffentlichung rechtfertigt sich aus dem Grunde, weil die „Städtische Brandkasse“ als eine der ältesten gemeinnützigen Institutionen der Stadt, ein für Riga bezeichnendes Beispiel des Zusammenwirkens uneigennütigen Bürgersinns mit der selbstgesetzten Stadtobrigkeit, die doch nur den festen Rahmen dafür hergab, zum Besten der Allgemeinheit ist. Erwachsen ausschliesslich aus Quellenstudien der Akten des Historischen Archivs der Stadt Riga, des Archivs der Grossen Gilde, vornehmlich aber der im Archiv der Brandkasse erhaltenen Protokolle und Geschäftsbücher, bietet die Darstellung ihrer Geschichte einen wertvollen Beitrag nicht nur zur Geschichte des Feuerversicherungswesens, sondern auch zur Kulturgeschichte Rigas in den letzten anderthalb Hundert Jahren.

Nachdem Dr. E. Seraphim, der die Abfassung einer Geschichte des „Rigaschen städtischen gegenseitigen Brandversicherungsvereins“ übernommen hatte, durch die russischen Kriegsbehörden aus Riga verbannt worden war, ist ihre Bearbeitung durch Redakteur Adolf v. Keussler, z. Z. in Marienwerder in Westpreussen, erfolgt.

Die Beförderung dieser Arbeit zum Druck ist von der Liquidationskommission des Brandversicherungsvereins und seinem Rechtsnachfolger, dem Aufsichtsrat der „Ersten Rigauer Versicherungs-Gesellschaft gegr. 1765“ dem Unterzeichneten, Rigaschen Stadtarchivar A. Feuereisen, übertragen worden. Seine Aufgabe war zunächst die redaktionelle Revision des Textes, wobei sämtliche Zitate nachzuprüfen und mit den Originalvorlagen zu kollationieren waren. Ausser dem Schlusskapitel rührt von seiner Hand die Uebearbeitung allgemeineschichtlicher Ausführungen und des

Verzeichnisses der Vorsitzenden des Brandversicherungsvereins her. Auch die weiteren Beilagen und einige z. T. besonders kenntlich gemachte Anmerkungen, wie auch die meisten Quellenbelege wurden hinzugefügt. Dagegen musste die Verantwortung für die Darstellung der zahlenmässigen Ergebnisse des Geschäftsbetriebes dem Autor überlassen bleiben, da eine Nachprüfung des Zahlenmaterials einer Neubearbeitung fast des gesamten Stoffes gleichgekommen wäre.

Dass die „Erste Rigaer Versicherungs-Gesellschaft gegr. 1765“ die Mittel für die Drucklegung opferwillig zur Verfügung gestellt hat, ist ihr als ein Verdienst anzurechnen, ein Verdienst nicht allein um ein bisher unbeachtetes Teilgebiet der Stadtgeschichte Rigas, sondern auch im Hinblick auf das Interesse, das neuerdings von wissenschaftlicher Seite der Erforschung der Geschichte des Feuerversicherungswesens entgegengebracht wird.

Arnold Feuereisen.



## Inhaltsverzeichnis.

|   | Seite |
|---|-------|
| Vorwort. . . . .  | III—V |
| Inhaltsverzeichnis . . . . .  | VII—X |
| I. Einleitung . . . . .   | 1— 3  |
| Die Feuerversicherung, allgemeine Bedeutung und geschichtliche Entwicklung. — Brandkassen und Feuer-<br>sozietäten.   |       |
| II. Rigas baulicher Zustand nach dem Nor-<br>dischen Kriege . . . . .   | 4— 7  |
| Zerstörung und Wiederaufbau. — Rigas Häuserzahl<br>1728, S. 5.  |       |
| III. Die Gründung der Brand-Assekurations-<br>Sozietät in Riga . . . . .  | 8—11  |
| Erste Anregung einer Feuersozietät 1739. — Antrag<br>der Bürgerschaft 1751, S. 8. — Brand- u. Feuerkassen-<br>ordnung v. 1755. — Aufruf des Rats v. 1756, S. 9. —<br>Antrag des Aeltermanns Grosser Gilde v. 1765. —<br>Statutenbestätigung durch den Rat. — Die Frage des<br>Beitrittszwanges, S. 10.  |       |
| IV. Die „Puncta“ von 1765 und die Brand-<br>Assekurations-Sozietät im ersten Jahr-<br>hundert ihres Bestehens. . . . .  | 12—44 |
| Konstituierung der Brandkasse, S. 12. — Aufschwung<br>der Stadt Riga u. ihrer Bautätigkeit. — Häuserzahl 1765.<br>— Bedeutung des Rigaschen Gemeinwesens und seiner<br>ständischen Verwaltung, S. 13. — Zweck der Brand-<br>kasse. — Inhalt des Statuts v. 1765. — Ge-<br>schäftsleitung. — Aufnahmebedingungen, S. 15. — Aus-<br>trittsverbot. — Schadenvergütung. — Forderung des<br>Wiederaufbaus, S. 16. — Periodische Taxationen. —<br>Die Praxis der Geschäftsführung, S. 17. —<br>Die geschäftliche Entwicklung der Brand- |       |



kasse. — Zustand der Quellen, S. 19. — Beginn der Versicherungsoperationen. — Anwachsen der Versicherungswerte, S. 20. — Anzahl der Versicherungsobjekte u. Häuserzahl der Stadt 1783/84. — Stillstand in der Statthalterchaftszeit, S. 21. — Tabelle der Anzahl u. des Werts der Versicherungsobjekte 1799—1864, S. 22—24. — Häuserzahl 1797. — Tabelle der Brandentschädigungen 1769—1864, S. 25—27. — Volle Wertversicherung u. Statutenänderung v. 1824. — „Revidierte Punkte v. 1826“, S. 28—29. — Die 8 Taxationen u. der Wertzuwachs, S. 30—33. — Die erste Generalversammlung 1852 u. die Forderung neuer Satzungen, S. 34—35. — Die Abtragung der Festungswälle u. ihre Folgen. — Konkurrenz der Petersburger u. Moskauer Feuerversicherungsgesellschaften, S. 36. — Abgrenzung mit der vorstädtischen Brandversicherungsanstalt v. 1804 u. keine Verschmelzung, S. 37—42. — Die Statutenänderung u. ihre Richtlinien, S. 42—44.

#### V. Das neue Statut vom Jahre 1864 . . . . . 45—54

Die Redaktionskommission v. 1862, S. 45. — Urentwurf u. Sondergutachten, S. 46. — Ministerielle Redaktion u. Statutenbestätigung, S. 47. — Erweiterte Operationsgrenze. — Kein Wiederaufbauzwang. — Zehnjährige Frist für Aufrechterhaltung des Austrittsverbots, S. 47—49. — Verbot einer Nachversicherung. — Schaffung eines Fonds, S. 50—52. — Beseitigung der städtischen Verwaltung, S. 53—54.

#### VI. Entwicklung und Geschäftsführung auf neuzeitlicher Grundlage . . . . . 55—72

Tabelle der Anzahl u. des Werts der Versicherungsobjekte 1865—1901, S. 55—57. — Wertsteigerung u. Umschätzung, S. 58—59. — Tabelle der Brandentschädigungen 1865—1901 u. das Schadenrisiko, S. 60—62. — Förderung des Feuerlöschwesens. — Die Versicherungspraxis. — Nichtannahme von Häusern im Rohbau u. Speichern, S. 63. — Die Stadttheaterfrage, S. 64—66. — Die Kronsteuer v. 1879, S. 66. — Aufhebung der Zwangszugehörigkeit u. die Austrittsbewegung, S. 67—68. — Die Konkurrenz u. Gegenmassnahmen, S. 69—72.

#### VII. Die Statutenrevision und das umgearbeitete Statut von 1901 . . . . . 73—79

Die Redaktionskommission v. 1898. — Der Urentwurf, das „Normalstatut“ u. die zweite Fassung des Statuts, S. 73—74. — Grundlegende Neuerungen. —

Abschaffung der Einachtelprozent- Eintrittszahlung. — Ausdehnung des Kompetenzbereichs auf den städtischen Steinbaurayon. — Freigabe der Nachversicherung, S. 75—76. — Grundlagen der Taxation u. obligatorische Taxationsrevisionen. — Der Fond u. seine Anlage in russischen Staatspapieren, S. 77—79.

VIII. Der Brandversicherungsverein auf erneu-  
 erter Grundlage bis zum 150. Gedenktage  
 seiner Gründung . . . . . 80—87

Tabelle der Anzahl u. des Werts der Versiche-  
 rungsobjekte 1902—1914, S. 80—81. — Steigerung des  
 Durchschnittswerts der Versicherungsobjekte 1766—  
 1901. — Tabelle der Schadenvergütungen 1902—1914,  
 S. 82. — Günstiges Durchschnittsrisiko. — Sinkende  
 Tendenz der Mitgliederzahl und Gegen-  
 massnahmen. — Ermässigung des Prämientarifs. —  
 Konzessionen beim Abschätzungsmodus, S. 83—84. —  
 Erweiterung des Steinbaurayons u. Rigas Bautätigkeit  
 1879—1914, S. 85. — Ursachen des Rückgangs u.  
 Schlussbetrachtung, S. 86—87.

IX. Die Folgen des Krieges und das Ende des  
 Rigaschen städtischen gegenseitigen  
 Brandversicherungsvereins. (Ein Nachtrag.) 88—108

Kriegsspenden. — Der 150jährige Gründungstag,  
 S. 88—89. — Eigenes Geschäftslokal u. Neuordnung  
 der Geschäftsführung. — Kriegsteuerung. — Erhöhung  
 des Taxwertes u. der Taxationsgebühren, S. 90. —  
 Die Deutsche Okkupationszeit 1917—1918. — Neuord-  
 nung des Versicherungswesens, S. 91. — Neuversiche-  
 rung der städtischen Immobilien. — Umarbeitung der  
 Statuten. — Besteuerung, S. 92—93. — Etablierung des  
 Lettländischen Räteregiments u. Abdrosselung des  
 Geschäftslebens 1919, S. 94—96. — Rigas Befreiung  
 durch die Baltische Landeswehr u. der Wiederaufbau,  
 S. 96—97. — Steigerung der Verwaltungskosten u.  
 Erschliessung neuer Einnahmequellen. — Ausfertigungs-  
 u. Portogebühren. — Konzessionierung durch den  
 Lettländischen Staat, S. 97—98. — Umschwung der  
 Preisverhältnisse u. die Frage der Erhöhung des Tax-  
 wertes der Versicherungsobjekte, S. 99—100. — Um-  
 schätzung der Versicherungsobjekte S. 100—101. —  
 Tabelle der Anzahl und des Werts der Versiche-  
 rungsobjekte 1915—1922. — Tabelle der Schadenver-  
 gütung 1915—1921, S. 101—102. — Die Geschäfts-  
 ergebnisse 1915—1921. — Rückgang der Mitglieder-

zahl. — Verminderung u. Entwertung des Kapitalfonds, S. 102—104 u. 107. — Die Frage der Umwandlung des Brandversicherungsvereins in eine Aktiengesellschaft, S. 105 — Die Folgen des Brandschadens des Ritter- bzw. Konstituentenhauses, S. 106. — Die Liquidation und die Konstituierung der „Ersten Rigaer Versicherungs-Gesellschaft gegr. 1765“, S. 107—108.

Beilagen 1—6 . . . . . 109—121

1. Das Präsidium des Brandversicherungsvereins 1765—1922, S. 109—112. — 2. Die Schriftführung des Brandversicherungsvereins 1765—1922, S. 113—115. — 3. Die Taxatoren des Brandversicherungsvereins 1765—1922, S. 116—118. — 4. Die Direktion des Brandversicherungsvereins in ihrem letzten Bestande 1922, S. 119. — 5. Die Glieder der Liquidationskommission und der Delegation in den Aufsichtsrat der A.-G. „Erste Rigaer Versicherungs-Gesellschaft gegr. 1765“, S. 120. — 6. Puncta der in der Kayserlichen Stadt Riga zu errichtenden Brand-Assecurations Société. Riga, gedruckt mit Frölichischen Schriften 1765. (s. o. S. 15; Neudruck mit Faksimiledruck des Titelblatts.) S. 121 u. ff.

Von den beiden Vignetten, die das Titelblatt schmücken, stellt die eine, die verschlungenen Hände, das Emblem der Brand-Assekurations-Sozietät dar. Die „Puncta“ v. 1765 bestimmen in § 13, dass an einem jeden dem Brandkataster einverleibten Gebäude „ein gewisses Zeichen“ befestigt werden soll, „wozu man ein kupferne Plate auf welcher eine Nummer und zwei zusammengefasste Hände ausgetrieben befindlich, gewählt hat“. Ein blaues Schild mit zwei ineinandergreifenden goldgelben Händen ist bis in die neueste Zeit als Vereinsabzeichen gebraucht worden.

Die Silhouette der Stadt Riga ziert als Wahrzeichen die Policen der neuen Aktiengesellschaft, der „Ersten Rigaer Versicherungs-Gesellschaft gegr. 1765.“

## I.

### Einleitung.

Die Feuerversicherung ist nicht ein Mittel der Naturbeherrschung, aber ein Mittel zur Ausgleichung grösserer, im Kampf des Menschen mit der Natur bisweilen unvermeidlicher Niederlagen. Schritt für Schritt mit der steigenden Kultur wächst die Masse des durch Feuer zerstörbaren Gutes, wachsen auch die Anlässe zu solcher Zerstörung. Wenn die Kultur gleichzeitig immer vollkommeneren Einrichtungen zur Schädenvorkehr und Schadeneinschränkung ausbildet und es bewirkt, dass der vertrautere Umgang mit der Gefahr diese selbst mindert, so reichen jene Einrichtungen und diese Wirkung doch keineswegs aus, Vermögensverluste durch Schadenfeuer auszuschliessen. Die Feuerversicherung verteilt solche unvermeidliche Verluste auf Gesamtheiten und macht sie so für den Einzelnen wirtschaftlich beinahe unfühbar. So gleicht, wenn die Feuerversicherung nicht ein Mittel der Naturbeherrschung ist, ihre Wirkung doch in gewissem Masse den Wirkungen dieser Mittel. Aber unzweifelhaft wirkt die Feuerversicherung auch in höherem Masse, als sie Verluste ausgleicht, auf die Verminderung der Zerstörung durch Feuer hin, teils unmittelbar, indem die Versicherer unablässig die Verbesserung feuerpolizeilicher Einrichtungen anregen und die Feuerlöscheinrichtungen verbessern helfen, teils mittelbar, indem sie ihre Leistungen zu um so günstigeren Bedingungen anbieten, je bessere Vorkehrungen gegen verheerende Brandschäden getroffen sind.

Dieser die wirtschaftliche Gesamtbedeutung der Feuerversicherung knapp und klar präzisierenden Definition eines hervorragenden Kenners des Versicherungswesens<sup>1)</sup> ist kaum etwas hinzuzufügen. Sie erklärt uns auch die enorme Verbreitung der Feuerversicherungs-Unternehmungen und den regen Zuspruch, den sie finden. Ist es doch heutzutage fast selbstverständlich, dass wer ein Haus, Waren oder grösseres Mobiliar hat, seinen Besitz auch gegen Feuersgefahr versichert.

Die einleuchtenden Vorteile der Feuerversicherung sind merkwürdigerweise aber erst verhältnismässig spät erkannt worden, als

<sup>1)</sup> Dr. A. Em m i n g h a u s, Direktor der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha, im Handbuch für Staatswissenschaften. Bd. 4, (3. Aufl. 1909.) S. 100.

es in den Kulturstaaten schon längst hochentwickelte städtische Gemeinwesen mit verzweigten und erprobten Einrichtungen zur gegenseitigen Hilfeleistung auf den verschiedensten Gebieten gab.

Seit der Begründung des ersten geschäftlich-rationell betriebenen Feuerversicherungs-Unternehmens sind nämlich nur wenig über zwei Jahrhunderte verflossen. Man schrieb das Jahr 1710, als in London die „Sun-Fire-Office“ ihre Tätigkeit eröffnete. Die nächsten Jahre und Jahrzehnte sahen in den übrigen Kulturstaaten eine Reihe ähnlicher Institute entstehen. In dem Hamburger Zweiggeschäft des „Phoenix“ 1786 auch nach Deutschland übertragen, führte sein Beispiel bald zur Gründung einheimischer grosser Gesellschaften, wie der Berlinischen 1812, der Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft auf Aktien 1819, der Gothaer Feuerversicherungsbank für Deutschland auf Gegenseitigkeit 1820 u. a. Das prinzipiell Neue im Feuerversicherungswesen, das von jener Londoner Gründung ausging, war, dass sie als erste private Erwerbsgesellschaft ins Leben trat. Denn die Versicherung gegen Feuerschäden — freilich nur im Sinne freundnachbarlicher Hilfe — ist viel älteren Datums: sie begann im kleinen und als Wohltätigkeitsanstalt. In Deutschland beispielsweise waren die Gilden des Mittelalters bekanntlich Vereine zur gegenseitigen Unterstützung in Unglücksfällen aller Art, Feuerschäden inbegriffen.

„Es war dies nicht eine Unterstützung mit technischer Berechnung von Leistung und Gegenleistung, sondern man steuerte nach Kräften zusammen, um, so gut es gehen wollte, dem geschädigten Genossen beizuspringen, geleitet von dem Solidaritätsgefühl, welches Verwandte, Nachbarn, Berufsgenossen verbindet, Leid und Freude zu teilen“. So kennt man „Brandgilden“ schon im 13. Jahrhundert auf der Insel Island. Seit dem 15. und 16. Jahrhundert gibt es Gemeindevereine und Gemeindebrandkassen zu gemeinschaftlicher Tragung von Feuer- und anderen Schäden; Statuten solcher haben sich z. B. aus Holstein erhalten (1543 die „Liebe Frauengilde“ in Itzehoe). Im 17. Jahrhundert bestanden bereits eine grosse Schleswig-Holsteinsche Landesbrandkasse und einige ausgedehnte Brandkassen in der Weichselniederung. In Hamburg wurden mehrere kleinere gildenähnliche Brandkassen zu einer grösseren verschmolzen und auch in Kopenhagen entstand eine Gemeindebrandkasse. „Alle diese Anfänge waren Früchte der Selbsthilfe und des Gemeingeistes“<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Dr. A. Emminghaus a. a. O. S. 92—93.

Aber erst die 1718 ins Leben getretene „Feuersozietät von Berlin“ eröffnete die lange über das 18. und die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts reichende Reihe der städtischen, ländlichen, ständischen, provinziellen und schliesslich auch staatlichen Feuerversicherungsanstalten, aus denen die heutigen Träger der deutschen öffentlichen Feuerversicherung hervorgegangen sind<sup>1)</sup>).

Indem sie ihre Tätigkeit auf bestimmte städtische oder landschaftliche Einheiten erstreckten und zwar nur auf die Vergütung von Immobiliarschäden, waren sie fast stets mit dem Recht des Zwanges der Eigentümer zum Beitritt ausgestattet. Ihr Zweck bestand darin, der Verarmung ganzer Ortschaften infolge von Brandschäden entgegenzutreten und dem Hypothekenkredit Vorschub zu leisten. Die Beiträge der Versicherten wurden durch nachträgliche Umlage eingezogen. Jede auf Gewinn gerichtete Absicht war hierbei völlig ausgeschlossen.

Was nun die Stadt Riga anlangt, so können hier, obgleich das Feuerlöschwesen von altersher eine stete Sorge der Kommune bildete, Einrichtungen in der Art der Brandgilden nicht nachgewiesen werden. Wohl aber war es Brauch, mit obrigkeitlicher Bewilligung im Falle schwerer Brände an die Opferwilligkeit der Mitbürger zur Unterstützung der Geschädigten zu appellieren.

Da die „Feuer-Assekurations-Sozietäten“, wie im 18. Jahrhundert die Feuerversicherungs-Unternehmungen allgemein hiessen, gediehen und den Bewohnern augenfällig grossen Nutzen brachten, wurde man bald auch hier auf sie aufmerksam. Das war um so natürlicher, als zwischen Riga und Deutschland ja seit altersher vielfache Beziehungen, kommerziellen wie persönlichen Charakters bestanden, was das Kennenlernen gemeinnütziger Einrichtungen wesentlich erleichterte. Wir sehen daher den Gedanken der Organisation einer ähnlichen „Sozietät“ in Riga schon verhältnismässig früh auftauchen, — bereits ein Viertel-Jahrhundert vor der Entstehung des ersten städtischen Brandversicherungsvereins.

Dass die Sache des Feuerschutzes für die Bürgerschaft Rigas zu jener Zeit ganz besonders aktuell war und die Gründung einer Feuerversicherungsanstalt somit einem entschiedenen Bedürfnis entsprach, zeigt ein Ueberblick über den baulichen Zustand Rigas in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

<sup>1)</sup> Hanns Dorn, Handbuch der Staatswissenschaften. Bd. 3. (4. Aufl. 1926.) S. 969.

## II.

### Rigas baulicher Zustand nach dem Nordischen Kriege.

Wohl von keinem der zahlreichen Kriege und Belagerungen, die Riga während seiner vielhundertjährigen Geschichte zu überstehen hatte, wurde es in gleichem Masse mitgenommen wie vom grossen Nordischen Krieg. Das Bombardement der Stadt durch Scheremetjew, das im Sommer 1710 mit ihrer Unterwerfung unter Kaiser Peter den Grossen sein Ende fand, richtete ungeheure Verwüstungen an. Es gab kaum ein Haus, das nicht durch Bomben oder eine der durch sie hervorgerufenen zahlreichen Feuersbrünste schwer mitgenommen oder gar vernichtet wäre. So gross waren die Verheerungen, dass noch Jahrzehnte nach dem Friedensschluss zu Nystad von 1721, der Riga endgültig unter Russlands Oberhoheit brachte, viele Ruinen in den Strassen der Stadt an die durchlebte furchtbare Kriegszeit gemahnten. Die Pest, die im Gefolge der siegreichen Belagerungsarmee in die Stadt einzog, hatte zahllose Hausbesitzer samt ihren Familien dahingerafft. Die Ueberlebenden waren so verarmt, dass die Instandsetzung ihrer Häuser über ihre Kraft ging. So hatten bis in die Mitte der 40er Jahre des 18. Jahrhunderts nur wenige Hausbesitzer zum Wiederaufbau ihrer zerstörten Häuser schreiten können.

Ein interessantes Beweisdokument für die Entvölkerung und Verarmung unserer Stadt nach dem Nordischen Kriege bietet die Häuser- und Einwohnerzählung von 1728. Die Akten darüber befinden sich im Stadtarchiv und sind betitelt: *„Specification vermöge der Hohen eingegangenen Ordre von dehnen Häuszern ohne Unterscheidt, so sich in dieser Stadt befinden, wer darinnen wohnt, wehme sie gehören und wie viele Stuben und Cammern sich in selben befinden, Uebergeben an den Herren Gouverneur Czernischeff durch den Wortführenden Herrn Bürger-Meister Zimmermann d. 3. Jan. Ao. 1728.“* Nach diesen offiziellen Angaben betrug die *„Summa aller 4 Quartieren in der gantzen*

*Stadt befindliche Häuser, Stuben und Cammern, wie auch aller wohnenden und einlogirten Menschen ohne Unterscheid:*

|   |                 |
|---|-----------------|
| 1) Geistliche Häuszer . . . . .   | 38              |
| 2) Adlige Häuszer . . . . .   | 43              |
| 3) Magistrats-Häuszer . . . . .   | 61              |
| 4) Bürger-Häuszer . . . . .   | 451             |
| 5) Einwohner-Häuszer . . . . .  | 77              |
|   | Sa. 670 Häuszer |
| 6) halten dieselben in sich . . . . .   | 983 Stuben      |
| 7) Cammern . . . . .  | 1397            |
| 8) und ledige Zimmern und<br>Cammern . . . . .  | 92              |
| 9) Menschen, so die Häuszer zu eigen haben, und zur<br>Heur bewohnen, wie auch alle Personen, die sich<br>darinnen befinden, und sonst einlogiret, sind in<br>allen 6143 <sup>1)</sup> .“ |                 |

Wie das äussere Strassenbild damals ausgesehen haben mag, tut uns mit beredten Worten ein Befehl des Gouverneurs Lacy vom Jahre 1732<sup>2)</sup> kund, in dem es u. a. heisst: „... Weilen auch die Mauren von vielen alten, theils wüsten Häusern in der Stadt dergestalt beschaffen sind, dasz selbige täglich den Einfall und denen Passirenden Lebensgefahr drohen, als wolle E. WohlEdler Raht es dergestalt verordnen und dieEignere dahin anhalten, dasz solche gefährliche Mauren sonder Anstand und ehe durch deren Einfall ein Unglück entstehe, abgebrochen und aller Gefahr möglichst vorgekehret werde. Wobey ebenfalls aus dem Stadtpublico an solchen Gebäuden und Mauren, zu welchen keine Eignere vorhanden, noch sich jemand deren annehmen wolle, sothane Niederreiszung zu besorgen ist.“

Die Russische Regierung und der Rat der Stadt liessen sich angesichts solcher Zustände mit grosser Konsequenz die wenn auch nur allmähliche Wiedererrichtung der Häuser angelegen sein, wie die grosse Zahl der sich hierauf beziehenden Verhandlungen

<sup>1)</sup> Aktenstücke und Urkunden zur Geschichte der Stadt Riga 1710—1740. Hrsg. a. d. Nachlass d. Dr. phil. Anton Buchholtz v. d. Gesellschaft f. Geschichte u. Altertumskunde durch Dr. jur. August von Bulmerincq, Bd. 2 (Riga 1903), S. 151, Nr. 191.

<sup>2)</sup> Aktenstücke und Urkunden zur Geschichte der Stadt Riga 1710—1740. Bd. 2, S. 385, Nr. 446.



und Verordnungen beweist. Der Erfolg dieser Verordnungen war jedoch, soweit der Häuserbau dem freien Willen der Besitzer überlassen war, unbefriedigend, zumal die Häuserkredit- und Eigentumsverhältnisse vielfach in einem recht chaotischen Zustande waren. Daher veranlasste der Obervogt Adam Heinrich Schwartz, der für die Sache des Häuserbaus ein besonders reges Interesse bekundete, im Jahre 1738 einen Ratsbeschluss, der die endliche Instandsetzung der Immobilien erleichtern und beschleunigen sollte. Der Rat verfügte<sup>1)</sup> erstens: die Stiftungen zu veranlassen alle aufgelaufenen Zinsen von ihrem auf wüsten Plätzen ruhenden Kapital und unter Umständen auch einen Teil des Kapitals fallen zu lassen; zweitens: den Stadtkasten und die Stiftungen zu verpflichten, die ihnen gehörenden wüsten Plätze zu bebauen und drittens: die wüsten Plätze, deren Eigentümer nicht zu finden seien, zum öffentlichen Ausbot zu bringen. Um dieselbe Zeit sah sich der Rat auch genötigt, dem übermässigen Bau von Speichern an der Stelle zerstörter einstiger Wohnhäuser entgegenzutreten und — wie ein Reskript des Vizegouverneurs v. Bismarck vom 25. Oktober 1739<sup>2)</sup> besagt — einen Unfug abzustellen, der darin bestand, dass *„auch einige Häuser nur von aussen und an der Gaszen was aufgebauet sind, in dem inwendigen Theil aber es wüste und ruiniret bleibt“*.

Da sich die Kaiserin Anna selbst sehr rege für den Fortschritt des Häuserbaues interessierte — wie denn die aufgezählten Massnahmen des Rats z. T. auf ihre direkte Anregung zurückgehen — konnte der Rat im selben Jahre 1739 auch schon dem General v. Bismarck berichten<sup>3)</sup>, dass *„bereits seith zweyeh Jahren 27 wüste Plätze mit Häusern, 10 mit Speichern und noch 5 mit solchen Speichern, die erforderten Falls allemahl zu Häusern zu aptiren sind, bebauet und also nur noch 21 wüste Plätze übrig... von welchen auch bereits... sieben öffentlich auffgebohten und diesen Weyhenachten zum Meistboth kommen, einfolglich ihre Eigener finden, der sie bebauen musz...“*

In diese Zeit des allmählichen Wiederaufbaus Rigas nach den Schrecken der letzten Kriegs- und Pestzeit fallen die ersten Anfänge des städtischen Feuerversicherungswesens.

<sup>1)</sup> Aktenstücke und Urkunden zur Geschichte der Stadt Riga 1710—1740. Bd. 2, S. 522, Nr. 629; S. 523, Nr. 630.

<sup>2)</sup> a. a. O. Bd. 2, S. 548, Nr. 668.

<sup>3)</sup> a. a. O. Bd. 2, S. 556, Nr. 671.

Die Vorgeschichte der Gründung der Feuer- oder Brand-Asse-  
kurations-Sozietät kann aber nur kurz skizziert werden, da das über  
die Verhandlungen bis zum Beginn ihrer Tätigkeit zur Verfügung  
stehende Quellenmaterial recht lückenhaft ist. Es setzt sich in der  
Hauptsache aus den „Publica“ oder Ratsprotokollen des Rigaschen  
Stadtarchivs zusammen. Das Archiv der an der Gründung mitbe-  
teiligten Grossen Gilde versagt für die hier in Betracht kommenden  
Jahre völlig, da das entsprechende „Notizien-“ oder Protokollbuch  
von 1745 bis 1783 abhanden gekommen ist.

### III.

## Die Gründung der Brand-Assekurations-Sozietät in Riga.

Am 6. April 1739 übergab, wie im Protokoll des Rigaschen Rats<sup>1)</sup> zu lesen, „*der Herr Obervogt Schwartz einen von Em. Edlen Vogteylichen Gerichte schriftlich verfaszten, so rubricirten ohnmaszgeblichen Vorschlag, welchergestalt in löbl. Nachahmung derer auswärtigen und auch benachbahrten Städte, alsz Berlin, Königsberg etc. eine so genandte Feuer-Societät hieselbsten am füglichsten eingerichtet werden kömte.*“

Der Rat beschloss zwar, sich mit dem Antrag eingehender bekannt zu machen, dennoch aber ruhte die angeregte Frage über zwölf Jahre, ehe man wieder auf sie zurückkam. Der Schwartzsche Antrag enthielt jedoch, besonders auch hinsichtlich der Festigung des Häuserkreditwesens, so lebensfähige Keime, dass sie in der nutzbringenden Neuerungen durchaus nicht abholden Bürgerschaft Rigas fruchtbaren Boden finden mussten. In der Tat wurde der Antrag aus dem Kreise der Bürgerschaft heraus erneuert. Laut Ratsprotokoll vom 11. September 1751<sup>2)</sup> berichtete der worthabende Bürgermeister v. Vegesack, „*wie dasz die resp. H-n Alterleute ihme, H. Referenten, zu erkennen gegeben, welchergestalt verschiedene Bürger sie angetreten und angesuchet, es bey Em WohlEdl. Rath dahin zu bewürcken, dasz nach Beyspiehl anderer ansehnlicher Städte, auch allhie eine Feuer- und Brandt-Cassa errichtet werden mögte, und da die Art und Weise wie eine solche Brandt-Cassa nach Beschaffenheit dieser Orte und denen Umständen derer hiesigen Einwohner am bequhemsten und practicabelsten einzurichten wäre, am füglichsten durch eine aus denen dreien Ständen der Stadt anzuordende besondere Commission, unter gehöriger Rathhabition ins Werck gerichtet werden könnte, so hätten resp. HH. Altermänner nicht allein sothane Commission*

<sup>1)</sup> Publica, Bd. 113, S. 77. Adam Hinrich Schwartz.

<sup>2)</sup> Publica, Bd. 136, S. 55—57. Gotthard v. Vegesack.

zu genehmigen, sondern auch zugleich, dasz E. WohlEdler Rath, da man ab Seiten der Bürgerschaft aus beyden Gilden einen Eltesten und einen Bürger darzu zu delegiren Willens wäre, gleichfalls aus seiner Mitten zu dieser Commission welche abzuordnen geruhen mögte, instantiiret.“ Der Rat willfahrte und erklärte sich mit der Bildung einer Kommission einverstanden.

Diesem Beschluss entsprechend waren bis zum Januar 1752 in die Kommission gewählt: seitens des Rats — der Bauherr Andreas Stoever, der auch den Vorsitz übernahm, und der Waisenherr Eberhard Krüger; seitens der Grossen Gilde — der Aelteste Adolf Saumann und der Bürger Arend Berens; seitens der Kleinen Gilde — der Aelteste Philipp Jakob Beck und der Bürger Joh. Fr. Schultz; die Protokollführung wurde dem Kandidaten Bulmerincq, später dem Notarius Huickelhoven aufgetragen<sup>1)</sup>.

Im Sommer 1755<sup>2)</sup> konnte die Kommission ihr Gutachten über den Entwurf der zu errichtenden „Brand- und Feuer-Cassa-Ordnung“ dem Rat vorlegen. Die Kommission befand: „dasz, wenn ein solches Werck zum Stande kommen und der intendirte Effect erreicht werden sollte, es nicht von eines jeden Eigenthümers freyer Willkühr dependiren müszte, ob er ratione seiner Immobilien sich zur Brand-Cassa einschreiben laszen wolle oder nicht, sondern dasz ein jeglicher Eigenthümer eines Immobilis in der Stadt schuldig und gehalten seyn müszte, hierin zu entriren...“ wobei zum Schluss an den bewährten Gemeinsinn der Bürgerschaft Rigas appelliert wurde: „...sintemahlen... nichts natürlicher wäre, als dasz eine zum allgemeinen Besten abzweckende Einrichtung auch von allen und jedem angenommen werde und keiner sich davon eximiren dürffe.“ Denn man war der Ansicht, dass das Zustandekommen der Brand- und Feuerkasse von der Anmeldung der Versicherungsobjekte im Mindestbetrage von 400.000 Reichstalern abhängig zu machen sei. Nach eingehender Beratung über diese Punkte „in Camera“ nahm der Rat jedoch von einer Beschlussfassung im Sinne des Beitrittszwanges Abstand und beschloss unter dem 14. Juli 1755 und 7. Februar 1756<sup>3)</sup>, vermittelt eines öffentlichen Aufrufes festzustellen, „wie viele Persohnen sich gutwillig, in einem anzusetzenden Termin von drey Monathe, zu der Brand-Cassa einschreiben würden...“

1) Publica, Bd. 136, S. 81, 274; Bd. 137, S. 414: 1752 Nov. 4.

2) Publica, Bd. 142, S. 145—147.

3) Publica, Bd. 142, S. 201; Bd. 143, S. 41.

Ueber das Resultat des Aufrufes zum probeweisen Beitritt enthalten unsere Quellen leider gar keine Angaben. Da aber der Gründungsplan der Brandkasse, der der Bürgerschaft zur Prüfung übergeben wurde, seitdem ganze neun Jahre völlig ruhte, ist die Annahme nicht unberechtigt, dass die Zahl der Meldungen für zu gering befunden worden war, um zu einer weiteren Aktion zu schreiten.

Erst am 15. April 1765<sup>1)</sup> befasste sich der Rat auf Antrag des Aeltermanns der Grossen Gilde Joh. Georg Schwartz wiederum mit diesem Projekt der Bürgerschaft, das nun endlich in wenigen Monaten feste Gestalt gewann. Auch jetzt betraf das Für und Wider der Verhandlungen in der Hauptsache die Frage des Beitrittszwanges. Am 27. April<sup>2)</sup> stellte der Rat sich zwar auf den Standpunkt, „*dasz die Einschreibung der Immobilien von allen der Gerichtsbarkeit Es. WohlEdlen Rath unterworfenen Einwohnern... ohne Ausnahme geschehen müsse*“, — änderte diese Stellungnahme aber, als die beiden Gilden den Beitritt dem freien Willen der Einwohner zu überlassen beantragten. Die am 4. Mai erfolgte endgültige Beschlussfassung des Rats<sup>3)</sup> lautete demgemäss dahin, „*dasz beschaffentlichen Umständen nach*“ einem jeden der Jurisdiktion der Stadt unterworfenen Einwohner „*nicht durchaus die Einschreibung in dem Feuer-Catastro aufzuerlegen sey*“.

Am 9. September 1765 wurde der Statutenentwurf der „*Feuer-Assecurations-Societät*“ vom Rat „*in allen Stücken und Clausuln ratihabiret*“ und der Rats- und Quartierherr Joh. Heinr. Hollander als Präses der Kommission mit seiner sofortigen Drucklegung beauftragt<sup>4)</sup>.

Formell war es somit einem jeden freigestellt, sein Immobil gegen Feuersgefahr zu versichern oder nicht. De facto wurde ein Beitrittszwang dennoch anerkannt. Das ergibt sich aus folgender Stellungnahme des Rats. Am 23. November 1765<sup>5)</sup> wurde nämlich auf Antrag des Bürgermeisters und Ober-Waisenherrn von Dreiling festgesetzt, „*dasz da bey der Brand-Assecurations-Societaet es nunmehr schon so weit gediehen, dasz die Taxatores derer zur selbigen Societaet eingeschriebenen Immobilium in Eyd*

1) Publica, Bd. 160, S. 90—93.

2) Publica, Bd. 160, S. 136—137.

3) Publica, Bd. 160, S. 175—177.

4) Publica, Bd. 161, S. 98—99.

5) Publica, Bd. 161, S. 347—348. Theodor Heinr. v. Dreiling.

genommen, auch mit der Taxation sothaner Immoibilium bereits würcklich der Anfang gemacht worden; denenjenigen, welche Capitalia von Pupillen Geldern auf ihre Häuser und andere Immoibilia ruhen haben und sich jedennoch nicht zwischen jetzt und nächstkünftigen Weynachten zur Unterschrift der Brand-Assecurations-Societaet eingefunden haben würden, solche Capitalia von Pupillen-Geldern, bey Ermangelung der Sicherheit, aufgekündigt und eingetrieben, und denenjenigen, welche dergleichen Capitalien von Pupillen-Geldern benöthiget seyn und auf ihre Häuser und andere Immoibilien verlangen solten, solche von Pupillen Geldern ihnen nicht zugestanden werden sollen, wenn sie nicht bey gedachter Brand-Assecurations-Societaet zur Sicherheit ihrer Immoibilien und derer darauf zu leihenden Capitalien sich unterschrieben haben. . .“ Ausserdem prävenierte § 15 der ersten Statuten ausdrücklich, dass die bisherige Sitte der Bewilligung von öffentlichen Kollekten zur Unterstützung der durch Feuer geschädigten Hausbesitzer mit der Begründung der Assekurations-Sozietät aufzuhören habe, — womit natürlich ein weiterer Anlass zum Beitritt gegeben war.

#### IV.

### Die „Puncta“ von 1765 und die Brand-Assekurations-Sozietät im ersten Jahrhundert ihres Bestehens.

Die neugegründete Feuer- oder Brand-Assekurations-Sozietät in Riga war die erste Feuerversicherungsorganisation nicht nur der ehem. Ostseeprovinzen, sondern des damaligen Russischen Reichs überhaupt.

Am 22. November 1765 trat ihr „Kollegium“ unter dem Vorsitz des vom Rat dazu bestellten Rats- und Bauherrn Johann Heinrich Hollander und im Bestande der von beiden Gilden gewählten sechs Beisitzer zu seiner ersten protokollarisch festgelegten Sitzung zusammen. Es waren von der Grossen Gilde der Aeltermann Joh. Georg Schwartz, der Aelteste Peter Heinr. Blanckenhagen und der Bürger Christian Konrad Raawe und von der Kleinen Gilde Aeltermann Johann Jakob Frölich, Aeltester Simon Lindenblatt und der Bürger Philipp Jakob Beck. Als Buchhalter wurde Reinhold Joh. Walter für ein Jahresgehalt von 25 Reichstalern angestellt, der, wie in den „Rigischen Anzeigen“ angekündigt wurde, am Dienstag und Freitag von 11—12 Uhr im Geschäftslokal im Domesgang neben dem Eingang zur früheren Stadtkastenstube, die Anmeldungen entgegennehmen sollte<sup>1)</sup>. Somit konnte die neue Brand-Assekurations-Sozietät als in's Leben getreten betrachtet werden.

Damals hatten sich die geschilderten<sup>2)</sup> öffentlichen Verhältnisse Rigas bereits wesentlich zum Besseren verändert. Die Wunden, die der schwere Krieg vor mehr als einem halben Jahrhundert der Wirtschaft der Stadt wie des Einzelnen geschlagen hatte, waren vernarbt, Handel und Wandel strebten wieder aufwärts.

Für den stetigen, wenn auch langsamen Aufschwung des Handels spricht die zunehmende Zahl der jährlich aus- und ein-

<sup>1)</sup> Protokollbuch v. 22. Novemb. 1765 — 24. März 1865 (427 Seiten) S. 1. „Rigische Anzeigen von allerhand Sachen“ 48. Stück v. 28. November 1765.

<sup>2)</sup> S. o. Kap. II.

laufenden Schiffe. Von einem allgemeinen Wachstum des Wohlstandes zeugt eine ganze Reihe stattlicher Neubauten. Im Jahre 1746 wurde der Neubau des abgebrannten Petriturms beendet, an dem seit den Tagen Peter des Grossen gearbeitet worden war. Die durch die Munifizienz des Generalleutnants Balthasar von Campenhausen erneuerte Stiftung seines Urahns „Campenhausens Elend“ erhielt 1749 ein neues Haus. Gleichzeitig konnten der Konvent zum heiligen Geist ansehnlich erweitert und das Georgenhospital aus der Vorstadt, wo es während des Krieges niedergebrannt war, 1754 in sein neues Heim an der Stelle übergeführt werden, wo es noch heute steht. 1761 wurde eine neue Stadtwaage auf dem Rathausplatz errichtet. Und der grossartige Neubau des Rathauses, zu dem der Grundstein schon 1750 gelegt worden war, ist gerade im Jahre 1765 feierlich zum Abschluss gebracht worden<sup>1)</sup>

Um der Enge und Unsauberkeit der Strassen der inneren Stadt abzuhelfen, über die Fremde, wie Einheimische klagten, wurden um die Mitte der sechziger Jahre die vielen Erker und Ausbauten an den Häusern abgebrochen. Auch eine Strassenbeleuchtung gab es seit 1744.

Um das Jahr 1765 wurden in der inneren Stadt 687 Privathäuser und 109 Speicher gezählt, eine Zahl, die gegenüber der Zählung von 1728 in einem Menschenalter einen Zuwachs von nur 17 Häusern ergibt. Für die Frage der Bevölkerung fehlen aber alle genaueren Daten, doch kann Riga um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf nicht mehr als 15—20,000 Einwohner geschätzt werden<sup>2)</sup>.

Wenn somit die Stadt Riga damals kaum die Grösse einer mittleren Landstadt des 19. Jahrhunderts erreichte, so standen gerade auch die Grundlagen ihrer wirtschaftlichen Existenz während des ganzen 18. Jahrhunderts in einem ziemlich ungünstigen Verhältnis „zu dem Gewicht und der moralischen Bedeutung, welche dem Rigaer Gemeinwesen zugeschrieben wurde und welche es selbst für sich in Anspruch nahm“. Die im Dezember 1765 publizierte Rigasche Handelsordnung, die ausdrücklich zum Zwecke der Reform unternommen wurde und auch durch Abschaffung zahlreicher Missbräuche zur Entwicklung der rigaschen Handelseinrichtungen beigetragen hat, beweist durch ihren engen Anschluss an die alten politischen Institutionen Rigas, dass diesen damals

---

1) Jul. Eckardt, Livland im achtzehnten Jahrhundert (Leipzig 1876). S. 259.

2) Jul. Eckardt, a. a. O. S. 461—462.



auch von der Russischen Regierung eine beträchtliche Bedeutung zugemessen und hohe Achtung gezollt wurde. Dass „die beiden Haupteigenschaften einer guten Obrigkeit, Wissenschaft und Redlichkeit“, gepaart mit festem, männlichem Sinn bei dem Rigaschen Rat der Zeit vor der Statthalterschaftsperiode zu finden waren, das haben ihm bei seiner Abdankung auch ehrenhafte Gegner, Gouverneur und Gouvernementsregierung, ausdrücklich bezeugt.

„Dieses alte, wesentlich auf sich selbst beschränkte Riga bot trotz aller ihm anhaftenden Schäden, das Bild eines so wohl regierten, von so lebenskräftigem Gemeingeist erfüllten kleinen Staats, dass es allen, die ihm feindlich und freundlich näher traten, Achtung und in gewissem Sinne Bewunderung abnötigte.“ So urteilt Julius Eckardt<sup>1)</sup>, der Geschichtschreiber Livlands im 18. Jahrhundert, der auch keinen Anstand nimmt das Urteil, welches ein zeitgenössischer Chronist, der Niedersachse Neuendahl<sup>2)</sup>, über die am Regiment der Stadt beteiligten Stadtstände gefällt hat, in der Hauptsache zu dem seinigen zu machen.

„Der Magistrat,“ sagt der Chronist, „behandelte die Gemeinde als seine Mitbürger, wie sie es auch waren; selbst seine rechtmässige obrigkeitliche Gewalt, wo und so viel es ohne Nachteil für das allgemeine Wohl geschehen konnte, übte er mit Schonung, Gelindigkeit und Nachsicht aus. Man kann dreist den vernünftigen, rechtschaffenen und edlen Teil der hiesigen Bürgerschaft auffordern und derselbe wird dem Vorangeführten sein bejahendes Zeugnis nicht versagen. Der bei weitem grössere Teil des Magistrats war sich dieser Gesinnungen und Handlungen bewusst und dieser hielt den- oder diejenigen, welche den Versuchungen zum Gegenteil zu widerstehen zu schwach waren, in ihren Schranken.“... Was die Aeltesten der Grossen Gilde anlangt, so „ist kein Beispiel vorhanden, dass ein bescholtener Mann zum Aeltesten dieser Gilde aufgenommen worden. Der bei weitem grössere Teil dieser Aeltesten bestand aus rechtschaffenen, achtbaren und wohlhabenden Männern. Die ihnen daher auch allgemein bezeigte Achtung war die einzige öffentliche Belohnung, sowie der patriotische Sinn und Eifer für das allgemeine Wohl der Stadt der Bewegungsgrund, der sie bereit und willig machte, vorgedachte Bemühungen (ihrer Aemter) zu übernehmen.“...

---

<sup>1)</sup> a. a. O. S.483—487.

<sup>2)</sup> I. H. R. Neuendahl (aus Boitzenburg), Materialien zur Chronik von Riga 1783—1797. Hrsg. v. Jul. Eckardt, Bürgertum u. Bürokratie (Leizig 1870) S. 23—26.

Es war somit in den Verhältnissen begründet, dass das neue dem „Stadtbesten“ geltende Werk der drei Stände — die städtische Brand-Assekurations-Sozietät — von Anbeginn an in dem gegenseitigen Vertrauen der Bürgerschaft eine feste Stütze hatte. Solches kommt auch in den Statuten zum Ausdruck, die noch keines der Attribute der modernen Geschäftsführung aufweisen, wie Generalversammlungen, Revisionen, Ansammlung eines Fonds u. dgl. Zu diesem grundlegenden Unterschied der ersten Statuten von den im 19. und 20. Jahrhundert umgearbeiteten Satzungen kommt noch eine zweite wesentliche Eigentümlichkeit der „Puncta“ von 1765: sie bezeichnen als Zweck der Brandkasse ausser der Schadloshaltung der Immobilienbesitzer ausdrücklich auch die Interessenwahrung der Allgemeinheit. Wie denn § 11 erklärt: *„Da nun solchemnach bey der Brand- und Feuer-Cassa ausser der Wiederersetzung des taxirten Brand-Schadens, die Absicht hauptsächlich dahin gerichtet ist, dasz die abgebrannten Gebäude bald möglichst wiedererbauet und in dieser Kayserlichen Stadt keine wüste und abgebrannte Stellen unbebauet liegen bleiben: So soll ohne Unterscheid, es mag das Feuer durch die Nachlässigkeit und Verwahrlosung, oder wider Verschulden des Eigeners entstanden seyn, der Beytrag aufgebracht, und obangeführtermaassen zur Wiederaufbauung abgebrannter Gebäude angewendet werden“*.

Im übrigen sahen die wohl nach bewährten ausländischen Mustern ausgearbeiteten Statuten von 1765<sup>1)</sup> folgende Hauptregeln vor.

Die Geschäftsführung ruhte in den Händen einer von den Repräsentanten der drei Stände — des Rats, der Grossen und der Kleinen Gilde — gebildeten Kommission, deren Vorsitz ein Rathsherr hatte. Die Aufnahmebedingungen formuliert § 2 wie folgt:

*„Häuser, Speicher und alle etwanige Neben-Gebäude, wovon die Eigenthümer bey der Brand- und Feuer-Cassa-Commission sich angeben werden, müssen von dem geschwornen Stadt-Kunst- und Stadt-Werk-Meister, wie auch von einem geschickten Maurer und Zimmermann, welche letztere die Commission vorschlagen, und sodann bey Gericht in Eyd genommen werden sollen, taxiret werden. Da aber gar keine hölzerne Häuser, Ställe, Scheunen, und die bey einigen Häusern etwan annoch vorhandene*

---

<sup>1)</sup> Puncta der in der Kayserlichen Stadt Riga zu errichtenden Brand-Assecurations-Socitée (Stadtwappen) Riga, gedruckt mit Frölichischen Schriften, 1765. 4<sup>o</sup> 16 S. §§ 1—15. Riga, Stadt-Archiv, Aeuss. Arch. III, 1, 33.

*hölzerne Neben-Gebäude bey der Feuer und Brand-Cassa eingeschrieben werden können: So werden auch solche hölzerne Gebäude bey der anzustellenden Taxation keinesweges aufgenommen, noch bey einem entstehenden Brand-Schaden ersetzt. In Betracht nun die Häuser alhier grösztentheils mit starken Mauren versehen und dahero auch nicht gänzlich combustible sind: Als wird in dem Catastro der Feuer- und Brand-Cassa kein Haus und Neben-Gebäude, weder für weniger noch mehr, als für Zwey-Drittheil, ein Speicher aber, weil dieser der Gefahr nicht so sehr, als jenes ausgesetzt ist, nur für die Helfte des wahren und durch die Taxation bestimmten wirklichen Werths eingeschrieben, von welcher eingeschriebenen Summa die Eigenthümer, bey der Einschreibung ihrer Immobilien in dem Brand-Buche, ein achtel pro Cent gegen eine darüber zuerhaltende Quitung, .. zuerlegen schuldig sind.“*

Der Austritt der einmal zur Sozietät eingeschriebenen Immobilien, „falls selbige auch einen andern Eigenthümer erhielten“, war nach § 14 nicht statthaft. Die Schadenvergütung betraf „alles was an Häusern, Neben-Gebäuden und Speichern, die im Brand-Buch verzeichnet worden, entweder zum theil, oder auch ganz abgebrannt ist“ (§ 4), sowie Beschädigungen während der Löschmassnahmen. Der durch Feuer geschädigte Besitzer konnte lt. § 7 je nach dem Umfange des Brandes grundsätzlich im Maximum „dasjenige Capital, so seines Immobilis wegen eingeschrieben worden und davon er die Abgabe entrichtet hat“ als Ersatz beanspruchen; die Brandvergütung wurde alsdann, nach erfolgter fachmännischer Feststellung des Schadens, durch eine Repartition aufgebracht. Diese Bestimmung galt aber nicht unbeschränkt; „bey einem so grossen Brande, wodurch die in einige Gassen befindliche Immobilien eingäschert würden“ d. h. also bei einem Grossfeuer, konnte nämlich der Fall eines die Zahlkraft der Versicherten übersteigenden Schadens eintreten. Daher durfte die Repartitionssumme im Maximum keinesfalls mehr als zwölf Prozent des von den Brandkassen-Mitgliedern versicherten Häuserwerts betragen; war also der Massen-Brandschaden grösser als durch die Umlage im Höchstfalle aufgebracht werden konnte — was übrigens in der Praxis der Assekurations-Sozietät nicht vorgekommen ist — so mussten sich die Geschädigten mit der ihnen proportionaler ausgekehrten Vergütung begnügen. Die Auszahlung der Schadenvergütung hatte den unbedingten Wiederaufbau des verbrannten Gebäudes zur unumgänglichen Voraussetzung und erfolgte im vollen Betrage des taxierten Verlustes nur gegen „*annehmliche Caution*“ der Instandsetzung; wenn Kaventen

nicht aufgebracht werden konnten, beglich die Kommission allwöchentlich die vorgestellten Baurechnungen. Die vorerwähnten ein Achtel-Prozentzahlungen musste die Kommission zinstragend anlegen und zur Bestreitung von Honoraren und Belohnungen an die angestellten Beamten, ausgenommen die Kommissionsglieder, an Löschmannschaften u. s. w. verwenden. Die Bildung eines Fonds war also nicht vorgesehen. § 3 schrieb die Vornahme von neuen Besichtigungen und Taxationen der Häuser periodisch alle sechs Jahre vor. Es konnte aber auch schon vor Ablauf dieser Frist um eine neue Abschätzung vom Besitzer nachgesucht werden. Im Falle der Werterhöhung des Immobils durch Ausbau u. s. w. hatte der Besitzer für die Differenz gegen den früheren taxierten Wert die ein Achtel-Prozentzahlung zu erlegen. War dagegen eine Wertverminderung eingetreten, so liess die Kommission bloss eine entsprechende Korrektur im Brandbuch vornehmen.

Für die praktische Behandlung der Statuten finden sich im Protokollbuch einige erläuternde Hinweise. So wurde erstens die Bestimmung, nur Steinbauten zu versichern, bis zur äussersten Konsequenz durchgeführt<sup>1)</sup>. Schon im Gründungsjahre sprach sich das Brandkassenkollegium in Beantwortung einer Anfrage des Rats dahin aus: „*wass von Holtzwerk wird nicht taxiret, auch keine Tapeten, weil es vergänglich. Dahingegen Blafongs und Fliesen, wie auch was von Fachwerk an Häusern und Nebengebäuden wird aufgenommen und taxiret*“<sup>2)</sup>. Sehr instruktiv für die befolgte Praxis ist auch die unterm 18. Dezember 1825 protokollierte Antwort der Brandkassen-Administration<sup>3)</sup> auf ein Schreiben „*Predloschenie*“ des Generalgouverneurs Marquis Paulucci, der Angaben über den Taxationsmodus der Sozietät eingefordert hatte. Die Antwort lautete in der Hauptsache wie folgt:

„*Der Zweck der städtischen Brandversicherungs-Anstalt ist, wie § 11 der Statuten besagt, ausser der Wiederersetzung des taxirten Brandschadens hauptsächlich dahin gerichtet, dass*

---

<sup>1)</sup> Wie genau hierbei verfahren wurde, mag folgende Notiz des Protollbuches vom 18. März 1784 illustrieren: „*Dasz Comoedien-Hausz wurde unter der Bedingung angenommen, dass die zweymahl Rang-Logen, Gallery und Treppen genau vor Holtz, Schlösser- und Schmiedearbeit Rtl. 3160. — taxiret worden, sollte von der Summa decourtiret und nicht assecuriret werden*“.

<sup>2)</sup> Protokoll vom 6. Dezemb. 1765. Protokollbuch S. 3.

<sup>3)</sup> Protokollbuch S. 136—139.

die abgebrannten Gebäude baldmöglichst wieder erbaut und in dieser Kaiserlichen Stadt keine wüste und abgebrandte Stellen unbebaut liegen bleiben. Dem zufolge kann im Fall eines statt gefundenen Brandschadens nicht die Rede davon sein, dem Beteiligten sein durch den Brandt verlohren gegangenes, darin angelegtes eigenes oder fremdes Geld-Eigenthum, sondern das zerstörte Bau-Material mit dem erforderlichen, dasselbe wieder in eine der frühern entsprechenden Form bringenden Arbeitslohn zu ersetzen.“

„Nie kann daher eine in einem bey dieser Brandversicherungs-Anstalt eingeschriebenen Gebäude verhypothecirte Geld-Forderung durch diese Anstalt baare Einlösung erwarten, sondern das Recht dieser Forderung an der verlohren gegangenen Baumasse geht nur auf die neu aufzuführende über, zur Bewerkstelligung welcher allein die Brand-Assecuration den taxirten Bau-Werth hergibt. Es kann daher ganz wohl sein, dass ein durch Feuer gänzlich zerstörtes Haus, dessen gantzer, bey der Brand-Cassa z. E. auf 10. | m. Rbl. taxirter Bau-Werth auch für soviel verschuldet ist, nachdem es durch den vollen Ersatz aus dieser Cassa wieder in demselben Werth aufgebaut ist, und sodann zur Befriedigung des Kreditors verkauft wird, lange nicht zu seiner Befriedigung hinreicht, wenn nemlich das darin gesteckte Geld dafür nicht auch als Kauf-Preis gezahlt wird. Daher ist gar sehr zwischen Bau-Werth und Kauf- oder Verkauf-Preis zu unterscheiden.“

„Trotz der gesunkenen Preise schon erbauter Häuser und Speicher baut man keins derselben unter den taxirten Bau-Werth, und nur letztern hat die städtische Brand-Assecurations-Cassa zur Erfüllung ihres oben angeführten Zwecks zu berücksichtigen. Die bey dieser Anstalt verzeichnete Werthbestimmung oder Taxation der städtischen Immobilien kann daher nur einer Prüfung mit Bezug darauf unterzogen werden, ob diese Taxation ganz gleichförmig vollzogen worden — was sie sein muss, da die Baukosten, unabhängig von der Lage und mancher dem einen Besitzer mehr wie dem andern zusagenden innern Einrichtung des Gebäudes, ebenfalls gleichförmig sind; die Taxation aber in ein besseres Verhältnisz mit den gerade von diesen Localitäten abhängigen Kauf- und Mieth-Preisen zu bringen, würde ausser der grossen Schwierigkeit, den ganzen Zweck durch eine offenbare Ungerechtigkeit zerstören heissen, indem, wenn der Kauf- und Mieth-Preis eines Immobils bey der Taxation desselben mit in Anschlag gebracht werden sollte, der Eigenthümer eines von der

*Lage und eigenthümlichen Einrichtung oft nur augenblicklich begünstigten Gebäudes im Falle der Niederbrennung desselben mehr, als es wieder aufzubauen kostet, vergütet erhalten würde, während der Besitzer eines nicht so begünstigten Hauses mit der dafür bey einem Brandschaden erhaltenen Vergütung diesen Schaden lange nicht ersetzt bekommen würde und daher wohl nicht zur Wiederaufbauung des abgebrannten Platzes angehalten werden könnte.“*

Sehen wir nunmehr zu, wie die geschäftliche Entwicklung der Brand-Assekurations-Sozietät in den ersten hundert Jahren sich gestaltete.

Leider ist das hierüber Auskunft gebende Archivmaterial weder genau, noch vollständig. Die einzigen Notizen über den Geschäftsstand, die wir in gewissem Sinne als Rechenschaftsberichte ansprechen können, enthalten die sog. „Notizbücher“ der Grossen Gilde, die sich auf ihren Fastnachtsversammlungen regelmässig auch über die Brandkasse kurze Mitteilungen machen liess. Wie erwähnt, fehlt aber das Notizbuch über die für uns so wichtigen ersten beiden Jahrzehnte (bis 1783) und die über jene Zeit berichtenden eigenen Protokolle der Assekurations-Sozietät sind — was geschäftlich-präzise Klarheit anlangt — nur von bedingtem informatorischen Wert. Zwar sind die vorgefallenen Brände stets gewissenhaft verzeichnet und der zu vergütende Schaden wird nebst den geschäftlichen Unkosten in der Regel recht ausführlich berechnet, desgleichen die Höhe der Umlagen. Da jedoch eine Reihe von Jahren ohne Brände verlief, sind diese ihrem Wesen nach zufälligen Verschreibungen naturgemäss lückenhaft. Um ein übersichtliches Bild vom jeweiligen Geschäftsstand zu gewinnen, fehlt es an der nötigen Einheitlichkeit der Berichterstattung<sup>1)</sup>. Nichtsdestoweniger dürfte die weiter unten folgende zahlenmässige Zusammenstellung, die das Resultat einer Kombination der verschiedenen Quellenangaben ist, im Ganzen eine einigermaßen klare Vorstellung vom aufwärtsstrebenden Geschäftsgang der Brandkasse vermitteln.

---

<sup>1)</sup> In den Rig. Stadtblättern Jahrg. 1875 Nr. 15 vom 17. April ist ein vom Sekretär H. D. Wange verfasster „Verschlag“ über den Geschäftsgang des städt. gegenseitigen Feuerversicherungsvereins von 1765 bis 1874 abgedruckt. Die dort mitgetheilten Daten sind aber, speziell für die ersten hundert Jahre, unvollständig und widersprechen vielfach direkt den Angaben in den offiziellen Nachweisdokumenten.

Als Termin des Beginnes der Versicherungsoperationen wurde der 1. Mai 1766 festgesetzt. Ihre Aufnahme war nach § 2 der Statuten von dem Minimum der Anmeldung zu versichernder Immobilien im Taxationswert von zusammen 300,000 Rtl. Alb. oder 378,000 Rbl. Silber abhängig gemacht worden. Dass diese Summe rasch erreicht war, ergibt folgende Anzeige im 15. Stück der „Rigischen Anzeigen“ vom 10. April 1766: *„Da die Summa der bisher taxirten und in das Brandbuch wirklich verschriebenen Häuser und Speicher sich nunmehr bereits auf 470,000 Rthlr.-Alb.<sup>1)</sup> beläuft und folglich die in den, vorigen Jahres, publicirten Punkten der Brand-Assecurations-Societät erforderte Summa um ein grosses übersteigt, so wird hiermit von Em. Wohl-Edlen Rath den sämtlichen Interessenten bekannt gemacht, dass die Brand-Assecurations-Societät und die gemeinschaftliche Brandschadens-Ersatzung mit dem ersten May dieses Jahres den würcklichen Anfang nehmen soll.“*

Im September desselben Jahres betrug die Versicherungssumme der 693 Immobilienwerte schon 1,079,063 Rtl. Alb. (1,359,619 Rbl. Silb. 38 Kop.), für die an Einschreibegeldern 1348 Rtl. 82 Ferd. (1699 Rbl. S. 71 Kop.) entrichtet worden waren.

Für die nächsten Jahre ergeben die — leider nur gelegentlichen — Angaben ein weiteres Steigen der Taxationswerte, aber ohne dass ein Vermerk über die Zahl der versicherten Häuser und Speicher sich fände. So werden, anlässlich stattgehabter Brände folgende Versicherungswerte angegeben :

|                  |                    |                     |             |
|------------------|--------------------|---------------------|-------------|
| am 14. Apr. 1769 | mit 1,451,000 Rtl. | = 1,828,260 Rbl. S. |             |
| „ 10. Aug. 1770  | „ 1,494,900        | „ = 1,882,440       | „ „         |
| „ 11. Juli 1777  | „ 1,596,973        | „ = 2,012,185       | „ „ 98 Kop. |
| „ 28. Jan. 1781  | „ 1,661,790        | „ = 2,093,855       | „ „ 40 „    |
| „ 27. Nov. 1783  | „ 1,855,264        | „ = 2,337,632       | „ „ 64 „    |
| „ 29. Jan. 1785  | „ 1,872,082        | „ = 2,358,832       | „ „ 32 „    |

Zum Schluss des Jahres 1785 ist der Taxationswert abermals gestiegen und zwar, laut dem Notizienbuch der Grossen Gilde, auf 1,970,417 Rtl. Alb. = 2,482,725 Rbl. S. 42 Kop.; ebenda findet sich zum ersten Mal seit dem Bestehen der Sozietät ein Hinweis auf die Zahl der versicherten Objekte: es sind 722 Häuser und 155 Speicher, zusammen also 877 Immobilien.

Ein günstiger Zufall setzt uns in den Stand, für diese Zeit das Verhältnis der Zahl der versicherten Immobilien zu der der

<sup>1)</sup> = 592,000 Rbl. nach russischer Reichswährung.

Häuser in der Stadt überhaupt festzustellen. Auf Befehl des damaligen General-Gouverneurs Graf Browne wurde nämlich um die Jahreswende 1783/84 unter Teilnahme des Ober-Kämmerherrn Joh. Karl Behrendt eine Zählung der Häuser in der Stadt vorgenommen, die für das

|                       |     |            |
|-----------------------|-----|------------|
| I. Quartier . . . .   | 163 | Häuser     |
| II.     "     . . . . | 217 | "          |
| III.    "     . . . . | 136 | "          |
| IV.     "     . . . . | 229 | "          |
| —————                 |     |            |
| zusammen:             |     | 745 Häuser |

in der durch die Festungswerke begrenzten inneren Stadt, also gerade in dem Operationsgebiet der Brandkasse, ergab<sup>1)</sup>.

Stellen wir dieser Zahl (die die Speicher und 13 Kasernen, Wachthäuser u. s. w. nicht mitbegrift) die 722 Häuser gegenüber, die ein Jahr später als versichert angegeben wurden, so ergibt sich, dass fast sämtliche Häuser Rigas, bis auf 23 Immobilien, zu der Brand-Assekurations-Sozietät gehörten. Das ist, im Hinblick auf das Nichtbestehen eines Beitrittszwanges, ein sehr bedeutendes Resultat.

Für die Jahre 1786 bis 1797 lassen unsere Quellen uns leider völlig im Stich. Das fast durchgängige Schweigen der Notizen- und Protokollbücher während dieser Zeit erklärt sich wohl durch die Einführung der Statthalterschaftsverfassung, auf Grund der bekanntlich die Funktionen des alten Rats anderen Organen übertragen, die beiden Gilden aber (am 21. August 1786) aufgelöst wurden. Wie die Geschäfte der somit ihrer statutenmässigen Leiter beraubten Sozietät in diesen Jahren geführt wurden, entzieht sich daher unserer Kenntnis. Da während der Statthalterschaftsperiode *„nicht ein Zweig der städtischen Geschäfte in alter Weise verblieb und zu jedem Geschäft neue Menschen hinzutraten“*, erscheint es nicht unberechtigt, die Assekurations-Sozietät in dieser Zeit als nichtexistierend zu betrachten: sie war, wenn vielleicht auch nicht in aller Form, so doch gewissermassen automatisch aufgehoben, wie so manche andere nützliche Einrichtung der drei Stadtstände auch. Nach einer späteren Brandstatistik der Sozietät hat es in diesen Jahren allerdings keine Brände gegeben, so dass ihr aktives Hervortreten auch kaum vonnöten war. Dieser Zustand dauerte bis zum 3. März 1794, als der sechs-

---

<sup>1)</sup> Für die Vorstädte ergab die Zählung: in der I. Vorstadt 192 und in der II. Vorstadt 288, zusammen 480 Häuser.



stimmige Stadtrat auf Antrag des Stadthaupts Alexander Gottschalk Sengbusch eine Administration der Brandassekurationskasse aus je drei von seiten der Kaufmannschaft und der Zünfte gewählten Beisitzern unter einem ernannten Vorsitz, Johann Martin Ruff, organisierte, die aber auch nur zweimal zusammengetreten zu sein scheint. Nachdem Kaiser Paul I. bei seinem Regierungsantritt Rat und Gilden in ihre alten Rechte wieder eingesetzt hatte, wurde auch der ehemalige Bestand der Brandkassenglieder aus den beiden Aeltermännern und je einem Aeltesten und Bürger der Grossen und Kleinen Gilde unter dem Vorsitz eines Ratsherrn restituiert<sup>1)</sup>.

Im Jahre 1798 betrug der Zweidrittel-Wert der versicherten Häuser 2,312,804 Rtl. = 2,914,133 Rbl. S. 4 Kop. Vom Jahre 1799 an geben die Archivalien alljährlich, z. T. unter Nennung der Anzahl der versicherten Objekte, den vollen taxierten Wert der Immobilien an und zwar betrug zum Schluss jeden Jahres der Wert der versicherten Häuser und Speicher:

| Jahre | Immo-<br>bilien | W e r t        |                          |
|-------|-----------------|----------------|--------------------------|
| 1799  | 933             | 3,600,529 Rtl. | = 4,536,666 Rbl. 54 Kop. |
| 1800  | — <sup>2)</sup> | 3,654,418 „    | = 4,604,566 „ 86 „       |
| 1801  | — <sup>2)</sup> | 3,651,951 „    | = 4,601,458 „ 26 „       |
| 1802  | 940             | 3,864,035 „    | = 4,868,684 „ 10 „       |
| 1803  | — <sup>2)</sup> | 4,125,671 „    | = 5,198,345 „ 46 „       |
| 1804  | — <sup>2)</sup> | 4,268,182 „    | = 5,377,909 „ 32 „       |
| 1805  | 945             | 4,300,874 „    | = 5,419,101 „ 24 „       |
| 1806  | 945             | 4,338,125 „    | = 5,466,037 „ 50 „       |
| 1807  | 945             | 4,382,839 „    | = 5,522,377 „ 14 „       |
| 1808  | 947             | 4,469,287 „    | = 5,631,301 „ 62 „       |
| 1809  | 947             | 4,508,536 „    | = 5,680,755 „ 36 „       |
| 1810  | 949             | 4,573,008 „    | = 5,761,990 „ 08 „       |
| 1811  | 951             | 4,610,228 „    | = 5,808,887 „ 28 „       |

<sup>1)</sup> Im Protokollbuch schliesst sich unmittelbar an das letzte ordnungsgemässe Protokoll vom 20. Febr. 1786 eine Eintragung v. J. 1788 an, darüber dass auf Veranlassung des Stadthaupts Heinrich Strauch sechs Beisitzer — lauter neue Namen — introduziert wurden. Jedoch scheint aus den gleich hinterher kopierten Extrakten aus dem Journal des sechsstimmigen Stadtrats v. 13. u. 18. Jan., 7. April 1793 u. 3. März 1794 hervorzugehen, dass dieser die Geschäftsführung an sich gezogen hatte. Nach den beiden einzigen Protokollen der neuen Administration vom 9. u. 21. März 1794 beginnt mit dem 25. Aug. 1797 wiederum die regelmässige Reihe der Protokolle nach der alten Ordnung. F.

<sup>2)</sup> Für diese Jahre fehlen Angaben für die Anzahl der Immobilien.

| Jahre              | Immo-<br>bilien | W e r t          |               |   |                        |
|--------------------|-----------------|------------------|---------------|---|------------------------|
| 1812               | 951             | 4,631,008 Rtl.   | . . . . .     | = | 5,835,070 Rbl. 08 Kop. |
| 1813               | 951             | 4,640,984 "      | . . . . .     | = | 5,847,639 " 84 "       |
| 1814               | 952             | 4,656,416 "      | . . . . .     | = | 5,867,084 " 16 "       |
| 1815 <sup>1)</sup> | 953             | 4,683,151 Rtl. + | 61,314 Rbl.   | = | 5,962,086 " 26 "       |
| 1816               | 955             | 4,687,099 "      | + 100,161 "   | = | 6,005,905 " 74 "       |
| 1817               | 955             | 4,630,106 "      | + 218,696 "   | = | 6,052,629 " 56 "       |
| 1818               | 958             | 4,381,511 "      | + 661,118 "   | = | 6,181,821 " 86 "       |
| 1819               | 958             | 322,842 "        | + 6,829,945 " | = | 7,236,725 " 92 "       |
| 1820               | 958.            | . . . . .        | . . . . .     | . | 7,332,967 " — "        |
| 1821               | 960.            | . . . . .        | . . . . .     | . | 7,336,455 " — "        |
| 1822               | 960.            | . . . . .        | . . . . .     | . | 7,467,561 " — "        |
| 1823               | 960.            | . . . . .        | . . . . .     | . | 7,495,558 " — "        |
| 1824               | 962.            | . . . . .        | . . . . .     | . | 7,508,872 " — "        |
| 1825               | 893.            | . . . . .        | . . . . .     | . | 7,471,125 " — "        |
| 1826               | 968.            | . . . . .        | . . . . .     | . | 7,514,717 " — "        |
| 1827               | 968.            | . . . . .        | . . . . .     | . | 7,514,717 " — "        |
| 1828               | 968.            | . . . . .        | . . . . .     | . | 7,514,717 " — "        |
| 1829               | 966,            | davon 801 Häuser | 165 Speicher  |   | 6,754,728 " — "        |
| 1830               | 967             | " 802 "          | 165 "         |   | 6,740,446 " — "        |
| 1831               | 967             | " 802 "          | 165 "         |   | 6,738,654 " — "        |
| 1832               | 967             | " 802 "          | 165 "         |   | 6,738,654 " — "        |
| 1833               | 967             | " 802 "          | 165 "         |   | 6,740,071 " — "        |
| 1834               | 967             | " 802 "          | 165 "         |   | 6,743,442 " — "        |
| 1835               | 967             | " 802 "          | 165 "         |   | 6,768,802 " — "        |
| 1836               | —               | " — "            | — "           |   | — " — "                |
| 1837               | —               | " — "            | — "           |   | — " — "                |
| 1838               | 967             | " 802 "          | 165 "         |   | 6,779,085 " — "        |
| 1839               | —               | " — "            | — "           |   | — " — "                |
| 1840               | —               | " — "            | — "           |   | — " — "                |
| 1841               | —               | " — "            | — "           |   | — " — "                |
| 1842               | —               | " — "            | — "           |   | — " — "                |
| 1843               | —               | " — "            | — "           |   | — " — "                |
| 1844               | 967             | " 802 "          | 165 "         |   | 6,122,528 " — "        |
| 1845               | —               | " — "            | — "           |   | — " — "                |
| 1846               | —               | " — "            | — "           |   | — " — "                |
| 1847               | —               | " — "            | — "           |   | — " — "                |

1) Von diesem Jahre an beginnt die Geschäftsführung von der bis dahin üblich gewesenen Währung nach Albertus-Reichstalern zur russischen Rubel-Währung überzugehen.

| Jahre                    | Immobilien | W e r t                       |
|--------------------------|------------|-------------------------------|
| 1848 . . .               | 986        | 6,280,303 Rbl. — Kop.         |
| 1849 <sup>1)</sup> . . . | 967        | 6,122,528 " — "               |
| 1850 . . .               | 967        | 6,122,528 " — "               |
| 1851 . . .               | 967        | 6,122,528 " — "               |
| 1852 . . .               | 982        | 6,279,472 " — "               |
| 1853 . . .               | 982        | 6,291,308 " — "               |
| 1854 . . .               | 982        | 6,849,772 " — "               |
| 1855 . . .               | 982        | 6,912,435 " — "               |
| 1856 . . .               | 982        | 8,592,115 " — "               |
| 1857 . . .               | 996        | 8,864,835 <sup>2)</sup> " — " |
| 1858 . . .               | 996        | 8,852,826 " — "               |
| 1859 . . .               | 996        | 8,915,484 " — "               |
| 1860 . . .               | 997        | 8,999,664 " — "               |
| 1861 . . .               | 1002       | 9,467,589 " — "               |
| 1862 . . .               | 1003       | 9,535,103 " 25 "              |
| 1863 . . .               | 1009       | 8,987,928 " 66 "              |
| 1864 . . .               | 1012       | 9,290,995 " 47 "              |

Die obigen Ziffern stellen einen beredten Beweis dar für das Gedeihen der städtischen Brandversicherungs-Anstalt, besonders wenn man wiederum die Zahl der versicherten mit der der überhaupt vorhandenen Immobilien vergleicht. Was zunächst dieses Verhältnis zum Schluss des 18. Jahrhunderts anlangt, so lässt es sich an der Hand der Statistik feststellen, die sich in den „Materialien zur Chronik der Stadt Riga von 1797—1810“ aus

1) Von 1849 an finden wir in den Notizenbüchern der Grossen Gilde für einige Jahre auch den nicht uninteressanten Vermerk über den Netto-Ertrag der versicherten Privat-Immobilien und den von ihnen (zu 5% berechnet) repräsentierten Kapitalwert. Die Zahlen sind folgende:

|                    |         |             |                             |
|--------------------|---------|-------------|-----------------------------|
| 1849: Netto-Ertrag | —       | Rbl. — Kop. | Kapitalwert: 8,074,387 Rbl. |
| 1850: " "          | —       | " — "       | 8,074,387 "                 |
| 1851: " "          | 403,872 | " 55 "      | 8,077,451 "                 |
| 1852: " "          | 408,661 | " 65 "      | 8,173,263 "                 |
| 1853: " "          | 408,669 | " 15 "      | 8,173,383 "                 |
| 1854: " "          | 421,481 | " 85 "      | 8,429,637 "                 |
| 1855: " "          | 425,554 | " 20 "      | 8,511,084 "                 |
| 1861: " "          | 424,542 | " 75 "      | 8,490,855 "                 |

2) Diese Ziffer bezieht sich, gleich den übrigen, auf den Geschäftsstand zum Schluss des Jahres. Unterm 25. Febr. 1857 findet sich im Protokollbuch u. a. der Vermerk: „Die letzte, im Jahre 1856 vollendete, statutenmässige General-Taxation sämmtlicher städtischer Immobilien ergab einen Gesamt-Versicherungswert von S. Rbl. 8,762,446“.

der Feder des Bürgermeisters Joh. Valentin v. Bulmerincq findet<sup>1)</sup>. Darnach gab es 1797 in der inneren Stadt — also in dem Operationsgebiet der Brandkasse — folgende Gebäude:

|                    |     |
|--------------------|-----|
| publique . . . . . | 111 |
| private . . . . .  | 667 |
| Speicher . . . . . | 166 |

zusammen 944 Häuser<sup>2)</sup>

Dem gegenüber führt obige Tabelle für die Zeit der Jahrhundertwende 933 Immobilien als versichert an. Es gehörten also bloss elf Immobilien noch nicht zum Bestande der Brandkasse. Im Jahre 1857 endlich, nach ihrem 92-jährigen Bestehen, traten, wie die Administration in der Einleitung zu den neuen Statuten von 1864 u. a. mitteilte, „die letzten noch ausserhalb dieser Anstalt stehenden Hausbesitzer in dieselbe ein, so dass seitdem alle Privat- und Kommunalgebäude der inneren Stadt ohne Ausnahme zu diesem Versicherungs-Verband gehörten“.

Ein Jahr darauf (1858) sah sich die Administration durch die Abtragung der Festungswälle und die dadurch bedingte Erweiterung des Stadtgürtels veranlasst, auch ihr Operationsgebiet ein wenig auszudehnen: es wurde fortan der sog. „Stadtkanal“ als Grenze des Brandkassen-Rayons angenommen.

In welchem Umfang hatte nun die Assekurations-Sozietät für stattgehabte Brandschäden aufzukommen?

Die Administration selbst nennt die in hundert Jahren in dieser Beziehung gemachte Erfahrung mit Recht „staunenswert“ günstig.

Nach Jahren geordnet haben in nachstehenden zur Brandkasse gehörenden Immobilien im ersten Jahrhundert ihres Bestehens Brände stattgefunden:

|                                | Schadenvergütung                    |
|--------------------------------|-------------------------------------|
| 1769 — Haus Schlevogt. . . . . | 442 Rtl.                            |
| 1770 — „ Stegmann . . . . .    | 1,055 „                             |
| 1777 — „ Harff. . . . .        | 1,393 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „ |
| 1781 — „ Niemann . . . . .     | 2,212 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „ |
| 1783 — „ N. Wendt . . . . .    | 3,206 „                             |
| 1784 — „ M. Wendt . . . . .    | 4,479 „                             |

<sup>1)</sup> Hrsg. von Jul. Eckardt, Bürgertum und Bürokratie, S. 118.

<sup>2)</sup> Die Einwohnerzahl Rigas einschliessl. der Vorstädte dies- und jenseit der Düna betrug i. J. 1797: 28,801 Seelen, davon in der inneren Stadt 10,220.

|      |   |                                      | Schadenvergütung       |
|------|---|--------------------------------------|------------------------|
| 1785 | — | „ Berendt . . . . .                  | 2,179 Rtl.             |
| 1802 | — | „ Kreusch <sup>1)</sup> . . . . .    | 121 „                  |
| 1807 | — | „ v. Vietinghoff . . . . .           | 5,285 <sup>1/2</sup> „ |
| 1808 | — | „ Langewitz <sup>1)</sup> . . . . .  | 150 „                  |
| 1809 | — | „ Braeutigam <sup>1)</sup> . . . . . | 72 „                   |
| 1813 | — | „ Wegner <sup>1)</sup> . . . . .     | 869 „                  |
| 1814 | — | „ Sengle <sup>1)</sup> . . . . .     | 104 „                  |

zusammen 21,568<sup>1/2</sup> Rtl.

oder à 126 Kop. in Silb.-Rbl. = 27,176 Rbl. 31 Kop.<sup>2)</sup>

|      |   |   | Schadenvergütung  |
|------|---|---|-------------------|
| 1826 | — | Haus Poppe . . . . .                    | 4,051 Rbl. — Kop. |
| 1834 | — | „ Loreck . . . . .                      | 1,775 „ — „       |
| 1855 | — | „ v. Gutzeit <sup>1)</sup> . . . . .    | 140 „ — „         |
| 1860 | — | „ C. Schmidt <sup>1)</sup> . . . . .    | 122 „ — „         |
| 1860 | — | „ Bierich <sup>1)</sup> . . . . .       | 692 „ — „         |
| 1862 | — | „ Burchardt <sup>1)</sup> . . . . .     | 426 „ — „         |
| 1863 | — | „ Bendtfeldt . . . . .                  | 4,654 „ — „       |
| 1863 | — | „ Grüner . . . . .                      | — „ — „           |
| 1863 | — | „ Haensel . . . . .                     | 977 „ 75 „        |
| 1863 | — | „ Eck . . . . .                         | — „ — „           |
| 1863 | — | „ Mänchen . . . . .                     | — „ — „           |
| 1863 | — | „ Federolf . . . . .                    | — „ — „           |
| 1863 | — | „ Keuerleber <sup>1)</sup> . . . . .    | — „ — „           |
| 1864 | — | „ v. Engelhardt <sup>1)</sup> . . . . . | 37 „ — „          |

zusammen 40,051 Rbl. 06 Kop.

In den ersten hundert Jahren des Bestehens der städtischen Feuer-Assekurations-Sozietät haben mithin 27 Brände stattgefunden, zu deren Vergütung die Brandkasse durchschnittlich eine jährliche Zahlung von 400 Rubeln zu leisten hatte. Bei elf dieser Brände konnte die Schadenvergütung ohne Umlage aus den Barmitteln der Kasse gedeckt werden. Die Beisteuer der Brandkassenmitglieder wurde also in einem Jahrhundert bloss für sechzehn Brände in elf verschiedenen Jahren, d. h. im Durchschnitt nur alle neun Jahre in Anspruch genommen. Diese elf Umlagen, bei deren Berechnung ausser der Schadenvergütung auch die

1) Diese Schadenvergütung erfolgte ohne Repartition, d. h. aus den vorhandenen Barmitteln der Kasse.

2) Vorstehende Tabelle im Protokoll v. 12. Dezember 1827. Protokollbuch S. 161—162.

Geschäftsausgaben, die Ausgaben für Feuerlöschgeräte, Gratifikationen und erforderlichen Falles die Unkosten der allgemeinen Umtaxation mitberücksichtigt wurden, erreichten folgende Pro-Mille-Sätze<sup>1)</sup> des Gesamt-Versicherungswertes:

|                |       |       |
|----------------|-------|-------|
| 1769. . . . .  | 0,5   | p. M. |
| 1770. . . . .  | 0,125 | „ „   |
| 1777. . . . .  | 1,25  | „ „   |
| 1781. . . . .  | 1,5   | „ „   |
| 1783. . . . .  | 2,5   | „ „   |
| 1784. . . . .  | 2,5   | „ „   |
| 1785 . . . . . | 1,25  | „ „   |
| 1807. . . . .  | 2,85  | „ „   |
| 1826. . . . .  | 0,8   | „ „   |
| 1834. . . . .  | 0,55  | „ „   |
| 1863. . . . .  | 1,00  | „ „   |

Ausserdem wurde im Jahre 1853 zur Bestreitung der Unkosten der damals vorgenommenen „General-Taxation“ eine Umlage im Betrage von 0,55 pro Mille veranstaltet.

Das ergibt für zwölf während eines Jahrhunderts vorgenommene Umlagen im Durchschnitt eine Reparationshöhe von 1,34 Rbl. pro Mille oder von nicht vollen 17 Kop. pro Mille im Jahr. Eine gewiss sehr geringe Gegenleistung für die Garantie der Schadloshaltung im Falle eigenen Unglücks. Freilich ist hierbei nicht zu vergessen, dass ein selten gütiges Schicksal unsere Stadt und somit auch die Brandkasse während des ganzen Jahrhunderts 1765—1864 vor schweren Schadenfeuern bewahrt hat.

Wie bereits an früherer Stelle erwähnt, vergütete die Feuer-Assekurations-Sozietät, gemäss den Bestimmungen ihrer Statuten, im Brandfalle für Häuser zwei Drittel und für Speicher die Hälfte des entstandenen Schadens. Es liegt in der Natur der Dinge, dass diese Bestimmung, die zwar die Reparation entsprechend billiger gestaltete, von den durch Feuerschäden Betroffenen auf die Dauer als nicht genügender Ersatz empfunden werden musste, zumal die Wiederherstellungsklausel zu allen Zeiten zu vollem Recht bestand. Da andererseits der Hypothekenkredit durch die volle Wertversicherung nur vorteilen konnte und überhaupt die Erkenntnis naheliegend war, dass nur die restlose Vergütung der Brandschäden dem Sinn und Zweck der Feuerversicherung recht

<sup>1)</sup> Die zur Zeit der Abfassung dieser Darstellung (1915) gültige feste Jahresprämie betrug 40 bzw. 50 Kop. pro Mille.

eigentlich entspricht, bedurfte es schliesslich nur eines äusseren Anlasses, um hieraus die Konsequenz zu ziehen. Diesen Anlass bot die Begründung des städtischen Kreditvereins, bei welcher Gelegenheit die interessierten Hausbesitzer sich für die Notwendigkeit der Statutenänderung der Brandkasse im Sinne der vollen Wertversicherung aussprachen. Kurze Zeit darauf, im Jahre 1824, suchten auch die Aeltestenbanken beider Gilden um die Bestätigung dieser Statutenänderung beim Rat nach. Der Rat erliess daher unter dem 11. April 1824 folgende Publikation<sup>1)</sup>:

*„Da in einer i. J. 1819 stattgehabten Versammlung der resp. Besitzer von Immobilien in der Stadt der Beschluss gefasst worden, dass hinführo der ganze taxirte Werth der durch Brand an den Häusern und Speichern entstandenen Schäden ersetzt werden solle und Eine Löbl. Aeltestenbank und Ehrliebende Bürgerschaft grosser sowohl als kleiner Gilde bei Em. Wohledlen Rat dieser Stadt darauf angetragen, dass dieser Beschluss nunmehr in Ausführung gebracht werde; so hat En. Wohledler Rat in Erwägung dessen, dass mehrere Interessenten theils nicht zu den Ständen der Gemeinde gehören, theils auch in der Versammlung der Interessenten abwesend gewesen, und jeder Eigenthümer eines in der Brand-Assekurations-Anstalt verzeichneten Immobils bei dem auf die bisherigen Statuten derselben bestehenden Kontrakt dergestalt interessirt ist, dass es ihm zusteht, seinen speciellen Konsens darüber zu ertheilen, ob er sich einer Abänderung dieses Hauptpunktes unterwerfen wolle oder nicht, — verfügt: zur Vermeidung aller Missverständnisse eine Publikation der gedachten, von dem grössten Theile der Interessenten der Brand-Assekurations-Anstalt der Stadt in Vorschlag gebrachten und angenommenen Abänderung der Statuten zu erlassen. Indem daher die vorgedachte Abänderung: „dass hinführo der ganze taxirte Werth der durch Brand an den in der Stadt belegenen Häusern und Speichern entstandenen Schäden ersetzt werden solle“ — mittelst dieser Publikation bekannt gemacht wird, werden von Em. Wohl-*

<sup>1)</sup> Rigische Anzeigen, 16. Stück v. 21. April 1824.

*edlen Rath der Kaiserlichen Stadt Riga alle diejenigen Interessenten, welche etwa rücksichtlich ihrer Immobilien sich solcher Abänderung nicht unterwerfen, sondern bei dem bisherigen Grundsatz in Rücksicht des Ersatzes und des Beitrages pro rata von resp.  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{2}$  des taxierten Werths der Brandschäden bleiben wollen, hiermit aufgefordert, solches in der präclusiven Frist eines Jahres, mithin spätestens bis zum 11. April 1825, mittelst schriftlicher Eingabe, bei der Brand-Assekurations-Administration der Stadt anzuzeigen, wonächst rücksichtlich derjenigen Interessenten, welche solche Anzeige nicht machen, angenommen werden wird, dass sie, wenn sie auch von diesem Orte abwesend sein sollten, stillschweigend in die gedachte Abänderung konsentirt haben, worauf denn die sodann von einem bestimmten Termin ab angehende Ausführung der durch den grössten Theil der Interessenten angenommenen Abänderung mit Anzeige der etwa derselben nicht Beigetretenen öffentlich bekannt gemacht werden soll. Publicatum Riga Rathaus den 11. April 1824.“*

Da es, wie zu erwarten war, solche mit der geplanten Statutenänderung nicht „Konsentierenden“ nicht gab, erachtete die Administration vom Jahre 1825 an die volle Wertvergütung als in Kraft getreten: der erste nach diesem Prinzip im ganzen Umfang des taxierten Schadens vergütete Brand war derjenige im Haus des Dr. Poppe an der Küterstrasse. Die formelle Bestätigung des geänderten Statuts erfolgte durch den Rat am 29. Januar 1826. Die neuen, vom damaligen Präses, dem Rats- und Oberwetherrn Joh. Gottlieb Hielbig redigierten Satzungen hatten den Titel „Revidirte Punkte der in der Kaiserlichen Stadt Riga im Jahre 1765 errichteten Brand-Versicherungs-Anstalt“<sup>1)</sup>; sie liessen mit Ausnahme der in Rede stehenden Aenderung alle übrigen Grundlagen der Brandkasse bestehen. Die §§ 2 und 7 der „Revidirten Punkte“ hatten nunmehr folgende Fassung:

§ 2. „Nur in der Stadt belegene steinerne Gebäude können bei dieser Versicherungs-Anstalt eingeschrieben werden, nachdem sie von dem beeidigten Stadts-Baumeister, und den von Einem Wohledlen

1) Gedruckt bei Wilh. Ferd. Häcker, Riga 1826, 8 S. 4<sup>o</sup>.



*Rathe angestellten und beeidigten Taxatoren aus dem Maurer- und Zimmer-Amte, nach ihrem zur Zeit der Taxation stattfindenden Bauwerth taxirt worden. Die Eigenthümer zahlen dafür ein-für allemal  $\frac{1}{8}$  Procent dieses Werths, zu den laufenden Ausgaben dieser Anstalt.*

*§ 7. Ist das Gebäude gänzlich in Asche gelegt, so dass nichts zu taxiren übrig geblieben ist: so wird dem Eigenthümer des abgebrannten Immobils, da zufolge gemeinsamen Beschlusses der Interessenten dieser Brand-Versicherungs-Anstalt und der Publication Eines Wohledlen Rathes vom 11. April 1824, seit dem 11. April 1825 der ganze taxirte Werth sämmtlicher, zu dieser Versicherungs-Anstalt gehörigen, Gebäude notirt, ersetzt und darauf repartirt werden soll, so viel an Geld zur Wiederaufbauung eines neuen Gebäudes gereicht, als dasjenige Kapital, für das sein Immobil eingeschrieben worden und davon er die Abgabe entrichtet hat, beträgt. Sind aber einige Zimmer, Böden, Keller u. s. w. von dem Brande unbeschädigt geblieben, und ist solchergestalt das Gebäude nicht ganz abgebrannt, so dass das Uebriggebliebene einen gewissen Werth ausmacht, so wird dem Eigenthümer auch nur so viel zugestanden, als der taxirte Schaden beträgt.“*

Verdankte diese Erweiterung der durch die Brandkasse gebotenen Garantien ihre Anerkennung dem Bestreben, den geschädigten Mitbürgern einen möglichst vollwertigen Ersatz zu leisten, so lag das gleiche Motiv den statutarisch vorgeschriebenen Wiederholungen der Taxationen zu Grunde.

Hiermit war es während des ersten Jahrhunderts des Bestehens der Brandversicherungs-Anstalt in der Theorie allerdings besser bestellt als in Wirklichkeit. Während nämlich die Statuten alle sechs Jahre die Vornahme einer neuen Taxation der versicherten Immobilien vorsahen, mithin in hundert Jahren mindestens sechzehn Wertabschätzungen hätten bewerkstelligt werden müssen, haben ihrer bloss acht stattgefunden, d. h. also im Durchschnitt nur alle zwölf Jahre. Abgesehen von der ersten, beim Beginn der Brandkassen-Operationen um die Jahreswende 1765/66 vollzogenen Taxation haben allgemeine Um- und Neuschätzungen stattgefunden:

|                      |              |                  |   |
|----------------------|--------------|------------------|---|
| die 2. in den Jahren | 1778—1785    | f. d. Honorar v. | 400 Rtl.=504 Rbl.                                     |
| „ 3. „ „ „           | 1802—1805    | „ „ „ „          | 500 „ =630 „  |
| „ 4. „ „ „           | 1816—ca.1817 | „ „ „ „          | 1350 Rbl. u. 13 Ries<br>Papier                        |
| „ 5. „ „ „           | 1826—1829    | „ „ „ „          | 1350 „  |
| „ 6. „ „ „           | 1838—1842    | „ „ „ „          | 1350 „  |
| „ 7. „ „ „           | 1853—1856    | „ „ „ „          | 2800 „  |
| „ 8. „ „ „           | 1862—1863    | „ „ „ „          | 5 „ pro ver-<br>sichertes Immobil oder rund 5000 Rbl. |

Die Frage, wie gross der festgestellte Mehr- oder Minderwert der versicherten Immobilien nach jeder der angeführten allgemeinen Umschätzungen sei, lässt sich wegen der schon wiederholt hervorgehobenen Lückenhaftigkeit der Quellen nur annäherungsweise beantworten. So fehlt für das Jahr des Beginnes der Umschätzung von 1778—1785 die für einen Vergleich nötige Angabe der Häuserzahl und des Versicherungswertes. Nehmen wir an, dass letzterer 1778 ebenso hoch war wie im Vorjahre, für das uns der Versicherungswert bekannt ist, so ergibt sich für die Taxation von 1778—1785 ein Wertzuwachs der versicherten Immobilien von höchstens 470,539 Rbl., für die Taxation von 1802—1805 ein solcher von höchstens 550,417 Rbl. und für die Taxation von 1816—1817 ein solcher von 849,696 Rbl.<sup>1)</sup>

Versucht man mit Hilfe dieser Ziffern den jeweiligen Häuserwert zu bestimmen, so erhält man das folgende allgemeine Bild:

Der Durchschnittswert des einzelnen Immobils ist in der Zeit vom September 1766 bis zum Schluss der zweiten Taxation im Jahre 1785 von 1962 Rbl. auf 2831 Rbl., d. h. um 869 Rbl. oder etwa 44 Proz. gestiegen.

Zu Beginn der dritten Taxation (1802—1805) war der Durchschnittswert bereits mit 5179 Rbl. angenommen; die Umschätzung ergab eine Wertsteigerung auf 5734 Rbl. oder um 555 Rbl., was etwa 10,5 Proz. entspricht.

Was die vierte Taxation (1816 bis etwa 1817 oder später) anlangt, so war der durchschnittliche Immobilwert zu

<sup>1)</sup> Diese Zahl musste auf anderem Wege als mittels der Tabelle auf S. 23 gewonnen werden, da der Zeitpunkt der Beendigung dieser Taxation nicht genau feststellbar ist; er schwankt zwischen 1817 und 1822. Der Wertzuwachs ergibt sich aber aus dem Protokoll vom 24. Febr. 1822, dem zufolge dank der Taxation an  $\frac{1}{8}\%$ -Zahlungen für  $\frac{2}{3}$  des ermittelten Mehrwerts 708 Rbl. 8 Kop. eingelaufen waren.

ihrem Beginn auf 6289 Rbl. veranschlagt und ergab nach Abschluss der Umschätzung einen Wertzuwachs auf etwa 7178 Rbl. oder um gegen 890 Rbl., mithin etwa 14 Prozent.

Die von 1826 bis 1829 vorgenommene fünfte Taxation ergibt auffallenderweise eine Wertverminderung der versicherten Immobilien um 759,989 Rbl. Ein Irrtum der dem Notizenbuch der Grossen Gilde entnommenen offiziellen Angabe ist in diesem Fall umso mehr ausgeschlossen, als die zitierte Quelle, die für die Jahre 1826, 1827 und 1828 den gleichlautenden Versicherungswert von Rbl. 7,514,717 angibt, ausdrücklich hervorhebt, dass, „nachdem sämtliche Immobilien der Stadt einer neuen Taxation unterworfen gewesen und solche beendet worden, der ganze Wert der bei dieser Societät verzeichneten 801 Häuser und 165 Speicher S.R. 6,754,728 betragen hat.“ Auch die Mutmassung einer Veränderung des zu jener Zeit allerdings recht schwankenden Rubelkurses muss abgelehnt werden, da alle Angaben stets den Silberrubel zur Grundlage haben. Es bleibt nur übrig anzunehmen, dass die Taxatoren — die, wie wir wissen, nur den baulichen Wert einzuschätzen hatten — in dem Gros der seit Jahren fast gleichgebliebenen Zahl der versicherten Häuser keine Neubauten, wohl aber die Abnutzung der Immobilien festzustellen Gelegenheit hatten. Durchschnittlich gerechnet, hat der Wert des einzelnen Immobils nach der in Rede stehenden Taxation eine Verminderung von ca. 7779 Rbl., also um etwa 785 Rbl. oder ca. 10,1 Proz. erfahren.

Die nächste, der Reihe nach sechste Taxation, die in den Jahren 1838 bis 1842 vollzogen wurde, zeigt bei der gleichen Zahl der versicherten Objekte abermals deren durchschnittliche Wertverminderung um etwa 668 Rbl. oder um ca. 9,5 Prozent.

Die siebente Taxation von 1853 bis 1856 dagegen ergab den bedeutenden Wertzuwachs um 2,471,138 Rbl., was einem Durchschnitts-Bauwert des Immobils von 8923 Rbl. und mithin einem Durchschnitts-Wertzuwachs um 2516 Rbl. oder gegen 40 Prozent entspricht.

Bei der achten und letzten Taxation in den Jahren 1862 bis 1863 ist wieder eine Verminderung des Durchschnittswertes von ca. 9507 Rbl. auf ungefähr 8904 Rbl. festzustellen, d. h. um etwa 603 Rbl. oder 6,5 Prozent.

Es ist bereits angeführt worden, dass die Taxationen zuwider der ausdrücklichen Vorschrift der Statuten nicht alle sechs, sondern im Durchschnitt bloss alle zwölf Jahre veranstaltet

wurden. Wie die darauf bezüglichen Verhandlungen der Administration dartun, ist dieser Verstoss gegen die Satzungen nicht etwa auf Nachlässigkeit zurückzuführen, sondern er erklärt sich hauptsächlich wohl durch das Bestreben, den Brandkassenmitgliedern die relativ hohen Unkosten der Taxation zu ersparen; in mehreren Fällen wurde eine Wiederholung der Taxation unter ausdrücklichem Hinweis auf die zu vermeidenden grossen Kosten verschoben. Andererseits erwies sich die namentlich anfangs sehr langsame Arbeit der Taxation als zeitraubendes Moment, da sie von den damit betrauten Personen gewöhnlich neben ihren eigentlichen Amtsgeschäften besorgt wurde. So z. B. musste die Administration während der zweiten Taxation (1778—1785) den Taxatoren Stadtwerkmeister Christoph Haberland, Maurermeister Joh. Mich. Schlechte und Zimmermeister Lentz nach über zweijährigem vergeblichen Warten „mit dem grössten Missfallen anzeigen, dass, obwohlen es denen Werckmeistern bereits vor zwei Jahren angedeutet und mit ihnen darüber feste für den Wehrt von 400 Rtl.-Alb. accordiret worden, die Taxation der gantzen Stadt auf das eilfertigste zu bewerkstelligen, jedennoch bis dahin fast nichts geschehen, und bey dem Brand-Comptoir nicht das geringste eingeliefert worden wäre; solchemnach wurde beliebt, besagte drei Werckmeister einfodern zu lassen, ihnen einen starcken Verweis zu geben, dabey zugleich anzudeuten, dass D-nus [!] Praesides [!] aufgetragen worden, durch den Officialen D-num Tesch sie bey Em. Edl. Vogteyl. Gericht vorfodern zu lassen und zu bitten, dass wofern diese Taxation nicht in einem halben Jahre zu Stande gebracht seyn würde, sie für allen etwanigen Schaden, so hieraus erwachsen könnte, aufkommen sollten. Hierauf wurden die obbenannten Personen eingefordert und ihnen auf die geschärfteste Art der Willen dieses resp. Collegio [!] bekannt gemacht.“<sup>1)</sup> Trotzdem waren ein halbes Jahr später noch nicht mehr als hundert Häuser eingeschätzt worden, was die Administration schliesslich im Herbst 1784 — also bereits sechs Jahre nach dem formellen Beginn der Taxation — zwang, die hauptsächlich schuldigen Taxatoren Haberland und Lentz durch den Maurermeister Andreas Jensen Wagensen und Zimmermeister Matthias Schöns zu ersetzen. Letztere mussten die ganze Arbeit aufs neue bewerkstelligen, da Haberland überdies die Auslieferung

---

1) Protokoll vom 16. Jan. 1781, Protokollbuch S. 26.

der fertigen Taxationsdokumente ablehnte<sup>1)</sup>. Solcher und ähnlicher Art waren die den Gang der Umschätzungsarbeiten verzögernden Schwierigkeiten, mit denen die Administration zu kämpfen hatte.

Die beiden folgenden Taxationen — von 1802/05 und von 1816/17 — verursachten der Brandkasse verhältnismässig geringere Unkosten, da das Quartier-Kollegium, das seiner Abgabeberechnung die Einschätzung der Brandkasse zu Grunde zu legen pflegte, die Bestreitung des halben Taxationshonorars übernahm.

Wichtig, weil durch die sie begleitenden Umstände folgenreich, waren die Taxationen von 1853/56 und 1862/63. Das allmähliche Eintreten modernerer Geschäftsgepflogenheiten machte sich bei der, zum Unterschied von der vorhergehenden, „General-Taxation“ genannten Umschätzung von 1853/56 insofern geltend, als sie von einer darüber befragten Generalversammlung der Versicherten beschlossen wurde.

Diese Generalversammlung, die überhaupt die erste seit dem Bestehen der Brandkasse war, wurde auf Verfügung des Rats am 15. Dezember 1852 einberufen, da dieser das Gesuch der Administration, die seit 1842 nicht mehr stattgehabte allgemeine Umtaxation der hohen Kosten wegen „auf unbestimmte Zeit“ zu vertagen, von der Zustimmung der Interessenten abhängig zu machen für angebracht hielt. Die von 151 Hausbesitzern besuchte Generalversammlung sprach sich mit 96 gegen 55 Stimmen für die Ausführung der „General-Taxation“ aus, die den Zweck hatte, den Wert sämtlicher bei der Brandkasse versicherter Immobilien von Grund aus vollkommen neu abzuschätzen. Auf derselben Generalversammlung wurde ausserdem an den Präses, Rathsherrn Schaar, erstmalig von einer Gruppe Versicherter das Ersuchen gerichtet, *„wo gehörig dahin einwirken zu wollen, dass die gegenwärtigen, gewiss schon veralteten Statuten einer Revision unterzogen würden; welchen Wunsch auch Herr Rathsherr Schaar der Administration zur Berücksichtigung und Beprüfung vorzulegen versprach“*<sup>2)</sup>.

War dem Verlangen nach einer zeitgemässen Neuredigierung der Statuten von der Generalversammlung des Jahres 1852 nur in ganz allgemeiner Form Ausdruck gegeben worden, so hatten sich in dieser Beziehung die Verhältnisse beim Herannahen der

---

<sup>1)</sup> Prot. v. 5. Juli 1781, Protokollb. S. 28; 18. Sept. 1784 u. 25. Nov. 1784. a. a. O. S. 36—38.

<sup>2)</sup> Protokollbuch S. 209, 212, 215.

nächstfolgenden Taxation (1862/63) bereits wesentlich geklärt und zwar in doppelter Hinsicht: inbezug auf die interne Geschäftslage der Brandkasse und inbetreff des veränderten Bildes, das ihr Operationsgebiet, die Stadt Riga, darbot. Der Präses, Rathsherr G. E. Berg, begründete die Notwendigkeit der neuen (achten) Taxation am 27. April 1862<sup>1)</sup> mit folgender Charakteristik der Lage:

*„Da die Statuten der Stadt-Brandversicherungs-Anstalt alle 6 Jahre eine neue Abschätzung sämtlicher versicherter Immobilien vorschreiben, der statutenmässige Termin der letzten im Jahre 1853 begonnenen und 1856 vollendeten General-Taxation aber in diesem Jahre abläuft und alle Baumaterialien, sowie der Arbeitslohn in den letzten Jahren am hiesigen Orte im Preise gestiegen, somit auch der materielle Werth der Immobilien bedeutend in die Höhe gegangen, der bei dieser Brandassurances-Anstalt abgeschätzte und demnach versicherte Werth jedoch seit 9 Jahren unverändert der damalige geblieben ist, so erscheine die Veranstaltung einer General-Taxation um so gebotener, als es mehrfach vorgekommen sein soll, dass hiesige... Hausbesitzer in der Stadt es versucht und leider auch erreicht haben, ihre Häuser über den durch die diesseitige Taxation ermittelten vollen Werth hinaus bei anderen Assecuranz-Gesellschaften für einen Mehrwerth zu versichern. Eine solche weitere und doppelte Versicherung ist aber nicht allein nicht zulässig und wird von allen Versicherungs-Gesellschaften als Betrug betrachtet, sondern greife auch störend in das dieser Anstalt zu Grunde liegende Gegenseitigkeits-Princip zum Nachtheil der übrigen Interessenten ein und könnte dem Zwecke gegenseitiger Sicherstellung und somit dem Interesse sämtlicher Versicherten nur dadurch genügend Rechnung getragen werden, wenn der wahre Werth aller Häuser durch Vollziehung einer General-Taxation<sup>2)</sup> nach den gegenwärtigen Baupreisen gleichmässig festgestellt würde.“*

Die in diesen Ausführungen dargestellte Situation hatte ihre Vorgeschichte, die mit zwingender Logik die Forderung neuer Satzungen in sich schloss.

1) Protokollbuch S. 294.

2) Diese Taxation, die der Stadtarchitekt F e l s k o leitete, wurde erstmalig nach einem neuen, von den russischen Feuerversicherungs-Gesellschaften aus dem Auslande übernommenen Modus bewerkstelligt. Er bestand darin, dass man nicht wie bisher auf die detaillirte Ausrechnung der einzelnen Fenster, Türen usw. sondern darauf ausging, den allein richtigen effektiven Bauwert zu ermitteln, indem eine genaue Beschreibung des Gebäudes nebst Appertinientien, sowie

Es war nämlich eine grundlegende Veränderung des äusseren Stadtbildes eingetreten. Die Zeit von 1857 bis 1863 umfasst die für die neuere Baugeschichte der Stadt Riga wichtigste Periode der Abtragung der Festungswälle und der Erweiterung des Stadtgebietes durch die Anlage neuer, moderner Strassenzüge, öffentlicher Bauten, grosser Handelsplätze u. s. w. Waren die dumpfen, winkligen Gassen der alten Stadt bis dahin von dem Ring der Festungswälle eingeschlossen, die der Errichtung neuer Bauten die engsten Grenzen zogen, so änderte sich das mit einem Schlage, als der Antrag des Generalgouverneurs Fürsten S u w o r o w auf Abtragung der Festungswerke die Kaiserliche Billigung erhielt. Betrug doch das von den Fortifikationsanlagen eingenommene Areal nicht weniger als 137,885 Qu.-Faden, die nun zur Vergrösserung und Verschönerung der Stadt frei wurden. Allein zu Strassenanlagen wurden 40,567 Qu.-Faden verwandt, zur Herstellung von Plätzen für die Bedürfnisse des Handels 37,019 Qu.-Faden, zu Gartenanlagen 17,135 Qu.-Faden. Für die Errichtung öffentlicher Gebäude (des Stadttheaters, der Gasanstalt, des Polytechnikums, des Realgymnasiums, des „Riga-Dünaburger“ Bahnhofs u. s. w.) wurden Grundstücke von zusammen 14,276 Qu.-Faden Grösse reserviert, zum Bau von Privathäusern 22,262, von Speichern 2986 Qu.-Faden bestimmt<sup>1)</sup>.

Diese Sachlage mit ihren Folgeerscheinungen stellte die Brandkasse vor eine Reihe bis dahin nicht gekannter neuer, grundsätzlicher Fragen.

Die angebrochene neue Zeit tat sich auch dadurch kund, dass gerade im Jahre 1858 die steigende Konkurrenz von vier auswärtigen Aktien-Feuerversicherungs-Gesellschaften, dreier Petersburger und einer Moskauer, ernste Aufmerksamkeit beanspruchte<sup>2)</sup>.

---

ein Situationsplan der ganzen Besitzlichkeit an Ort und Stelle aufgenommen, der Grundflächenraum des Hauptgebäudes, der Flügel und der Nebengebäude, je nach der ursprünglichen Bauqualität und Konstruktion des einzelnen Gebäudes gesondert, in gewisse, bauwissenschaftlich festgestellte Kategorien geteilt und mit Zugrundelegung fester Normsätze abgeschätzt wurde. Auf dieser Grundlage wurde alsdann der durch Alter bezw. Konservierung des Gebäudes bedingte, augenblickliche wahre materielle Bauwert desselben durch Abschreibung nach Prozenten festgestellt.

1) „Die Abtragung der Festungswerke Rigas und die damit verbundenen Communalbauten. Bericht und Rechenschaft der ständischen Commission.“ Riga 1864.

2) Es waren die „Russische Feuer-Assekuranz-Kompagnie“ v. J. 1827, die „Zweite Russische Feuer-Assekuranz-Kompagnie“ von 1835, die „Feuerversicherungs-Kompagnie Salamander“ von 1846 und die „Moskowische Feuerversicherungsgesellschaft“ (bestätigt 5. Mai 1858).

Die Administration musste hierbei feststellen, „dass in unserer, beschränkenden Bestimmungen überhaupt abgeneigten, weniger auf Erfahrungen, als auf arithmetischen Garantien bauenden Zeit viele Stimmen laut würden, welche die Freiheit in Anspruch nähmen, ihre Häuser in beliebigem Wertbetrage bei jeder beliebigen Gesellschaft verassekuriren zu dürfen, und den Wunsch nach Revision der Statuten aussprechen“. Diesem Wunsch schloss sich der Präses Rats Herr B e r g an, indem er erklärte, dass die gegenwärtigen Statuten (von 1826) eine Handhabe zum Vorgehen gegen die doppelte Versicherung nicht böten, andererseits aber die Inanspruchnahme anderwärtiger Assekuranzen dem Gegenseitigkeits-Prinzip der Brandkasse strikt zuwiderlaufe<sup>1)</sup>.

Ferner erheischte die Frage der Abgrenzung der Operationsgebiete der städtischen Brandversicherungs-Anstalt und der 1804 gegründeten vorstädtischen Brand-Assecurations-Anstalt Klärung<sup>2)</sup>. So lange die Festungswälle bestanden, war

---

Der Versuch der Kaisererin K a t h a r i n a II. eine staatliche Feuerversicherung in Russland zu schaffen, indem sie bei der 1786 gegründeten Kaiserlichen Leihbank eine Versicherungs-Expedition einrichtete, hatte so geringen Erfolg, dass, als die Leihbank 1822 aufgehoben wurde, bei der Expedition nur 95 Steinhäuser versichert waren. Ebenso wenig gelang das Unternehmen der Regierung durch Erlass besonderer Regeln für die beiden Residenzen St. Petersburg und Moskau (1798 und 1799) eine auf Gegenseitigkeit beruhende Feuerversicherung ins Leben zu rufen. Erst sehr viel später entstand als erste Gegenseitigkeits-Gesellschaft die Petersburger im Jahre 1864.

Die als erste private Aktien-Versicherungs-Gesellschaft in Russland am 22. Juni 1827 bestätigte „Russische Feuer-Assekuranz-Kompagnie“ hatte durch ein ihr für 20 Jahre verliehenes Kaiserliches Privileg als ihr ausschliessliches Operationsgebiet, ausser den beiden Hauptstädten mit ihren Gouvernements und der Stadt Odessa, Liv- Est- und Kurland zugewiesen erhalten (§ 52 der Statuten). Dabei waren jedoch den in Riga und anderen Städten bestehenden Versicherungsgesellschaften ihre Privilegien und die Fortsetzung ihrer Tätigkeit in ihren bisherigen Grenzen ausdrücklich vorbehalten geblieben (§ 54). Sie hatte noch vor Ablauf des Jahres durch Bevollmächtigte ihre Tätigkeit auch in Riga aufgenommen und hier vom Dezember 1827 bis zum 1. Januar 1829 auf eine Versicherungssumme von 1.072.119 Rbl. 72 Kop. in Banko-Assignaten an Prämien 10287 Rbl. 68 Kop. Banko erzielt (1 Rbl. Silber = 3 Rbl. 75 Kop. Banko). Für alle folgenden Jahre liegen leider nur zusammenfassende Daten für ganz Livland, ohne spezielle Berücksichtigung Rigas vor. Vgl. „Zur Erinnerung an das 50 jährige Jubiläum der Russischen Feuer-Assecuranz-Compagnie gegr. i. J. 1827. Geschichtliche und statistische Uebersicht der Geschäftsführung der Compagnie während der verfloffenen 50jährigen Thätigkeit.“ St. Petersburg 1877. F.

1) Prot. v. 1. Dez. 1858, Protokollb. S. 267.

2) „Puncta der in den Vorstädten dies- und jenseits der Düna und im Patrimonial-Gebiete der Kayserlichen Stadt Riga bestätigten Brand-Assecurations-



die Grenze von selbst gegeben; nun diese natürliche Scheide gefallen war, galt es, die Versicherungsbezirke beider festzustellen, um möglichen Kompetenzkonflikten vorzubeugen. Der Präses Ratsherr Berg berichtete darüber am 27. Oktober 1858<sup>1)</sup>: „*Da die vorstädtische Brandassecurations-Societät eine Revision und resp. Modification ihrer Statuten beabsichtige, durch die Abtragung der Wälle aber nicht nur die bisherigen Grenzen zwischen Stadt und Vorstadt verschwinden, sondern nun auch in den Vorstädten steinerne Häuser gebaut werden dürfen, so würde das Ressort der beiden hiesigen Versicherungsanstalten festzustellen und abzugrenzen, sowie desfalls zu erwägen sein: ob künftig auch steinerne Häuser bei der vorstädtischen Brandassecurations-Societät versichert werden sollen, oder ob alle steinerne Häuser (auch die vorstädtischen) bei der Stadt-Brandversicherungs-Anstalt und nur die hölzernen bei der vorstädtischen Societät zu versichern wären? oder ob etwa künftig nur eine Versicherungsanstalt statt der bisherigen zwei bestehen sollen? oder ob endlich man die Ressorts beider Anstalten territorial abzugrenzen gedenke und durch welche Linien?*“ Hierauf wurde durch einstimmigen Beschluss der neue Kanal, der sog. „Stadtkanal“, als Operationsgrenze für beide Brandversicherungsanstalten festgestellt.

Hiermit hatte diese Angelegenheit aber noch nicht ihr Bewenden. Am 25. Juli 1860 wurde folgender vom Rigaschen Rat übermittelter Antrag des Generalgouverneurs Fürsten Suworow betreffs der Verschmelzung der städtischen und der vorstädtischen Brandversicherungsanstalt zur Diskussion gestellt:<sup>2)</sup>

*„Das bisherige Bestehen verschiedener Gesellschaften zur gegenseitigen Feuerversicherung der in der Stadt Riga selbst und in deren Vorstädten belegenen Gebäude sei hauptsächlich darauf gegründet gewesen, dass hinsichtlich der Bauten in der Stadt selbst, als einer Festung, Regeln bestanden hätten, welche von*

---

Societé 1804\* Riga, gedr. von Jul. Conr. Dan. Müller, 8 S. 40. Die am 30. Mai 1819 von neuem bestätigten revidierten Statuten sind 1862 und 1902 erneuert worden, wobei der Name in „Gesellschaft zu gegenseitiger Versicherung gegen Feuerschaden von Gebäuden, die sich in den Vorstädten der Stadt Riga und deren Patrimonialgebiet befinden“ und zuletzt in „Zweite Rigaer Gesellschaft gegenseitiger Versicherung gegen Feuer“ abgeändert wurde. Vgl. (Arend Berkholz), „Die II. Rigaer Gesellschaft gegenseitiger Versicherung gegen Feuer 1804—1904“. Rigaer Tageblatt 1904 № 279. F.

<sup>1)</sup> Protokollb. S. 262.

<sup>2)</sup> Prot. v. 13. u. 25. Juli 1860. Protokollb. S. 280 u. S. 282—287.

denjenigen verschieden gewesen, die für Bauten in den Vorstädten zur Richtschnur gedient. Da aber jetzt die Festungswerke geschleift, die Regeln für die Bebauung der ehemaligen Rigaschen Vorstädte Allerhöchst bestätigt seien und daher der erwähnte Unterschied nicht mehr bestehe, so halte Se. Durchlaucht dafür, dass es vielleicht nicht unvortheilhaft wäre, wenn die beiden bestehenden Gesellschaften zur gegenseitigen Versicherung von Gebäuden vor Feuer in eine verschmolzen würden und dieses um so mehr als wie es scheint, nicht Grund genug vorhanden sei, feste Grenzen für die zu der einen oder zu der anderen Gesellschaft zu scheidenden Gebäude festzustellen, wie solches in dem jetzt vorgestellten Project<sup>1)</sup> in Voranschlag gebracht werde. In Berücksichtigung dessen bäte Se. Durchlaucht die Gouvernements-Regierung, nachdem desfalls von wem gehörig Auskünfte eingezogen worden, in eine motivirte Beleuchtung der Frage einzugehen, ob es nicht vortheilhaft und den veränderten Umständen angemessen erscheinen würde, die beiden in Riga bestehenden Gessellschaften zur gegenseitigen Versicherung von Gebäuden vor Feuer zu einer einzigen zu verschmelzen, und diese mit einem allgemeinen Reglement zu versehen und Se. Durchlaucht von der getroffenen Verfügung in Kenntniss zu setzen.“

Dieser Antrag wurde mit einer ausführlichen, die „einhellige Ansicht“ der Administrationsglieder zum Ausdruck bringenden Erklärung abgelehnt:

„Wenngleich durch die grossentheils bereits vollzogene Abtragung der Festungswerke und die daraus folgende nominelle Aufhebung des Gegensatzes von Stadt und Vorstadt der Wunsch nahe gebracht wird, die beiden zur gegenseitigen Feuerversicherung hier bestehenden Anstalten in eine verschmolzen zu sehen und statt zweier Administrationen eine zu haben, so dürfen anderseits eben so wenig die einer solchen Verschmelzung entgegenstehenden Hindernisse und gerechten Bedenken verschwiegen werden. Der Zusammentritt städtischer Hausbesitzer im Jahre 1765 zur gegenseitigen Versicherung ihrer Gebäude gegen Feuerschaden hatte zur Voraussetzung die gleichartige Beschaffenheit der zu versichernden Objecte, d. h. es konnten nur Besitzer steinernen Gebäude, mit Ausschluss aller hölzernen, in den Verband eintreten und gegenseitig die vollkommen gleiche

1) Gemeint ist die Revision der Statuten der vorstädtischen Brandversicherungsanstalt, die 1862 die Bestätigung erhielt. Vgl. S. 37, Anm. 2.

Gefahr für einander übernehmen. Eine gleiche Vereinigung von Hausbesitzern bildete sich im Jahre 1804 in den Vorstädten für die Versicherung hölzerner Gebäude auf gleichem Grunde vollständiger Gegenseitigkeit. Durch die Verschiedenheit des Baumaterials und der daraus resultirenden grösseren oder geringeren Feuersgefährlichkeit der Häuser in den beiden Gesellschaften musste in jeder von ihnen das Eintrittsgeld ein sehr verschiedenes sein. Und wenn die Statuten der städtischen Anstalt ein solches mit  $\frac{1}{8} \frac{0}{10}$  festsetzten, diejenigen der vorstädtischen aber  $\frac{1}{2}$  und resp.  $\frac{3}{8}$  stipulirten, dabei erstere Anstalt den ganzen, letztere nur den halben Schadenersatz gewährte, so hatten die Besitzer hölzerner Häuser, im Vergleich zu den mit steinernen Häusern Versicherten, das Achtfache resp. das Zehnfache zu zahlen. Auch hat sich dieser so sehr abweichende Masstab für den rein aus Steinbauten bestehenden, wie für den rein nur hölzerne Gebäude enthaltenden Häuser-Complex in resp. 95 und 56 Jahren als relativ richtig bewährt; ja es hat die vorstädtische Versicherungsanstalt in der kürzeren Zeit ihres Bestehens, bei ohngefähr halbem Gesamtwerthe der versicherten Gebäude, im Vergleich zur städtischen und bei nur halbem Schadenersatze, unvergleichlich mehr zum Wiederaufbau abgebrannter Gebäude zu verausgaben gehabt, als die städtische, welche letztere beispielsweise nur circa S. Rbl. 36.000, während erstere circa 50.000 Rbl. S. ausgezahlt hat, was ein Verhältniß von 1 zu  $9\frac{2}{3}$  ergibt. Ist somit der in hohem Masse verschiedene Grad von Feuersgefährlichkeit hölzerner Gebäude gegen steinerne durch praktische Erfahrung evident erwiesen und muss zugegeben werden, dass von den beiden hier am Ort sich gegenüberstehenden historisch gewordenen, steinernen und hölzernen Häuser-Complexen der erstere nicht nur im gegenwärtigen Moment noch rein und unverwischt dasteht, sondern auch wohl für alle Zukunft, trotz des der Stadt zuwachsenden ehemaligen Festungsterrains, so wie ohngeachtet der veränderten Bauordnung für die ehemaligen Vorstädte und des dadurch mit veranlassten neuen Statuten-Projekts der sog. Vorstädtischen Versicherungs-Societät, ausnahmslos nur steinerne Gebäude in sich fassen wird, so leuchtet ein, dass die sog. städtische Brandversicherungs-Anstalt, welche natürlich ihre Gefahr und ihren bisherigen niedrigen Prämiensatz nicht muthwillig kann erhöhen wollen, sich entschieden gegen eine Verschmelzung mit der sog. Vorstädtischen Versicherungsgesellschaft für Holz und künftig für gemischte Bauten aussprechen muss. Dass eine einzuberufende General-Versammlung der ver-

sicherten Hausbesitzer diese Meinung der Administration unbedingt bestätigen würde, kann kaum einem Zweifel unterliegen.

Wenn die bisherige vorstädtische Brand-Assecurations-Societät in ihrem, durch die veränderten Umstände zur Nothwendigkeit gewordenen neuen Statuten-Projekt das Eintrittsgeld auch für steinerne Häuser ungleich höher normirt, als die sog. städtische Gesellschaft, so darf solches nicht Wunder nehmen, sondern hat seine vollkommene Begründung in dem Umstande, dass Steingebäude, welche zerstreut zwischen einer grossen Masse von Holzhäusern liegen, unvergleichlich grösserer Feuergefahr ausgesetzt sind als solche steinerne Häuser, deren ganze Umgebung in grosser Ausdehnung nur aus Steinbauten besteht. Damit aber die künftigen Erbauer und Besitzer von Häusern auf der rechten Seite des Kanals, wo gesetzlich ebenfalls nur reine Steinbauten werden ausgeführt werden dürfen, nicht durch Zahlung höherer Prämien beeinträchtigt und nicht der Versicherungs-Gesellschaft für gemischte Bauten, sondern der Versicherungsanstalt für reine Steinbauten zuzuweisen wären, erlaubt sich diese Administration vorzuschlagen, dass nicht der Kanal, sondern die Elisabethstrasse künftig die Grenze zwischen den Versicherungsbezirken der beiden Gesellschaften bilden möge, für die bisher sog. städtische jedoch mit Ausschluss der gegenwärtigen hölzernen Ambaren, sowie überhaupt eines jeden nicht steinernen Gebäudes. Es würde diese Grenzbestimmung auch das noch für sich haben, dass für die Jurisdictionsbezirke des Vogtei- und des Landvogtei-Gerichts ebenfalls die Elisabethstrasse als Grenzlinie festgestellt worden ist und dass diese letztere demnach mit der Abgrenzung der beiden Versicherungsanstalten zusammenfiele.

Die beiden Schwester-Gesellschaften könnten, bei dem Aufhören der bisherigen Bezeichnungen „städtische“ und „vorstädtische“, nach dem unvorgreiflichen Dafürhalten dieser Administration künftig etwa folgende Namen führen:

Anstalt zur gegenseitigen Versicherung gegen Feuer-  
schaden für den ausschliesslich aus Steinbauten  
bestehenden Theil der Stadt Riga;

und

Anstalt zur gegenseitigen Versicherung von Gebäuden gegen  
Feuerschaden für den vorwiegend aus Holzbauten  
bestehenden Theil der Stadt Riga und deren Patrimonialgebiet.

*Nachdem diese Administration darzuthun sich bemüht hat, dass eine Verschmelzung der beiden Versicherungsgesellschaften in Bezug auf diese Anstalt ebensowohl dem Interesse der gegenwärtig bei ihr Versicherten, als demjenigen der künftigen Erbauer steinerer Häuser auf dem früheren Festungs-Terrain entgegen sein würde und dass sie daher gegen diesen Vorschlag nur ablehnend sich äussern kann, glaubt sie zugleich die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, dass die sog. vorstädtische Societät in ihrer Gesamtheit, auch wenn die proponirte Verschmelzung ihr nur Vorteil bringen könnte, an die sog. städtische Anstalt eine solche, keinen Erfolg versprechende Zumutung nicht stellen würde, sondern sich gern an der progressiven Verringerung ihrer Feuergefahr genügen lassen wird, welche ihr unausbleiblich aus dem Umsichgreifen von Steinbauten in den ehemaligen Vorstädten erwachsen muss“.*

Zwei Jahre später wurde indessen der Gedanke der Vereinigung der beiden Brandversicherungsgesellschaften nochmals angeregt und zwar diesmal vom Minister des Innern selbst ausgehend. Die Administration hielt es unter diesen Umständen für ihre Pflicht, die endgültige Stellungnahme der Generalversammlung der Brandkassenmitglieder zu überlassen. Letztere kamen am 4. Mai 1862 zusammen und resolvirten einstimmig, „*sich gegen eine Verschmelzung der städtischen mit der vorstädtischen Brand-assurances-Gesellschaft zu erklären, und sich für das fernere getrennte Fortbestehen der beiden Schwester-Gesellschaften auszusprechen, wenigstens in so lange, als die beiden Häuser-Complexe in der Stadt und den Vorstädten in Bezug auf ihre bauliche Beschaffenheit so ausgesprochene Gegensätze bilden werden wie bisher“.*

Ausserdem stellte die Administration den Antrag — da eine Reihe von durch die Schleifung der Festungswerke bedingter Aenderungen im Bauwesen der Stadt und die dem entsprechende Neuordnung der Satzungen der vorstädtischen Schwesteranstalt die städtische Brandkasse zwingen, auch ihrerseits die Interessen ihrer Klienten den neuen Umständen gemäss zu wahren — zur zeitgemässen Aenderung der Statuten von 1826 zu schreiten. Im Annahmefalle des Antrages erbat sich die Administration die Beantwortung folgender vier Fragen zwecks Feststellung der grundlegenden Tendenzen der neuen Satzungen, natürlich bei unveränderter Aufrechterhaltung des Hauptgrundsatzes, des Gegenseitigkeits-Prinzips:

1) würden die mit der vorstädtischen Brandversicherungsgesellschaft vereinbarten Grenzen der Versicherungsberechtigung beider Gesellschaften im Statut genau anzugeben sein;

2) wird sich der Grundsatz, dass der Schadenersatz nur zum Wiederaufbau, sonst gar nicht gezahlt wird, mit der bisherigen Ausschliesslichkeit aufrecht erhalten lassen oder nicht;

3) wird es nicht zweckmässig sein, künftig den Austritt eines versicherten Gebäudes und somit dessen anderweitige Versicherung zu gestatten?

4) erscheint es zeitgemäss und den Versicherten eine grössere Garantie bietend, namentlich für den Fall eines allgemeinen Brandunglücks, wenn auch diese Gesellschaft, nach dem Beispiel der vorstädtischen, die Ansammlung eines Fonds<sup>1)</sup> von zu bestimmender Höhe, durch einen jährlichen kleinen Beitrag (etwa 1 oder  $\frac{1}{2}$  per Mille) beschliesst?

Die Generalversammlung nahm den Antrag auf Neuordnung der Statuten an und beantwortete die ihr vorgelegten Fragen wie folgt:

ad 1) die Elisabethgasse, jedoch mit Ausschluss jedes von der Stadt aus diesseits der Elisabethgasse belegenen hölzernen Gebäudes, als Grenze zu belassen;

ad 2) den bisherigen Zwang zum Wiederaufbau des eingescherten Hauses für die Zukunft, jedoch unter Vorbehalt der Sicherstellung der Hypothekarien, wegfallen zu lassen;

ad 3) ward, da sich eine Verschiedenheit der Meinung über die Frage: ob künftig der Austritt eines versicherten Gebäudes frei zu geben sei oder nicht?... durch die Majorität von 30 gegen 22 Stimmen festgestellt, dass es dem Eigenthümer eines bei dieser Anstalt versicherten Immobils gemäss dem § 10 der Statuten vom Jahre 1826 auch für die Zukunft benommen bleiben soll, aus diesem Verbande zu treten;

ad 4) die Ansammlung eines Fonds durch einen jährlichen Beitrag von dem versicherten Werthe der Häuser zu

---

<sup>1)</sup> Die Ansammlung eines Fonds war bekanntlich in den Statuten nicht vorgesehen, was aber natürlich nicht ausschloss, dass die Kasse, falls keine grösseren Zahlungsverpflichtungen vorlagen, gelegentlich über einige Barmittel verfügte. Dass durch die Einschreibegelder und durch Zinsenzuwachs auf diese

*bilden, jedoch unter Vorbehalt allendlicher Feststellung des von der Administration proponirten Census von 1 oder  $\frac{1}{2}$  per Mille<sup>1)</sup>.*“

Die Notwendigkeit der Ausarbeitung neuer Satzungen war somit im Prinzip anerkannt.

mehr zufällige Weise gesammelte Kapital wurde bei der nächsten Repartition zu Gunsten der Besteuerten mit in Anrechnung gebracht. Eine vom Livl. Zivilgouverneur im Jahre 1860 an die Brandversicherungs-Anstalt gerichtete Anfrage über ihren Vermögensstand wurde mit folgenden Daten beantwortet (Prot. v. 13. Juli 1860, Protokollb. S. 279):

| Einnahmen an Einschreibegeldern, Beiträgen f. e. Generaltaxation, Renten: | Ausgaben für Taxationsgebühren, Generaltaxation, Brandentschädigung, Gehalt des Buchhalters, Einkassierungsgebühren, angekaufte Wertpapiere: |
|---|--|
| 1854: 1066 Rbl. 50 Kop.   | 1854: 717 Rbl. 90 Kop.   |
| 1855: 3467 „ 74 „   | 1855: 2194 „ 34 „  |
| 1856: 3751 „ 05 „   | 1856: 2383 „ 86 „  |
| 1857: 5385 „ 76 „   | 1857: 5311 „ 30 „  |
| 1858: 319 „ 94 „  | 1858: 198 „ 07 „   |
| 1859: 292 „ 99 „  | 1859: 40 „ — „   |

Das Kapital betrug:

|                 |                  |
|-----------------|------------------|
| ult. Dez. 1854: | 1437 Rbl. — Kop. |
| „ „ 1855:       | 3260 „ 40 „      |
| „ „ 1856:       | 3227 „ 59 „      |
| „ „ 1857:       | 4152 „ 05 „      |
| „ „ 1858:       | 4423 „ 92 „      |
| „ „ 1859:       | 4676 „ 91 „      |

<sup>1)</sup> Prot. v. 27. April 1862, Prot. der Gen.-Vers. v. 4. Mai 1862, Protokollb. S. 295; 298—302.

## V.

### Das neue Statut vom Jahre 1864.

Die Generalversammlung vom 4. Mai 1862, welche die leitenden Gesichtspunkte für die neuen Statuten aufstellte, hatte mit ihrer Ausarbeitung eine besondere Redaktionskommission betraut, die aus den Gliedern der Administration und einigen besonders zu diesem Zweck gewählten Personen bestand. Das wichtige Werk lag in den Händen folgender Männer: Rats- und Kämmerherr G. E. Berg — als Präses, Städtältermann H. Schnakenburg, Städtältermann W. I. Taube, Aeltester F. H. Nipp, Aeltester I. H. E. Beyermann, H. P. Schwabe, F. Brunstermann — als ordentliche Glieder der Administration und Ratsherr I. H. Böhthführ, Ratsherr a. D. F. Schaar und Konsulent W. v. Petersen — als in die Redaktionskommission delegierte Mitglieder.

Wenn wir zunächst auf den äusseren Gang der Ausarbeitung der neuen Statuten einen Blick werfen, so sind vor allem der gründliche, sachliche Ernst und das werkfremdige Interesse festzustellen, die dieser Sache des Gemeinwohls in allen Stadien ihrer Gestaltung seitens vieler Personen entgegengebracht wurden. Die Fertigstellung der neuen Satzungen dauerte, ohne nennenswerte Unterbrechungen der Arbeit, über zweieinhalb Jahre; die Redaktionskommission prüfte im Verein mit den Mitgliedern sowohl in zahlreichen engeren Kommissionssitzungen, als auch in vier Generalversammlungen die durch die Neugestaltung der Brandkassenordnung aufgeworfenen Fragen. Nicht weniger als drei besondere Entwürfe nebst Anhängen wurden gedruckt und unter die Mitglieder zur Stellungnahme verteilt, ehe die endgültige Fassung der Statuten festgestellt war.

Man war sich eben dessen voll bewusst, dass die auch für Riga angebrochene neue Zeit mit ihren komplizierteren rechtlichen Beziehungen, den andersartigen Ausdrucksformen und Befugnissen der öffentlichen Meinung und dem freien Wettkampf der Kräfte auch für die Operationen der Brandkasse so völlig neue Bedingungen geschaffen hatte, dass mit ihrer bisherigen Geschäftsgebarung bloss



„auf Treu und Glauben“ nicht mehr auszukommen war und eine durchgängige Neuordnung ihrer sämtlichen Tätigkeitsnormen geboten erschien.

In ihren Einzelphasen, deren Kenntnis für das Verständnis mancher Punkte des Statuts von 1864 von Belang ist und die die darauf verwandte Mühe erst deutlich erkennen lassen, verlief die Herstellung der neuen Satzungen in folgender Weise.

Am 16. November 1862 begann die Redaktionskommission die eingehende Prüfung des vom Präses Ratsherrn G. E. Berg verfassten Urentwurfs<sup>1)</sup>. Am 4. Dezember desselben Jahres wurde der Entwurf der Generalversammlung vorgelegt, gleichzeitig mit dem Separatvotum des Kommissionsgliedes Ratsherrn a. D. F. Schaar und erläuternden Erklärungen der Kommission<sup>2)</sup>. Da es der Generalversammlung naturgemäss nicht möglich war, die ihr erstmalig im Einzelnen vorliegenden neuen statuarischen Bestimmungen gewissermassen aus dem Stegreif anzunehmen oder abzulehnen, so wurde zunächst die Drucklegung und Verteilung des Statutenentwurfs mit dem Motivenbericht beschlossen, und darauf, auch das Schaarsche Sondergutachten drucken zu lassen<sup>3)</sup>. Die Redaktionskommission forderte sodann in einer Bekanntmachung zur Einreichung etwaiger Bemerkungen oder Aenderungsvorschläge bis zum 20. April 1863 auf. Von dieser Aufforderung machten die Mitglieder Ratsherr Arend Berkholz und Konsulent Th. German durch zwei Eingaben Gebrauch, von denen letzere 25 Unterschriften von Interessenten aufwies. Nachdem auf diese Weise durch die allseitige Bekanntgabe des Statutenentwurfs dessen eingehende Kritik ermöglicht worden war<sup>4)</sup>, konnte die Generalversammlung am 3. Juni 1863 ihr Placet erteilen, worauf unter dem 26. Juni die Vorstellung der neuen Satzungen zur Bestätigung erfolgte<sup>5)</sup>. Die Regierungsinstanzen liessen sich eine recht genaue Prüfung des eingereichten Entwurfes angelegen sein und machten ihrerseits im April 1864 eine Reihe von neuen Vorschlägen, die bis auf einen

1) Protokollb. S. 314—318; Prot. v. 27. Nov. 1862 a. a. O. S. 321—324.

2) Protokollb. S. 325—331.

3) Prot. v. 30. Jan. 1863, Protokollb. S. 337. — „Motive über Meinungsverschiedenheiten u. Beilage zu dem neu entworfenen Statutenprojekt f. d. seit 1765 bestehende Rigaer Anstalt zu gegenseitiger Feuer-Versicherung für steinerne Gebäude in der innern Stadt von F. Schaar“ (von der Censur gebilligt Riga am 12. Febr. 1863) H. Schnakenburgs litho- u. typogr. Anstalt Riga 1863 15 S. 40.

4) Prot. v. 30. April 1863, Protokollb. S. 348—354.

5) Protokollb. S. 357—363.

Punkt allerdings mehr redaktionell als wesentlich waren, bei gleichzeitiger Kundgabe des Wunsches, dieselben unter den Mitgliedern möglichst weitgehend bekanntgemacht zu sehen. Daher liess die Redaktionskommission die nunmehrige doppelte Fassung des Statuten-Projekts — des eigenen und der ministeriellen Redaktion — als broschirierte Sonderbeilage der „Rigaschen Zeitung“<sup>1)</sup> im Druck erscheinen. Im Zusammenhang damit arbeitete sie ihre Amendements zu den Gegenvorschlägen des Innenministeriums aus, berief zum 20. August desselben Jahres abermals eine Generalversammlung ein und exportierte deren Zustimmung zu den strittigen Punkten<sup>2)</sup>. Der auf diese Weise zustandegekommene revidierte Entwurf wurde alsdann am 25. November 1864 vom Minister des Innern Staats-Sekretär Walujew bestätigt, wovon die Administration am 12. Januar 1865 Kenntnis erhielt<sup>3)</sup>.

Das Inkrafttreten der neuen Statuten erfolgte, bei allmählichem Uebergang zur neuen Ordnung, in vollem Umfang am 1. Januar 1866.

Bei genauerer Betrachtung der hauptsächlichsten Bestimmungen der neuen Satzungen von 1864 ergibt sich zunächst, dass der Urentwurf in seinen Einzelbestimmungen mit möglichster Konsequenz die vier grundlegenden Direktiven zu wahren gesucht hat, die von der Generalversammlung am 4. Mai 1862 erteilt worden waren, nämlich: 1) die Ausdehnung des Operationsgebietes bis zur Elisabethstrasse; 2) die Aufhebung des Wiederaufbauzwanges; 3) das Austrittsverbot und 4) die Ansammlung eines Fonds.

Inbezug auf den ersten Punkt hatte die städtische Brandversicherungs-Anstalt bekanntlich, anlässlich des Antrages auf Vereinigung mit der vorstädtischen Feuerversicherungs-Anstalt Gelegenheit gehabt, ihre bevorzugte und während eines Jahrhunderts praktisch erprobte Lage zu erkennen und zu wahren, die die ausschliessliche Annahme steinerner Versicherungsobjekte in sich

1) № 121 v. 23 Mai 1864, 12 S. 4<sup>0</sup>; vgl. Prot. v. 27. Apr. 1864 Protokollb. S. 387-396.

2) Protokollb. S. 402—410.

3) „Statut des in der Stadt Riga im Jahre 1765 gestifteten Vereins zur gegenseitigen Versicherung gegen Feuer der im Bereiche der inneren Stadt belegenen steinernen Gebäude.“ Gedr. i. d. Müllerschen Buchdruckerei, Riga 1865; 29 S. 8<sup>0</sup>, deutsch u. russisch, mit einem kurzen geschichtlichen Vorwort der Administration, datiert im Januar 1865; vgl. Prot. v. 12. Jan. 1865, Protokollb. S. 420. F.

schloss. Dieser Grundsatz kam demgemäss im neuen Statut klar zum Ausdruck, indem § 4 desselben in seiner definitiven Fassung lautete:

*Die Wirksamkeit des Vereins beschränkt sich auf diejenigen Stadttheile der Stadt Riga, in welchen ausschliesslich nur steinerne Gebäude aufzuführen gestattet ist, d. h. auf die alte innere Stadt und die nach Abtragung der Festungs-Wälle hinzugezogenen Bauplätze bis zur Elisabethstrasse, mit Einschluss der auf der nach der Stadt zu liegenden Seite dieser Strasse zu erbauenden Häuserreihe. Der Verein nimmt gemäss § 10 dieses Statuts alle in diesem Bezirk belegenen mit feuerfestem Material gedeckten steinernen Häuser zur Versicherung an, ausgenommen nur die in diesem Rayon erbauten, jedoch zu der für die Vorstädte errichteten Versicherungs-Gesellschaft gehörigen... hölzernen Gebäude.*

Was den zweiten Punkt — die Aufhebung des Wiederaufbauzwanges — anlangt, so formulierte die Redaktionskommission diese Bestimmung (§ 30 des Urentwurfs, § 31 der endgültigen Redaktion) mit der erforderlichen Klarheit, wobei für den Fall, dass der abgebrannte Versicherte die Schadenvergütung zu freier Verwendung wünschte, die Oberkanzlei des Rats mit der Wahrung der Interessen der eventuellen hypothekarischen Gläubiger des Betreffenden beauftragt wurde.

Hinsichtlich der von der Generalversammlung am 4. Mai 1862 als Massnahme gegen die konkurrierenden Aktien-Feuerversicherungs-Gesellschaften dekretierten Aufrechterhaltung des Austrittsverbots (damals mit einer Mehrheit von nur 8 Stimmen beschlossen) mag es der Redaktionskommission, wie man aus den protokollarischen Aufzeichnungen schliessen darf, nicht ganz leicht gefallen sein, diesem Grundsatz gemäss den betreffenden Paragraphen (§ 11 des Urentwurfs) zu formulieren — aus der einfachen Erkenntnis heraus, dass ein derartiger Zwang mit der individuellen Freiheit des Handelns unvereinbar ist. Oder, wie Ratsherr a. D. F. S c h a a r in seinem Sondergutachten (S. 5) kurz und richtig erklärte: „Zu einer guten, gehörig organisirten, die nöthige Sicherheit bietenden Feuer-Assecuranz bedarf es keines Zwanges, als einer guten Sache sich ein Jeder von selbst anschliesst; Jemandem aber raten, ja gewaltsam zwingen wollen, einer nicht genügend Sicherheit gebenden Assecuranz angehören zu müssen und sein Hab und Gut zu gefährden,

ist ein von keiner Seite zu rechtfertigendes Verlangen und Ansinnen und steht im grellsten Widerspruch mit unseren gegenwärtigen Verhältnissen und Zuständen...“ Gegenüber diesen diametral entgegengesetzten Standpunkten wählte die Kommission einen Mittelweg, indem sie — ohne direkte Antragstellung — der Generalversammlung die Revision ihres vorerwähnten Beschlusses im Sinne der Freigabe des Austritts zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Statuts zur Erwägung empfahl, mit der Begründung, dass „ihr die höchst wünschenswerte Fortexistenz dieser segensreichen Anstalt auch auf diesem Wege genugsam gesichert erscheint“. Ratsherr a. D. F. Schaar dagegen beantragte die Freigabe des Austrittsrechtes bereits nach fünf Jahren, da der Zwang des Verbleibens in der Brandkasse „in einer Zeit freier Bewegung als unstatthaft und nicht zeitgemäss anerkannt werden muss“. In der Folge stiess die Generalversammlung vom 3. Juni 1863 ihren Beschluss vom Vorjahre tatsächlich um und verfügte, gemäss einem entsprechenden Amendement der Gruppe Berkholz-Germann, mit 45 gegen 13 Stimmen die Freigabe des Austrittsrechtes zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Statuts. Der hierauf bezügliche § 12 der Satzungen von 1864 lautete daher in seiner endgültigen Fassung:

*Beim Uebergange der beim Verein versicherten Gebäude auf andere Besitzer durch Kauf, Schenkung, Erbschaft oder andere gesetzliche Art der Erwerbung tritt der neue Besitzer in alle Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegen den Verein. Er ist jedoch verpflichtet, von seiner Acquisition bei der Administration des Vereins behufs des Vermerkes in den Büchern desselben Anzeige zu machen. Der Austritt aus dem Verein, welcher nach dem früher giltigen Statut des Vereins nicht zulässig war, wird in Zukunft nach Ablauf von 10 Jahren vom Tage der Bestätigung dieses Statuts einem Jeden gestattet, mit der Bedingung jedoch, dass das aus dem Vereine austretende Mitglied seine früheren Rechte an den Verein verliert und eine Rückzahlung irgend welcher von ihm geleisteten Zahlungen nicht beanspruchen kann. Wenn ein aus dem Vereine ausgetretenes Gebäude in der Folge wiederum zur Aufnahme zur Versicherung vorgestellt wird, so wird es von dem Vereine nicht anders angenommen, als unter Beobachtung aller derjenigen Bedingungen,*

welche im Statut für die Aufnahme der zum ersten Male zur Versicherung vorgestellten Gebäude festgesetzt sind.

Dagegen verbot das neue Statut (§ 13) unter Androhung des Verlustes sämtlicher bei der Brand-Kasse erworbener Rechte strikt die Nachversicherung bei anderen Feuerversicherungs-Gesellschaften, — mit der durchaus logischen Begründung, dass, da „bei dieser städtischen Brandversicherungs-Anstalt ein Immobil niemals anders als zum vollen Wert versichert werden... kann, eine weitere Versicherung eines in den Verband eingetretenen Immobils absolut verboten sein und alle Rechtsnachteile eines verbotenen Verfahrens nach sich ziehen muss. Abgesehen davon, dass eine teilweise Versicherung desselben Gebäudes bei auswärtigen Aktien-Gesellschaften das Prinzip der vollständigen Gegenseitigkeit in dieser Anstalt alterieren würde und schon deshalb unzulässig ist, so müsste die Zulassung einer weiteren Versicherung über den festgestellten Wert hinaus auch geradezu eine Gefährdung der Anstaltsmitglieder genannt werden, weil es nicht wird geleugnet werden können, dass eine dieser Anstalt unbekante, den wahren Wert des Gebäudes vielleicht um das Doppelte übersteigende Versicherung bei dem so Versicherten, selbst wenn man böse Absichten als undenkbar annehmen will, die Sorglosigkeit und Leichtfertigkeit im Umgange mit Feuer bis zu einer erschreckenden Höhe steigern und sehr gefahrbringend für die Gesamtheit werden kann... Vielmehr leuchtet ein, dass, da Niemand für seinen Verlust durch Brandunglück mehr als den vollen Ersatz soll beanspruchen, keinesfalls aber einen Gewinn dabei beabsichtigen oder erreichen dürfen, jede solchen Missbrauch herbeiführende Massregel .. aufs bestimmteste verboten sein muss“.

Der vierte und letzte Punkt der in Rede stehenden grundsätzlichen Direktiven — die Ansammlung eines Fonds, den die bisherige Praxis nicht gekannt hatte — rief nur hinsichtlich der zu diesem Zweck zu erhebenden alljährlichen Beiträge Kontroversen hervor. Die Redaktionskommission beantragte die Erhebung von  $\frac{1}{2}$  Rbl. pro Mille, das Amendement Berkholz-Germann einen noch geringeren Satz. Rathsherr a. D. Schaar dagegen befürwortete die Festsetzung von Jahresbeiträgen für das erste Dezennium in der Höhe von anderthalb und alsdann von einem Rubel pro Mille bis zur Erreichung eines Fonds von einer Million. Alsdann hätten die Jahresbeiträge aufzuhören und wären nur dann wieder zu erheben, falls der Fond durch Inanspruchnahme sich verringern sollte. Die Hälfte der Renten des

Millionen-Fonds sollte, nach Schaar, zum Kapital geschlagen werden, die andere als Dividende verteilt werden. Er begründete seinen Standpunkt u. a. mit nachstehenden Erklärungen: „Eine Assecuranz zu errichten bloss auf Gegenseitigkeit und Verbrüderung, ohne einen Kapitalfond zu gründen — das ist und bleibt ein Fehler zu allen Zeiten, besonders aber heut zu Tage, wo Menschen und Verhältnisse immer weiter auseinandergehen und ein so enges Zusammenstehen der Menschen, wie in vergangenen Zeiten, unter den veränderten Zuständen fast eine Unmöglichkeit geworden ist. . . In dem Stehen „Alle für Einen“ liegt nur dann die wirkliche und rechte helfende Kraft, wenn man eine Reserve in einem bedeutenden gesammelten Kapitalfond hinter sich hat. Fehlt dieser Fond, so ist die Kraft eine scheinbare, die anstatt Hilfe in der Not zu bringen, sich selbst mit in das Unglück hineingezogen sieht. . . Eine Assecuranz ist geich einem andern Geschäfte, wollte man aber ein Geschäft von 10 Millionen Umsatz mit einer halben Million Baarvermögen betreiben, so wäre das ein heillosler Schwindel. Das Institut muss so hingestellt sein, dass in weiterer Zukunft sich die Hausbesitzer vor jeder Repartition möglichst gesichert sehen, womit sich denn auch der Zuwachs des Kapitals durch Anschluss der halben Jahresrente gerechtfertigt sieht“<sup>1)</sup>. Die Generalversammlung lehnte die Fondbildung nach dem vom Ratsherrn a. D. F. Schaar befürworteten Schema ab und beschloss die Beibehaltung der einmaligen Eintrittszahlung von  $\frac{1}{8}$  % des Versicherungswertes. Sie erklärte die Erhebung von

1) F. Schaar, Motive und Beilage zu dem Statutenproject. S. 6, 8, 13. Zum Beweise der von seinem Antrag zu erwartenden vorteilhaften Konsequenzen führt der Verfasser (S. 12) folgende Berechnung über das Anwachsen des Fonds in zwanzig Jahren aus:

Für die ersten 10 Jahre  $1\frac{1}{2}$  % Prämie  
mit 5% Rentenzuschlag

|                       |                         |
|-----------------------|-------------------------|
| 1) 15,000 Rbl. — Kop. | 6) 102,028 Rbl. 68 Kop. |
| 2) 30,750 „ — „       | 7) 122,130 „ 11 „       |
| 3) 47,287 „ 50 „      | 8) 143,236 „ 62 „       |
| 4) 64,651 „ 87 „      | 9) 165,398 „ 45 „       |
| 5) 82,884 „ 46 „      | 10) 188,688 „ 37 „      |

Für die folgenden 10 Jahre 1% Prämie  
mit 5% Rentenzuschlag.

|                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|
| 11) 208,101 Rbl. 79 Kop. | 19) 320,842 Rbl. 28 Kop. |
| 12) 228,506 „ 88 „       | 17) 346,884 „ 39 „       |
| 13) 249,933 „ 22 „       | 18) 374,228 „ 61 „       |
| 14) 272,428 „ 83 „       | 19) 402,940 „ 04 „       |
| 15) 296,040 „ 27 „       | 20) 433,087 „ 04 „       |

einem Zwanzigstel Proz. oder  $\frac{1}{2}$  pro Mille von den Jahresbeiträgen für Zwecke der Fondsbildung für genügend und verfügte im Uebrigen laut den neuen Statuten :

§ 19. Die Erhebung des  $\frac{1}{20}$  Prozent dauert fort bis ein Fonds gebildet, der der Ziffer von 5 Prozent des Gesamtwertes aller bei dem Vereine versicherten Gebäude gleichkommt, und alsdann wird sie eingestellt, so lange der Fonds diesem Masstabe entspricht.

§ 20. Wenn in Folge bedeutender oder oftmaliger Feuersbrünste nicht nur das Anwachsen des Fonds unterbrochen wird, sondern derselbe sich bis auf 20,000 Rbl. vermindert (welche Summe in jedem Falle reservirt werden muss, um aus den Zinsen dieses Kapitals die laufenden Ausgaben zu decken), so findet zugleich mit der Fortsetzung des jährlichen Beitrages im Falle eines neuen Brandes zur Deckung der Schäden eine Repartition auf sämtliche bei dem Vereine versicherten Gebäude statt, das durch die Feuersbrunst betroffene nicht ausgenommen, und die auf letzteres kommende Summe wird von der Entschädigungssumme in Abzug gebracht. Uebrigens darf solche allgemeine Repartition oder solcher ausserordentlicher Beitrag im Laufe eines Jahres in keinem Falle 2 Prozent des Gesamtwertes aller beim Vereine versicherten Gebäude übersteigen, und wenn solcher Beitrag zur vollständigen Brandentschädigung nicht hinreichen sollte, so wird das Fehlende auf demselben Wege der allgemeinen Repartition allmählich in den darauf folgenden Jahren ergänzt . . .

Im übrigen erbrachte die den modernen Zeitforderungen Rechnung tragende völlige Reform der Geschäftsoperationen noch eine Reihe anderer Veränderungen, deren wichtigste nicht unerwähnt bleiben dürfen. Sie betrafen: 1) die Anerkennung der beim Verein versicherten Immobilien als „Salog“ (russ. = Pfand) beim Abschluss von Lieferungskontrakten mit der Krone (§ 2); 2) Berücksichtigung lediglich des wahren Bauwertes des Immobiliens bei der Taxation, ohne Rücksicht „auf den Grundplatz, die vorteilhafte Lage, die bezogenen Revenüen, den Kaufpreis und andere dergleichen Zufälligkeiten“ (§ 6)<sup>1)</sup>; 3) die Anheimstellung der

<sup>1)</sup> Dieser Paragraph bedeutete übrigens lediglich die nun auch statuarische Festlegung der bisherigen Praxis.

Versicherungsannahme von mit Feuer arbeitenden Fabriken und grossen öffentlichen Gebäuden (Theater, Bahnhof, Gasanstalt u. dgl.) an die Administration, der das Recht der Zurückweisung solcher Objekte zusteht (§ 10); 4) Die Vornahme von General-Taxationen „von Zeit zu Zeit“ (diese unbestimmte Formulierung des § 15 ist wohl im Hinblick auf die während der ersten hundert Jahre erwiesene Undurchführbarkeit festterminierter Taxationen gewählt worden); 5) Uebertragung der Oberaufsicht über die versicherten Immobilien an vier Administrationsglieder, entsprechend der Zahl der Stadtteile (§ 37); 6) die Verpflichtung zu alljährlicher Rechenschaftsablegung, Geschäftsrevision und zur Abhaltung von Generalversammlungen.

Schliesslich ist noch eine wichtige, durch die Satzungen von 1864 bewirkte Veränderung der Grundlagen der städtischen Brand-Versicherungs-Anstalt namhaft zu machen, — eine Veränderung, die in gewissem Sinne den Bruch mit dem bisherigen Charakter dieses von bürgerlichem Gemeinsinn geschaffenen Instituts bedeutet, ohne freilich für die Versicherungsoperationen als solche von Belang zu sein. Das ist die Aufhebung des städtischen Charakters der Feuer-Assekurations-Sozietät und ihre Umwandlung in eine rein-geschäftliche gegenseitige Feuerversicherungs-Gesellschaft. Der Urentwurf der Redaktionskommission qualifizierte die Brandkasse noch als ständisches Institut, zu dessen Administration eo ipso je ein Vertreter des Rats und der beiden Gilden (und ausserdem vier zu wählende Hausbesitzer) zu gehören hätten (§ 31). Dieser Auffassung blieb die Redaktionskommission auch gegenüber dem Amendement des Konsulenten Germann treu, das die „Ablösung“ der Brandversicherungs-Anstalt von den verfassungsmässigen drei Ständen beantragte, und zwar mit dem Hinweise darauf, dass eine solche Umgestaltung nicht durch das Statut, sondern nur auf verfassungsmässigem Wege dekretiert werden könne und daher die Entscheidung dieser Frage nicht vor die Generalversammlung kompetiere. Die letztere billigte diesen Standpunkt und sprach sich — freilich mit bloss 22 gegen 21 Stimmen — für die Beibehaltung des ständischen Charakters der Brandkasse aus. Das Ministerium des Innern beantragte aber seinerseits im Sinne des Germannschen Amendements und drang hiermit schliesslich auch vor der Generalversammlung (am 20. August 1864) durch. § 32 des neuen Statuts machte daher die Zusammensetzung der Administration hinfort völlig von der durch die Generalversammlung vollzogenen Wahl aus der Zahl der



Hausbesitzer abhängig und räumte dem Vertreter des Rats (nach Einführung der russischen Städteordnung — der Stadtverwaltung) bloss „*als Repräsentant der beim Vereine versicherten Communal-Gebäude*“ einen Platz ein.

Ueber die Beweggründe, die den Konsulenten Th. Ger mann und Consorten zu ihrem Antrag auf Aufhebung des ständischen Charakters der Brandversicherungs-Anstalt bewogen haben mögen, ist aus den vorliegenden Quellen leider ebensowenig zu entnehmen, wie darüber, warum die Regierung die besagte Aenderung vorzuschlagen für gut befand.

Gewissermassen die Konsequenz der Ausschaltung der verfassungsmässigen städtischen Stände bildete die Aenderung des § 45 der Kommissionsfassung der Statuten. Die anfangs auch von der Generalversammlung gebilligte Redaktion dieses Paragraphen setzte zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Administration und Mitgliedern als letzte, inappellable Instanz den Rat ein, wogegen die endgültige Formulierung ein Beschwerderecht bei der Generalversammlung oder „*ein nach dem Gewissen inappellabel entscheidendes Schiedsgericht*“ zu diesem Zweck vorsah.

„Der in der Stadt Riga im Jahre 1765 gestiftete Verein zur gegenseitigen Versicherung gegen Feuer der im Bereiche der inneren Stadt belegenen steinernen Gebäude“ — wie der neue Titel vom Jahre 1865 an offiziell lautete — trat nun nach jahrelanger gewissenhafter Vorbereitung reorganisiert und in erneuerter Gestalt in das zweite Jahrhundert seines Bestehens ein.

## VI.

### Entwicklung und Geschäftsführung auf neuzeitlicher Grundlage.

Die erste auf Grund des neuen Statuts am 13. April 1865 einberufene Generalversammlung verfügte<sup>1)</sup>, wie erwähnt, die neue Ordnung im vollen Umfange erst am 1. Januar 1866 eintreten zu lassen, behielt die bisherige Geschäftsführung und Kanzlei bis auf weiteres bei und beschränkte sich nur darauf, die Wahl einer neuen Administration gemäss dem neuen Statut zu vollziehen.

Die Neugestaltung der Satzungen hatte bezweckt die alte städtische Brandkasse gegenüber den veränderten Zeit-, Bau- und Verkehrsverhältnissen Rigas, nicht minder aber auch gegenüber der während der ersten hundert Jahre nicht gekannten Konkurrenz der Aktien-Feuerversicherungs-Gesellschaften sicherzustellen. Es galt, den bisherigen Besitzstand nicht nur zu erhalten, sondern auch zu erweitern. Wieweit und ob dieses gelang, sollen die nachstehenden Zahlenangaben und Erläuterungen dartun. Dabei ist zum Verständnis der Zahlen Folgendes vorzuschicken: der augenfällige Unterschied in den Zahlenangaben über die Anzahl der versicherten Immobilien, wie sie die erste bis 1864 reichende Tabelle (s. o. S. 22—24) enthält, und denjenigen der untenstehenden Uebersicht (vgl. S. 57) muss auf den ersten Blick als Widerspruch erscheinen. Diese Verschiedenheit ist aber nur eine äussere. Denn nicht die Zahl der versicherten Objekte, sondern der Modus ihrer Zählung hatte mit dem Inkrafttreten der neuen Satzungen eine Aenderung erfahren. Die in den offiziellen Ausweisen bis 1865 angegebenen Zahlen führen nämlich die Brandkassen-Nummern an

---

<sup>1)</sup> Protokollbuch 1865—1874 (II) S. 1. — Die Protokolle der Administrations- bzw. Direktionssitzungen finden sich mit den Protokollen der Generalversammlungen zu sechs Protokollbänden vereinigt für die Jahre 1865—1874 (II), 1875—1880 (III), 1881—1886 (IV), 1887—1901 (V), 1902—1912 (VI), 1913—1922. (VII). F.

während nach der neuen Ordnung die Besitzlichkeiten nebst Appertinentien gezählt werden. Nach der ersteren Zählungsmethode hatten naturgemäss alle Nebengebäude, auch wenn sie nur Anbauten des Hauptimmobils darstellten, ihre Sondernummer<sup>1)</sup>, wogegen von nun an die gesamten Komplexe für die Beurteilung des jeweiligen Geschäftsstandes massgebend wurden. Ferner bedarf die starke Steigerung des Gesamt-Versicherungswertes in dieser Zeit (von 9,290,995 Rbl. im Jahre 1864 auf 12,800,284 Rbl. zum Schluss des Jahres) einer Erklärung. Sie wird darin zu erblicken sein, dass während dieser Periode, die eine Zeit verstärkter Bautätigkeit bedeutete, nicht nur zahlreiche Ausbauten stattfanden, sondern auch eine Reihe von Neubauten zum Abschluss kamen. So z. B. finden sich in den Listen der Brandkasse in dieser Zeit an wichtigeren Um- und Neubauten verzeichnet u. a. das R. Schweinfurthsche Immobil mit rund 114,000 Rbl., ferner die Reimerssche Augenheilanstalt mit 60,000 Rbl., das Realgymnasium mit 70,000 Rbl., das Ritterhaus mit 117,000 Rbl., die Handlung Schaar mit 40,000 Rbl. die St. Johannis-Gilde mit 16,000 Rbl. u. a. m. Ausserdem wurde die Zunahme des Gesamt-Versicherungswertes durch einen auf Antrag des Vereinstaxators Stadtarchitekten Felsko in dieser Zeit durchgeführten neuen Wertbestimmungsmodus bedingt, der in Folgendem gipfelte: Häuser, die 2, 3 oder 4 Fassaden zur Strasse und demgemäss eine reichere äussere und innere Ausstattung hatten, erhielten einen Wertzuschlag von 2 bzw. 4 oder 6 Prozent, während kleine Häuser bis zu 700 Qu.-Fuss Grundfläche ihrer verhältnismässig höheren Baukosten wegen einen solchen von 5 Prozent erhielten<sup>2)</sup>.

Betrachtet man den Geschäftsgang des Brandversicherungsvereins zunächst in seiner rein zahlenmässigen Form, so gehörten ihm beim Eintritt in das zweite Jahrhundert seines Bestehens 780 Besitzlichkeiten an mit einem Versicherungswert von 12,800,284 Rbl. 77 Kopeken; neu aufgenommen wurden 6 Besitzlichkeiten im Taxationswert von 155,782 Rbl. 40 Kop.; 4 Immobilien wurden mit 4 anderen vereinigt und 12 Besitzlichkeiten durch Um- und Neubau um 275,719 Rbl. 43 Kop. im Wert erhöht. Mithin ergibt sich für die 36 jährige Geltungsdauer der neuen Statuten folgendes tabellarische Bild:

<sup>1)</sup> So z. B. umfassten im Jahre 1865 1016 Brandkassen-Nummern — 780 versicherte Besitzlichkeiten. Prot. d. Gen.-Vers. v. 13. April 1865, Protokollb. S. 2.

<sup>2)</sup> Prot. v. 1. Sept. 1865, Protokollb. S. 14.

| Am<br>1. Jan. | Anzahl d.<br>Besitzl. | Wert<br>derselben | Anzahl d. umtax.<br>Besitzl. | Mehrwert<br>derselben | Fond in Rubeln<br>u. Kop. |
|---------------|-----------------------|-------------------|------------------------------|-----------------------|---------------------------|
| 1865          | 780                   | 12,800,284 R.     | 77 K.                        | 12 275,719 R.         | 43 K. — —                 |
| 1866          | 782                   | 13,231,876 „      | 60 „                         | 18 320,704 „          | 63 „ 8,500 —              |
| 1867          | 783                   | 13,621,491 „      | 23 „                         | 22 224,828 „          | 40 „ 13,000 —             |
| 1868          | 791                   | 14,216,050 „      | 58 „                         | 25 269,142 „          | 87 „ 19,500 —             |
| 1869          | 795                   | 14,593,924 „      | 65 „                         | 18 101,130 „          | 61 „ 26,125 —             |
| 1870          | 805                   | 14,903,155 „      | 14 „                         | 20 163,876 „          | 29 „ 30,500 —             |
| 1871          | 804 <sup>1)</sup>     | 15,066,149 „      | 43 „                         | 16 142,140 „          | 08 „ 38,750 —             |
| 1872          | 803 <sup>1)</sup>     | 15,204,225 „      | 85 „                         | 7 92,576 „            | 08 „ 38,625 —             |
| 1873          | 810                   | 19,159,225 „      | 68 „                         | 34 429,631 „          | 83 „ 37,500 —             |
| 1874          | 813                   | 19,720,852 „      | 33 „                         | 23 226,473 „          | 50 „ 35,000 —             |
| 1875          | 815                   | 20,104,525 „      | 83 „                         | 34 572,124 „          | 18 „ 45,050 —             |
| 1876          | 823                   | 20,972,040 „      | 71 „                         | 32 459,419 „          | 23 „ 56,200 —             |
| 1877          | 826                   | 21,918,093 „      | 91 „                         | 32 644,061 „          | 72 „ 67,200 —             |
| 1878          | 826                   | 22,577,787 „      | 28 „                         | 38 405,023 „          | 86 „ 80,200 —             |
| 1879          | 828                   | 23,203,799 „      | 28 „                         | 38 442,749 „          | 18 „ 92,200 —             |
| 1880          | 821                   | 23,544,308 „      | 62 „                         | 47 452,485 „          | 73 „ 76,053 22            |
| 1881          | 812                   | 24,008,986 „      | 96 „                         | 47 395,832 „          | 18 „ 90,502 89            |
| 1882          | 795                   | 25,045,571 „      | 55 „                         | 46 436,936 „          | 47 „ 103,902 36           |
| 1883          | 772                   | 25,079,416 „      | 99 „                         | 16 99,969 „           | 27 „ 100,573 41           |
| 1884          | 765                   | 24,998,842 „      | 79 „                         | 19 221,704 „          | 86 „ 115,720 75           |
| 1885          | 769                   | 25,841,521 „      | 64 „                         | 18 162,300 „          | 63 „ 125,035 71           |
| 1886          | 771                   | 26,206,546 „      | 94 „                         | 11 97,851 „           | 17 „ 142,743 63           |
| 1887          | 767                   | 26,476,240 „      | 66 „                         | 8 42,179 „            | 74 „ 159,428 81           |
| 1888          | 758                   | 26,199,227 „      | 25 „                         | 12 60,421 „           | 09 „ 175,269 20           |
| 1889          | 743                   | 25,741,116 „      | 14 „                         | 13 112,494 „          | 71 „ 181,802 52           |
| 1890          | 734                   | 25,933,397 „      | 60 „                         | 14 90,761 „           | 91 „ 194,675 97           |
| 1891          | 725                   | 25,888,581 „      | 26 „                         | 7 115,080 „           | 23 „ 206,427 11           |
| 1892          | 718                   | 25,776,701 „      | 55 „                         | 6 47,657 „            | 50 „ 220,288 76           |
| 1893          | 714                   | 25,639,171 „      | 13 „                         | 11 126,818 „          | 28 „ 239,333 10           |
| 1894          | 709                   | 25,630,898 „      | 04 „                         | 9 63,348 „            | 29 „ 232,655 92           |
| 1895          | 706                   | 25,677,303 „      | 70 „                         | 11 94,813 „           | 72 „ 252,396 21           |
| 1896          | 701                   | 25,674,256 „      | 91 „                         | 14 127,137 „          | 37 „ 262,758 07           |
| 1897          | 696                   | 25,746,999 „      | 58 „                         | 23 283,106 „          | 20 „ 283,318 25           |
| 1898          | 683                   | 25,151,903 „      | 93 „                         | 40 400,758 „          | 57 „ 291,853 22           |
| 1899          | 675                   | 25,301,073 „      | 96 „                         | 37 427,337 „          | 72 „ 308,370 45           |
| 1900          | 662                   | 25,781,768 „      | 50 „                         | 25 403,711 „          | 22 „ 331,355 92           |
| 1901          | 658                   | 26,086,231 „      | 75 „                         | 30 435,773 „          | 70 „ 356,245 84           |

<sup>1)</sup> Im Jahre 1870 war ein Immobil neu aufgenommen, zwei dagegen wegen Abbruchs ausgeschlossen worden. Im Jahre 1871 wurde eins abgerissen. Auf diese Weise erklärt sich die Abnahme um je ein Versicherungsobjekt in beiden Jahren.

Zum Schluss des Jahres 1901 — des letzten der Geltungsdauer des Statuts von 1864 — waren im Brandversicherungsverein 652 Besitzlichkeiten im Taxationswert von 26,487,600 Rbl. 37 Kopeken versichert, während der Fond auf 379,959 Rbl. 37 Kop. angewachsen war. Mit diesem Besitzstand setzte er nach abermaliger Revision der Statuten seine Operationen fort.

Versucht man festzustellen, was die Tatsachensprache der obigen Ziffern über die Entwicklungsrichtung des städtischen gegenseitigen Brandversicherungsvereins lehrt, so ist vor allem zu ersehen, dass der stetigen Zunahme der Anzahl der Versicherungsobjekte in der Zeit von 1865 bis 1879 eine ebenso stetige Abnahme während der Folgezeit gegenübersteht. Eine Entwicklung, deren Anfangs-, Höhe- und Endpunkt während der ganzen Periode bis 1901 in den Zahlen 780, 828 und 652 zum Ausdruck kommt, was eine Abnahme um 176 bzw. 128 versicherte Besitzlichkeiten bedeutet. Die Gründe dieser Erscheinung werden später zu untersuchen sein; vorab ist, als zweites Ergebnis der Tabellenangaben, gegenüber der absoluten Abnahme der Anzahl der Versicherungsobjekte die bedeutende Wertsteigerung der Besitzlichkeiten festzustellen: im Jahre 1865 betrug der Durchschnittswert rund 16,411 Rbl., 1901 dagegen nicht weniger als rund 40,625 Rbl. also fast genau das Zweieinhalbfache.

Die Feststellung der Wersteigerungen erfolgte zwischen 1865 und 1901 nur ein Mal auf dem Wege einer allgemeinen General-Taxation und zwar in den Jahren 1871/1872. Die Veranlassung dazu bot der Umstand, dass das Gros der Immobilien noch unter Zugrundelegung der während der General-Taxation von 1863 geltenden Preissätze versichert war, die acht Jahre später nachweislich schon um mindestens 25 Prozent hinter den tatsächlichen Baupreisen zurückstanden<sup>1)</sup>. Die Wahrung der Interessen der versicherten

<sup>1)</sup> Einen anschaulichen Beweis hierfür lieferte ein Kostenanschlag des Architekten Felsko für ein Wohnhaus. Die Preise betragen:

|  | im Jahre 1863 | im Jahre 1871 |
|--|---------------|---------------|
| für Erdarbeiten . . . . .              | 36 R. 75 K.   | 51 R. 45 K.   |
| „ Maurerarbeiten . . . . .             | 2,547 „ 52 „  | 3,139 „ 64 „  |
| „ Zimmerarbeiten . . . . .             | 1,201 „ 17 „  | 1,487 „ 35 „  |
| „ Dach- und Klempnerarbeiten . . . . . | 415 „ 90 „    | 496 „ 70 „    |
| „ Tischlerarbeiten . . . . .           | 313 „ 06 „    | 388 „ 27 „    |
| „ Glaserarbeiten . . . . .             | 77 „ 15 „     | 87 „ 50 „     |
| „ Töpferarbeiten . . . . .             | 367 „ — „     | 425 „ — „     |
| „ Schmiedearbeiten . . . . .           | 32 „ 80 „     | 35 „ 20 „     |
| „ Schlosserarbeiten . . . . .          | 157 „ 70 „    | 200 „ 75 „    |
| „ Malerarbeiten . . . . .              | 137 „ 05 „    | 172 „ 90 „    |

Sa. 5,286 R. 10 K.

6,484 R. 76 K.

Hausbesitzer — aus deren Mitte auch bereits entsprechende Wünsche laut wurden — schrieb daher gebieterisch die allgemeine Umschätzung vor. Der Präses Ratsherr A. Faltin machte bei dieser Gelegenheit der Generalversammlung u. a. die für die damaligen Wirtschaftsverhältnisse bezeichnende Mitteilung, dass die auf den ersten Blick überraschende Erscheinung der allgemeinen Preissteigerung sich sehr wohl erkläre, „wenn man in Betracht zieht, dass eine allmähliche Entwertung des Geldes als Wertmesser sich überhaupt vollzieht, dass diese Entwertung bei uns aber in Folge der Papiergeld-Wirtschaft ganz andere Dimensionen annehmen musste, als dies sonst der Fall ist; in dem Masse, in welchem der Papierrubel gegen den Silberrubel im Werte sank, in demselben Masse musste der Wert aller Güter, also auch der Arbeitslohn steigen. Beträgt die Differenz zwischen einem Papierrubel und einem silbernen Rubel 25 pCt. und mehr, so ist es nicht befremdend, dass seit dem Jahre 1863, wo die Entwertung des Papiergeldes sich noch kaum bemerkbar gemacht hatte, eine Preissteigerung von 30 pCt. eingetreten...“ In Berücksichtigung der allgemeinen Verteuerung der Baupreise wurde für die zukünftigen Abschätzungen und namentlich für die bevorstehende General-Taxation von 1871, die Erhöhung der bisherigen Taxations-Ansätze um 25% beschlossen<sup>1)</sup>.

Das Ergebnis der erwähnten allgemeinen Umschätzung ist aus folgendem Bericht an die Generalversammlung ersichtlich: *Die am 29. April 1871 von der Generalversammlung beschlossene General-Taxation resp. Revision der Bauwerte der bei diesem Verein versicherten Immobilien ist im Jahre 1872 vollendet und sind bei Vollziehung derselben ermittelt worden 808 Besitzlichkeiten mit einem Taxationswert von 18,992,209 Rbl. 49 Kop. Bei 7 Besitzlichkeiten ist eine Herabschätzung ihrer Bauwerte von 8436 Rbl. 91 Kop., bei allen übrigen aber eine Erhöhung von zusammen 3,796,420 Rbl. 55 Kop. eingetreten*<sup>2)</sup>.

Im übrigen machten die Besitzer zur Feststellung des erhöhten Bauwertes ihrer Immobilien, wie die Tabelle dartut, in un-

---

Nach dieser Berechnung stellte sich demnach die Bausumme für ein und dasselbe Gebäude im Jahre 1871 um 1198 Rbl. 66 Kop. oder 22% höher als im Jahre 1863; schlägt man noch ein notwendiges Minimum von 3% für Architekten-Honorar hinzu, so ergibt sich eine Wertsteigerung der massiven Gebäude von 25%; vgl. Prot. v. 14. Mai 1871, Protokollb. S. 181.

1) Prot. v. 29. April u. 14. Mai 1871, Protokollb. S. 176 u. 182.

2) Prot. v. 15. Febr. 1873, Protokollb. S. 241.

gleich lebhafterer Weise als in den ersten hundert Jahren von dem Recht der Einzeltaxation Gebrauch: von 1865 bis 1901 sind auf Verlangen der Eigentümer 833 Umschätzungen vollzogen worden, d. h. also im Jahr durchschnittlich 23. Diese Tatsache macht es auch erklärlich, warum während der über dreieinhalb Jahrzehnte der Geltungsdauer der Satzungen von 1864 nur die eine schon erwähnte General-Taxation stattfand. Derselbe oder nahezu derselbe Effekt wurde durch die Einzelumschätzungen erreicht, woher die Notwendigkeit von General-Taxationen kaum bestand, ja in den Jahren 1878 und 1891 direkt in Abrede gestellt wurde.

Was schliesslich die letzte Rubrik der Tabelle — den angesammelten Fond — anlangt, so hat sich der bescheidene Anfangsbetrag von 8500 Rbl. während der 36-jährigen in Rede stehenden Periode um über das Vierundvierzigfache vermehrt. Bis zu der statutenmässig vorgesehenen Einstellung der den Fond bildenden Jahresbeiträge hatte es freilich noch gute Wege, denn dazu fehlten noch 944,421 Rbl.; immerhin ist es aber eben diesem Fond zu verdanken, dass sämtliche zahlbar gewesenen Schadenvergütungen ohne irgendwelche Umlagen bestritten werden konnten und die Brandkasse in der Lage war, im Lauf der Jahre nicht ganz unbeträchtliche Mittel für Zwecke der Feuersicherheit herzugeben.

In welchem Umfange der Brandversicherungsverein den von ihm übernommenen Schadenvergütungs-Verpflichtungen innerhalb der Jahre 1865 und 1901 nachzukommen hatte, soll die nachstehende Uebersicht über die stattgehabten Brände erweisen. Es sind zu verzeichnen im

| Jahre | Zahl der Brände | Schadenvergütung           |
|-------|-----------------|----------------------------|
| 1865  | — . . . . .     | — R. — Kop.                |
| 1866  | 4 . . . . .     | 349 „ — „                  |
| 1867  | 4 . . . . .     | 2,640 „ 68 „               |
| 1868  | 4 . . . . .     | 444 „ 10 „                 |
| 1869  | 4 . . . . .     | 4,093 „ 33 „               |
| 1870  | 4 . . . . .     | 486 „ 30 „                 |
| 1871  | 7 . . . . .     | 11,378 „ 57 „              |
| 1872  | 8 . . . . .     | 18,972 „ 54 „              |
| 1873  | 9 . . . . .     | 5,945 „ 03 „               |
| 1874  | 7 . . . . .     | 1,351 „ 09 „               |
| 1875  | 6 . . . . .     | 2,157 „ 55 <sup>1)</sup> „ |

57 Brände, für die . . . 47,818 R. 19 Kop.

<sup>1)</sup> Diese Schadenvergütungssumme bezieht sich nur auf fünf Brände, da ein Versicherter, dem unter der statutenmässigen Bedingung der Vorstellung der nötigen

| Jahre | Zahl der Brände | Schadenvergütung         |                    |
|-------|-----------------|--------------------------|--------------------|
|       |                 | 57 Brände, für die . . . | 47,818 R. 19 Kop.  |
| 1876  | 5               | 1,475                    | 20 "               |
| 1877  | 6               | 997                      | 10 "               |
| 1878  | 6               | 16,016                   | 42 "               |
| 1879  | 15              | 18,221                   | 83 <sup>2)</sup> " |
| 1880  | 7               | 2,253                    | 18 "               |
| 1881  | 13              | 8,608                    | 01 "               |
| 1882  | 12              | 17,955                   | 94 "               |
| 1883  | 10              | 1,689                    | 57 "               |
| 1884  | 14              | 5,617                    | 30 "               |
| 1885  | 11              | 687                      | 04 "               |
| 1886  | 17              | 1,807                    | 70 "               |
| 1887  | 18              | 2,832                    | 97 "               |
| 1888  | 13              | 13,234                   | 10 "               |
| 1889  | 21              | 9,437                    | 89 "               |
| 1890  | 16              | 6,361                    | 16 "               |
| 1891  | 14              | 6,340                    | 05 "               |
| 1892  | 14              | 1,308                    | 65 "               |
| 1893  | 20              | 29,244                   | 40 "               |
| 1894  | 17              | 2,303                    | 60 "               |
| 1895  | 19              | 11,919                   | 30 "               |
| 1896  | 19              | 2,490                    | 18 "               |
| 1897  | 29              | 14,967                   | 62 "               |
| 1898  | 25              | 7,002                    | 04 "               |
| 1899  | 20              | 2,430                    | 70 "               |
| 1900  | 14              | 2,084                    | — "                |
| 1901  | 30              | 4,300                    | 14 "               |

Total 462 Brände, für die . . . 239,404 R. 28 Kop.  
 insgesamt an Schadenvergütungen gezahlt worden sind.

Genau genommen müsste es heissen: „Total etwa 462 Brände“, da die offiziellen Angaben — namentlich in bezug auf die 60-er und 70-er Jahre — in einzelnen Fällen Zweifel darüber obwalten lassen, ob es sich um einen Brand mit mehreren Geschädigten handelt oder ob nicht, umgekehrt, gelegentlich mehrere

Empfangsberechtigung eine Entschädigung von 66 Rbl. 25 K. zugestanden hätte, dieses Dokument nicht vorstellte und mithin eine Schadenvergütung nicht erhielt.

<sup>2)</sup> In diesem Jahre brachten zwei Versicherte, die zusammen 59 Rbl. 40 Kop. zu beanspruchen hatten, die zum Empfang der Schadenvergütung nötigen Dokumente nicht bei, aus welchem Grunde sich die ursprünglich auf 18,281 Rbl. 23 Kop. veranschlagte Total-Schadenvergütungssumme des Jahres entsprechend verminderte.



durch verschiedene Brände Geschädigte aus formalen Gründen unter eine Brandschadenvergütung gebucht wurden. Wie dem aber auch sei: die vorerwähnte Ziffer kann, wenn überhaupt, so schlimmstenfalls nur eine minimale Abweichung von der tatsächlichen Brandzahl bedeuten. Man darf daher ohne die Gefahr einer irgend wesentlichen Differenz gegenüber der Wirklichkeit mit der Zahl 462 als gegebenem Faktor operieren.

Legt man diese Brandzahl der Durchschnittsberechnung zu Grunde, so ergeben sich für die Periode 1865—1901 pro Jahr 12 bis 13 Brände mit je ca. 518 Rbl. oder total etwa 5650 Rbl. ausgezahlter Schadenvergütung. Die faktischen Schadenvergütungen schwankten zwischen 13,989 Rbl. 77 Kop. im Höchst- und 2 Rbl. 40 Kop. im Mindestfalle. Es hat sich also nie um Grossfeuer gehandelt. Die Brandkasse hat somit in bezug auf die Brandschaden-Vergütungen auch während der hier betrachteten 36-jährigen Periode mit grossem Glück operiert, da die Schadenvergütungssumme bloss ca. 0,029 Prozent des durchschnittlichen Versicherungswertes (22,786,793 Rbl.) ausmacht. Diese Ziffer, die das Durchschnitts-Risiko von 1865 bis 1901 bedeutet, besagt, dass die Brandkasse im Allgemeinen noch günstiger abgeschnitten hat, als beispielsweise die als vorbildlich geltende gegenseitige „Gothaer Feuerversicherungsbank“, deren Risikoziffern in den letzten Jahrzehnten 0,061 — 0,044 — 0,04 — 0,058 — 0,048 Proz. waren.

Die Gründe dieser erfreulichen Erscheinung liegen nicht fern. Der Theoretiker pflegt die Höhe des Risikos nach den gegebenen klimatischen Verhältnissen, den Volksgewohnheiten und dem Volksbildungsniveau, der eventuellen Nachbarschaftsgefahr und nach dem Zustande der Bergungs- und Löschvorrichtungen zu graduieren. In allen diesen Hinsichten erfreute und erfreut sich die Brandkasse bekanntlich vorteilhafter Daseinsbedingungen. Einerseits lässt unser Himmelsstrich die Gefahr häufiger Grossfeuer kaum jemals akut werden. Andererseits schloss die Beschränkung der Brandkassenoperationen auf den Steinbau-rayon der Stadt, zumal in der Zeit 1865 bis 1901, die fast ausschliessliche Versicherungsannahme von Immobilien mit Insassen aus den besser situirten, gebildeteren Kreisen der Bevölkerung in sich. Des weiteren bedeutete der Verzicht auf die Annahme anderer als massiver Bauten auch im Sinne der Nachbarschaftsgefahr eine Verminderung des Risikos. Schliesslich hat die Brandkasse, in der richtigen Erkenntnis der grossen Bedeutung einer

guten Feuerlöschorganisation, mit der Hergabe von Mitteln zu diesem Zweck nicht gekargt.

Es war hauptsächlich der im Jahre 1865 gegründete Freiwillige Feuerwehrverein, dem seit der erstmalig am 2. Febr. 1866 auf Antrag des Sekretärs Ph. Gerstfeldt bewilligten einmaligen Subvention von 2000 Rbl., auch fernerhin wiederholte Zuwendungen bis auf die neueste Zeit zu gute gekommen sind<sup>1)</sup>. Abgesehen von einzelnen Bewilligungen zu bestimmten Zwecken (Ausrüstung der Mannschaften, Anlage eines Feuermelde-Telegraphen, Anschaffung von Dampfspritzen u. dgl.) hat die Freiwillige Feuerwehr lange Zeit hindurch alljährlich 700 Rbl. an festen Subventionen (500 Rbl. zu freier Verfügung, und je 100 Rbl. für die Unterstützungskasse und die traditionelle Weihnachtsfeier der Mannschaften) bezogen — alles in allem von 1866 bis 1901 nicht weniger als 21,000 Rubel. Erst als in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die kommunale Berufsfeuerwehr organisiert wurde und die Freiwillige Feuerwehr nur noch im Falle von Grossfeuern in Funktion zu treten brauchte, wurden die Jahressubventionen auf 100 Rbl. herabgesetzt.

Zu den angeführten Gründen, die die geringe Höhe des Schadenrisikos bedingten oder begünstigen halfen, kommt noch gewissermassen als individuelles Verdienst der Brandkassen-Administration jener Jahre, ihre äusserste Vorsicht bei der Annahme von Versicherungsobjekten. Einige charakteristische Beispiele aus der Praxis mögen dies illustrieren.

Schon im Jahre 1879 beschloss die Administration von der bisher möglich gewesen und vielfach vollzogenen Versicherungsannahme noch im Bau begriffener Immobilien abzusehen — im Hinblick darauf, dass die in den Neubauten errichteten Werkstätten eine Erhöhung der Feuersgefahr in sich schlossen. Die Versicherung konnte hinfort nur abgeschlossen werden, falls der betreffende Bau „bis zu einem gewissen Grade der Vollendung entgegengeschritten“ war. Gleichzeitig stellte die Administration auch in Grundlage des § 10 des Statuts, der sie zur Nichtannahme besonders feuergefährlicher Objekte berechnigte, die Versicherung von Speichern ein, deren Inhalt oft aus leicht entzündlichen Waren bestand. Eine Ausnahme wurde nur in solchen Fällen zugelassen, „wo Speicher durch ihre Lage und Bauart bei der Besichtigung als integrierende Teile der Appertinentien der

<sup>1)</sup> Prot. v. 3. u. 18. Febr. 1866, Protokollb. S. 34 u. 40—44.

*Wohngebäude sich herausgestellt haben würden*<sup>1)</sup>. Nicht geringere Sorgfalt wurde bei der Annahme öffentlicher Bauten beobachtet. Im Jahre 1870 z. B. wurde die für den Rohbau des Vereinshauses des Rigaer Lettischen Vereins schon bestehende Versicherung aufgehoben, als dort die durch zwei Stockwerke gehende Bühne ohne Anlage der nötigen Löschvorkehrungen errichtet worden war<sup>2)</sup>. Die Versicherungsannahme des Gewerbevereinshauses wurde erst nach Erfüllung bestimmter detaillierter Bedingungen im Sinne des Feuerschutzes bewilligt<sup>3)</sup>. Die Streitfrage endlich, ob das Rigaer Stadttheater zur Versicherung anzunehmen sei oder nicht, bildete geradezu eine besondere Episode in der Geschichte des Brandversicherungsvereins.

Auf diese Angelegenheit muss sowohl wegen des lokalen Interesses, das sie bietet, näher eingegangen werden, als auch deswegen, weil sie, wenn auch nur im Kleinen, den Geist ernster Pflichterfüllung und den idealen Gemeinsinn der leitenden Männer jener Zeit charakterisiert. Die Stadttheaterfrage teilte Administration und Generalversammlung der Brandkasse in eine „Pro“- und „Kontra“-Partei und beschäftigte sie fast ein Jahr lang. Im Herbst 1876<sup>4)</sup> suchte das Verwaltungs-Komitee des Stadttheaters um die Aufnahme des Theatergebäudes in den Verband der Brandkasse nach mit der Begründung, dass der bisherige Versicherungsmodus des Theaters bei verschiedenen in- und ausländischen Gesellschaften gegen sehr hohe Prämienzahlungen zu kompliziert und kostspielig sei. Das Administrationsmitglied Konsulent W. Petersen — der, ebenso wie Dr. I. A. Berent, zu den rührigsten und energischsten damaligen Administrationsgliedern gehörte — befürwortete die Berücksichtigung dieses Gesuches und machte insbesondere geltend, dass die vom Theaterkomitee teils schon durchgeführten, teils noch zu bewerkstellenden Feuerschutzmassnahmen (ständige Tag- und Nachtdejouren, besondere Telegraphenverbindung mit der Feuerwehr-Zentralstation, Unterhalt eines speziellen Löschkommandos von 20—30 Mann, Imprägnierung sämtlicher Kulissen und sonstiger Requisiten gegen Feuer u. s. w.) eine genügende Garantie böten; auch die isolierte Lage des Theaters am wasserreichen Stadtkanal sei hierbei in

1) Prot. v. 7. Nov. 1879, Protokollbuch (III) S. 181—184.

2) Prot. v. 5. März 1870, Protokollb. S. 136.

3) Prot. v. 30. März 1871, Protokollb. S. 166.

4) Prot. v. 16. Okt. 1876, Protokollb. S. 50—54.

Betracht zu ziehen. „Sodann hielt Herr Konsulent Petersen“ — wie es im Protokoll heisst — „unter Hinweis darauf, dass unser Versicherungs-Verein von den verfassungsmässigen Ständen der Stadt vor mehr als hundert Jahren ins Leben gerufen, sämtliche Kommunalgebäude mit alleiniger Ausnahme des Stadttheaters seit altersher bei demselben versichert und die Annahme des Theaters statutenmässig (§ 10) dem Ermessen der Administration überlassen worden — es für eine absolut patriotische Pflicht, dass das einzige durch Bürgersinn und Bürgerkraft entstandene Kunstinstitut unserer Stadt auch von Seiten dieses Vereins, in welchem Alle für Einen und Einer für Alle arbeiten, unterstützt und durch Realisierung des angedeuteten Wunsches der Theater-Kasse, welche jeder Subvention entbehrt und einzig und allein auf ihre Tageseinnahmen angewiesen ist, in der exorbitanten Assecuranz-Ausgabe von ca. 3500 Rbl. jährlich<sup>1)</sup> einige Erleichterung geschafft werde . . .“ Die übrigen Administrationsglieder sprachen sich zwar nicht gegen die Versicherungsannahme des Theaters aus, wünschten aber die Entscheidung darüber, nach vorgängiger Prüfung der gegen Feuergefahr getroffenen Vorsichtsmassregeln durch eine besondere Kommission unter Hinzuziehung eines Gliedes des Technischen Vereins als Sachverständigen, der Generalversammlung vorzubehalten. Dieser wurde nun das Kommissionsgutachten vorgelegt<sup>2)</sup>, welches darin gipfelte, dass unter den genannten Bedingungen der Annahme des Stadttheaters zur Versicherung „nichts weiter entgegenstehe“. Ferner wurde die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf den besonderen Punkt des Versicherungs-Kontraktentwurfes gelenkt, in dem der Gebrauch imprägnierter Kulissen u. s. w., „soweit solches irgend ausführbar sein wird“, zugesagt und im übrigen die Brandkasse aller Schadenvergütungs-Verpflichtungen entbunden wurde, falls bei einem Theaterbrande die Unterlassung irgendeiner der vorgeschriebenen Schutzmassnahmen sich herausstellen sollte. Die Administration ihrerseits erklärte, von der Versicherungsannahme des Theaters zum taxierten Wert von 286,970 Rbl. (ohne Fundament und Kellermauerwerk) gegen die erhöhte Jahresprämie von 2 Rbl. pro Mille unter den dargelegten Bedingungen „nicht

1) Diese Prämienzahlung musste das Theater für 154,000 Rbl. versicherten Wertes leisten. Die Versicherung bei der Brandkasse hätte in diesem Fall auf der Grundlage des gewöhnlichen Satzes bloss 77 Rbl. Jahresprämie gekostet.

2) Prot. v. 13. Apr. 1877, Protokollb. S. 72 ff.

abraten“ zu wollen. Nachdem der Dozent für technische Chemie Glasenapp der Versammlung die Unentflammbarkeit von mit schwefelsaurem Ammoniak imprägnierten Stoffen praktisch demonstriert hatte, begann die Debatte, in die seitens der „Pro“-Partei namentlich Konsulent W. Petersen und Dr. I. A. Berent, seitens des „Kontra“-Lagers Advokat v. Tunzelmann (im Auftrage des von ihm vertretenen städtischen Kredit-Vereins), Architekt Baumann und Ratsherr v. Bötticher eingriffen. Die Gegner erkannten zwar die Sorgfalt der Feuerschutzmassnahmen an, meinten aber, dass erfahrungsgemäss noch so umfassende Vorkehrungen eine absolute Garantie gegen Feuersgefahr nicht böten und dass das der Brandkasse im Falle der Annahme des (mit Gas erleuchteten) Theaters auferlegte Risiko in keinem Verhältnis zu ihren geringen Mitteln stehe; auch sei unter solchen Umständen der Austritt so und so vieler Mitglieder zu besorgen. Zu dem gegnerischerseits betonten Argument der „patriotischen Pflicht“ habe die Kommune Stellung zu nehmen, der Brandkasse läge nur die Vertretung der Gesamtinteressen ihrer Versicherten ob. Die Generalversammlung sprach sich mit 29 gegen 10 Stimmen für die Ablehnung der Theater-Versicherung aus<sup>1)</sup>. Der grosse Theaterbrand im Jahre 1882 hat ihrer Vorsicht Recht gegeben.

Wie in der Stadttheaterfrage, zeigte das Administrationsglied Konsulent W. Petersen auch in einer anderen Angelegenheit sein lebhaftes Interesse für die Geschäfte der Brandkasse. Es handelte sich darum, dass im Jahre 1879 ein Kaiserlicher Befehl Rechtskraft erlangte, laut welchem den gegenseitigen Versicherungs-Gesellschaften ohne Zugehörigkeitszwang eine neue Staatssteuer im Betrage von 75 Kop. pro Mille des versicherten Wertes auferlegt wurde. Diese Steuer war, freilich in geringerem Betrage, schon früher von den Aktien-Feuerversicherungs-Gesellschaften erhoben worden und wurde nun auch auf die Gegenseitigkeitsunternehmungen ausgedehnt. Sie brachte die Brandkasse in die äusserst unbequeme Lage, die Jahresprämien (50 Kop. pro Mille), um nur die Steuerzahlung zu erschwingen, um einhundertfünfzig Prozent erhöhen zu müssen. Ziffermässig ausgedrückt: während die Einnahme der Brandkasse durch die Jahresprämien gewöhnlich zwischen 12 bis 13,000 Rubel jährlich betragen, mussten von nun ab gleichzeitig ausserdem zur Deckung der Kronsteuer noch 19 bis 20,000 Rubel von den

1) Prot. v. 3. Juni 1877, Protokollb. S. 89—101.

Mitgliedern erhoben werden. Diese steuerpolitische Absurdität konnte die Administration nicht gleichgültig lassen und sie unternahm alsbald unter eifriger Mitwirkung Petersens alle nur möglichen Schritte — angefangen von wiederholten Gesuchen an den Finanzminister bis zur Einreichung eines Gesuches an den Kaiser — um von dieser lästigen Steuer befreit zu werden. Das Resultat dieser Bemühungen war völlig negativ<sup>1)</sup>. Die Steuer bestand fast zwei Jahrzehnte hindurch unverändert fort. Erst im Jahre 1896 wurde sie nach einer gemeinsamen energischen, auch von der Brandkasse unterstützten Aktion einer grossen Anzahl von Versicherungsgesellschaften auf ein erträgliches Mass reduziert und betrug hinfort statt der bisherigen 75 Kopeken bloss etwa 9 Kopeken pro Mille.

Solche sich entgegenstellenden Schwierigkeiten waren indessen von untergeordneter Bedeutung im Verhältnis zu den immer mehr als Existenzfrage sich erweisenden Befürchtungen, die die seit dem Jahre 1880 stetig vor sich gehende Abnahme der versicherten Besitzlichkeiten wachrufen musste.

Die Lage der Dinge war in aller Kürze die, dass die Zugehörigkeit zur Brandkasse gemäss den Satzungen von 1864 jede anderweitige Versicherungsnahme absolut ausschloss. Die Zwangspflicht der Zugehörigkeit hörte dagegen laut Statut mit dem Jahre 1875 auf. Die erste Generalversammlung dieses Jahres<sup>2)</sup> beschloss nun auf den „von vielen Seiten“ erfolgten Antrag, „durch die Administration von der hohen Staatsregierung die Genehmigung dafür zu erbitten, dass das in § 12 des Statuts enthaltene Verbot des Austrittes aus dem Vereine noch für die nächstfolgenden zehn Jahre aufrecht erhalten werde“. Da aber auf Statutenänderungen hinauslaufende Beschlüsse nur von einer ad hoc einberufenen Generalversammlung gefasst werden durften, mussten die Mitglieder im März darauf abermals zu derselben Frage Stellung nehmen<sup>3)</sup>. Der Präses Ratsherr A. Faltin befürwortete namens der Administration unter eingehender Begründung die beantragte Verlängerung der Zwangszugehörigkeit, die das einzige Erfolg versprechende Mittel gegen die Konkurrenz der Aktien-Gesellschaften sei, eine Konkurrenz, die sich trotz viel höherer Prämienforderungen aufwärts entwickle,

---

1) Prot. d. Gen.-Vers. v. 12. Okt. 1879, Protokollb. S. 176; Prot. v. 25. März 1880 u. Prot. d. Gen.-Vers. v. 2. April 1880 a. a. O. S. 204 u. 210.

2) Prot. v. 7. Febr. 1875, Protokollb. S. 16.

3) Prot. v. 27. März 1875, Protokollb. S. 23—30.

da sie die Immobilien bedeutend höher einschätze als deren Bauwert betrage. Dieser letztere Umstand aber ermögliche den Hausbesitzern eine stärkere Schuldenbelastung ihrer Immobilien. Da die Brandkasse der Konkurrenz auf diesen Weg nicht folgen könne, die Freiheit des Austritts jedoch unter den gegebenen Umständen die in der Gegenseitigkeit vieler Versicherter liegenden Garantien des Gedeihens des Vereins zu gefährden geeignet sei, bleibe eben nur die Beibehaltung der Zwangszugehörigkeit übrig. Den Einwand, dass dies dem Prinzip der unbedingten Dispositionsfreiheit zuwiderlaufe, entkräftete der Präses mit der Entgegnung, *„dass bei den gegenwärtigen Versicherungsverhältnissen, wo böser Wille, Gewissenlosigkeit und Gewinnsucht einerseits und jede beliebige Einschätzung und Versicherungsannahme bei den Aktien-Gesellschaften andererseits an der Tagesordnung ist, — die Entscheidung der Frage: ob Freiheit oder Zwang? — nicht von prinzipiellen, sondern nur von sachlichen, auf Erfahrung gegründeten Momenten abhängig gemacht werden könne, welche . . . unbedingt die fernere Zwangspflicht notwendig, machen, wenn der auf Gegenseitigkeit beruhende Verein unter den angeführten Verhältnissen in seiner bisherigen Festigkeit und Sicherheit erhalten bleiben soll.“*

Die Generalversammlung konnte oder wollte sich aber, anscheinend ohne den Verlauf der Dinge in praxi abgewartet zu haben, weder den einen noch den anderen Standpunkt zu eigen machen. Sie liess die Beantwortung der Frage: Beibehaltung der Zwangszugehörigkeit oder nicht — offen und stellte es der Administration anheim, auf ihren Antrag eventuell später wieder zurückzukommen. Wie die Folgezeit erwies, geschah das nicht und der Gedanke der Aufrechterhaltung des Austrittsverbots war hiermit endgültig begraben.

Unterdessen wurde der Austritt von Mitgliedern aus dem Brandversicherungsverein chronisch und die vereinzelt Neuaufnahmen waren seit 1880 schon nicht mehr imstande, der Verringerung der Mitgliederzahl ein Gegengewicht zu bieten. Die Sorge um die Wahrung des Besitzstandes erheischte daher je länger desto mehr wirksame Abhilfe. Natürlich konnte hierbei eine Besserung nur unter der Voraussetzung bewirkt werden, dass der Hebel an der richtigen Stelle angesetzt werde. Dazu war vor allem die klare Erkenntnis der Gründe der Austritte notwendig. Dass in dieser Beziehung eine erschöpfende Untersuchung vorgenommen worden wäre, lassen die Protokolle zwar nicht erkennen, wohl aber

gaben von Zeit zu Zeit Anfragen und Anträge, die dem Austritt der Mitglieder zu steuern bezweckten, Veranlassung zu Diskussionen und Beschlüssen in Sachen dieser wohl wichtigsten Lebensfrage des Vereins.

Diese Erwägungen und Massnahmen waren zwiefachen Charakters. Einerseits ist in verschiedener Form die Anwendung formaler Mittel zur Verhinderung des Austritts versucht worden: sie bestanden hauptsächlich in wiederholten Hinweisen auf die Möglichkeit von Umtaxationen zur Erzielung höherer Versicherungswerte. Eine realere Wirkung durfte man sich aber nur von praktischen Mitteln gegen die Austrittstendenz versprechen. Dazu schritt man aber verhältnismässig spät, erst in den neunziger Jahren, als die Austritte nach der Auffassung einiger fast schon als „Gefahr“ empfunden werden mussten. Ueberblickt man die in dieser Hinsicht entwickelte Tätigkeit, so hat es allerdings fast den Anschein, als wäre es besser geglückt der Konkurrenz standzuhalten, wenn statt einer Politik der kleinen Mittel wesentlichere Konzessionen an die Wünsche der Interessenten gemacht worden wären.

Im Laufe der Jahre sind folgende Massnahmen gegen die Konkurrenz ergriffen worden. Im Jahre 1894 wurde der Antrag angenommen, „den Mitgliedern des Vereins auch diejenigen etwaigen Ausgaben zu ersetzen, die ihnen durch den Schutz ihres Immobils bei in der Nachbarschaft stattfindenden Feuerschäden entstanden sind, selbst wenn das Immobil keinen Schaden durch die Feuersbrunst erlitten hat“<sup>1)</sup>. Im Jahre darauf nahm die Administration den Antrag des Präses Stadtrats O. Jaksch an, „bei Neu- und Umschätzung den von den betr. Immobilienbesitzern bezw. deren Stellvertretern verlautbarten Wunsch, das Architektenhonorar ebenfalls zu versichern, in dem Schätzungsprotokoll bei Angabe der Honorarsumme zu vermerken, wobei bei etwaigen teilweisen Brandschäden das Honorar nach dem Verhältnis des taxierten Brandschadens nach Prozenten zu der Versicherungssumme des Gebäudes auszusahlen wäre“<sup>2)</sup>. Ferner wurde, um den Versicherten entgegenzukommen, der Antrag angenommen, auf Wunsch die Fundamente in eine höhere Schätzungskategorie zu setzen als das betr. Immobil selbst<sup>2)</sup>. Im Jahre 1898 beschloss die Generalversammlung auf Antrag der Administration, zur Erleichterung von Neumeldungen nach dem Muster der Konkurrenten das

---

1) Prot. v. 4. Febr. 1894, Protokollb. (V) S. 75.

2) Prot. v. 29. Sept. 1895, Protokollb. S. 96.



Architektenhonorar für Taxationen aus der Vereinskasse zu decken und vom Versicherten dafür nur einen Rubel zu erheben<sup>1)</sup>. Das war alles.

Welcher Art waren denn aber die andersartigen Geschäftsgewohnheiten der Konkurrenz, die von den Austretenden als Vorzug vor der Versicherung ihres Besitzes bei der Brandkasse empfunden wurden? Einmal fraglos der Umstand, dass die Aktien-Versicherungsgesellschaften zu Gunsten der Versicherten viel weniger genau bei der Abschätzung des Wertes der versicherten Objekte verfahren, was, wie schon betont, manchen Immobilienbesitzern eine willkommene Gelegenheit zur stärkeren Belastung ihrer Häuser bot. Dieser Weg war für die Brandkasse ohne Bruch mit ihren soliden Traditionen natürlich nicht gangbar. Anders lagen die Verhältnisse aber in bezug darauf, dass die Konkurrenzunternehmungen die  $\frac{1}{8}\%$ -Eintrittszahlung nicht kannten. War diese Gebühr auch nur einmalig zu entrichten und wurde sie in der Folge durch die niedrigeren Jahres-Prämiensätze reichlich wieder wettgemacht, so war es andererseits nicht minder Tatsache, dass vielfach gerade diese Zahlung als Grund für den Austritt angegeben wurde. Ein schon im Jahre 1887 aus der Mitte der Revisionskommission bezw. von einigen Administrationsgliedern gestellter Antrag: entweder die Erhebung des  $\frac{1}{8}\%$ -Eintrittsgeldes ganz einzustellen oder mindestens deren ratenweise Einkassierung binnen eines oder mehrerer Jahre zu ermöglichen — wodurch damals der Konkurrenz sicherlich eine gefährliche Waffe entwunden worden wäre — fand aber als „statutenwidrig“ keinen Beifall<sup>2)</sup>. Im Zusammenhang mit demselben Antrag proponierte im Jahre darauf ein Brandkassenmitglied vor der Generalversammlung, der Administration anheimzugeben, die eventuelle entsprechende Abänderung des betreffenden Punktes (§ 9) „in nähere Erwägung zu ziehen“. Der Antrag wurde angenommen<sup>3)</sup>; dennoch hatte es damit sein Bewenden. Ebenso ergebnislos blieb die von einem Administrationsgliede eingebrachte Proposition, beim Abschluss von fünfjährigen Versicherungen ein sog. Freijahr zu bewilligen, da „die von den Aktien-Versicherungs-Gesellschaften namentlich für steinerne Gebäude der inneren Stadt bedeutend ermässigten Preise, besonders aber die Bewilligung eines Freijahres bei Versicherungen auf fünf

1) Prot. v. 18. Febr. 1898, Protokollb. S. 124.

2) Prot. v. 6. Febr. 1887, Protokollb. S. 6—10.

3) Prot. v. 5. Febr. 1888, Protokollb. S. 21.

Jahre, bereits einen Teil der Mitglieder veranlasst hätten, aus dem Verein auszutreten, um ihre Häuser bei anderen Gesellschaften zu versichern<sup>1)</sup>). Nicht unerwähnt darf schliesslich ein schon im Jahre 1875 vom Mitglied G. E c k e r s gestellter Antrag bleiben<sup>2)</sup>, dessen beachtenswerte Argumente, wie man annehmen darf, von manchem zur Konkurrenz übergegangenen Hausbesitzer geteilt worden sein dürften:

„In der General-Versammlung dieses Vereins<sup>3)</sup> ist beschlossen worden, den Herrn Minister des Innern zu bitten, die gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuer wiederum auf zehn Jahre obligatorisch zu machen, weil die Freiheit, ein Gebäude bei einer anderen Gesellschaft zu versichern, oftmals der Gewinnsucht ein Mittel zur Ausführung einer verbrecherischen Absicht geworden ist. Dieses Motiv zu obiger Bitte berücksichtigt aber nicht das Bedürfnis, ein Eigentum gegen Feuer sicherzustellen. Selbst abgesehen davon, dass, wie beim Brand von Hamburg, die städtische Brandkasse nicht ausreichte und die gegenseitig Versicherten ausser Stande wären den Brandschaden zu ersetzen, ist der Besitzer bei einem Brande im Verlust. Kostete ihm zum Beispiel sein Haus 30,000 Rbl. und wäre diese Summe auch der versicherte Bauwert, so verlöre er, wenn dieses Haus abbrenne, die dreijährige Rente, 5400 Rubel, die unversicherten Auslagen für Melioration des Gebäudes und die Revenüen, um welche die Renten des Revenüenkaptals die des Bauwertes übersteigt. Wäre das Revenüenkaptal 48,000 Rubel, so verlöre der Abgebrannte die Revenüen von 18,000 Rbl. auf drei Jahre, 3240 Rubel, in Summe ca. 10,000 Rubel. Diesen Uebelstand hat die Administration ernstlich in Erwägung zu ziehen. Der Unterzeichnete beehrt sich vorzuschlagen: die Administration wolle erwägen, ob obigem Uebelstande nicht dadurch abgeholfen werde, dass der Administration das Recht verliehen werde, nach Beprüfung der vorgebrachten Gründe, in besonderen Fällen den Hausbesitzern die Erlaubnis zu erteilen, bis zur Hälfte der Differenz zwischen dem versicherten Bauwerte und dem taxierten Revenüenwerte anderweitig versichern zu dürfen.“

Die Administration beschränkte sich dieser Anregung gegenüber auf den Beschluss, sie späterhin abermals in Erwägung zu

1) Prot. v. 29. Jan. 1888, Protollb. S. 11.

2) Prot. v. 10. März 1875, Protokollb. S. 20.

3) Gemeint ist die Generalversammlung v. 7. Febr. 1875, Protokollb. S. 16.

ziehen. Einem weiteren Kreise von Interessenten scheint der Eckers'sche Antrag jedoch nicht bekannt geworden zu sein, ob schon die Verwertung der darin enthaltenen fruchtbaren Idee, wenn auch nicht gerade im Sinne der Zulassung anderweitiger Versicherungen, den Erfolgen der Konkurrenz ebenfalls einen Riegel hätte vorschieben können.

So näherten sich die Jahre der Jahrhundertwende. Riga, die zur Zeit der Abtragung der Festungswälle noch patriarchalisch bescheidene Provinzialhauptstadt, war unterdessen in ungeahnt kraftvollem Aufstreben zu einem der bedeutendsten Seehandels- und Industriezentren des Russischen Reiches aufgestiegen und zählte Hunderttausende rühriger Menschen zu seinen Einwohnern. Der Steinbaurayon hatte längst die in den Satzungen von 1864 noch fixierte Grenze — die Elisabethstrasse — überschritten und umfasste bereits weite Bezirke der einstigen Vorstädte, deren grosse Steinbauten nun schon ausserhalb des statutenmässigen Operationsbereiches der städtischen Brandkasse lagen. Sie musste also, wollte sie mit der Zeit gleichen Schritt halten und einer Krisis vorbeugen, die ein weiteres Festhalten an den 1864er Statuten unvermeidlich nach sich gezogen hätte, so rasch als möglich zur abermaligen Umgestaltung ihrer Satzungen schreiten. Die Veranlassung dazu war um so zwingender, als 1898 — in welchem Jahre die Statutenrevision beschlossen und in Angriff genommen wurde — die Abnahme der Mitgliederzahl im Verhältnis zu ihrem einstigen Höchststande bereits 145 oder über 17 Prozent erreicht hatte.

Wie gross der Vorsprung auch war, den die Konkurrenz im Laufe der Jahre hatte gewinnen können — die durch ihr Alter wie durch die unwandelbare Reellität ihrer Geschäftsführung in gleichem Masse ehrwürdige und verdiente Brandkasse hatte sich eine Existenzberechtigung erworben. Boten doch die günstigen Erfahrungen von über dreizehn Jahrzehnten, die in keiner Weise auf Gewinn gerichteten Geschäftsgrundsätze und der nach mehreren Hunderttausenden zählende Fond objektive Garantien, deren Wert nicht unterschätzt werden durfte.

## VII.

### Die Statutenrevision und das umgearbeitete Statut von 1901.

Die Notwendigkeit einer Statutenrevision hatte sich durch die während eines Menschenalters seit 1865 vor sich gegangene ausserordentliche Veränderung der wirtschaftlichen, handels- und kommunalpolitischen Verhältnisse Rigas auf die Dauer immer merklicher fühlbar gemacht. Die Generalversammlung der Mitglieder vom 18. Februar 1898<sup>1)</sup> gab daher durch ihren Beschluss, eine Umarbeitung der Satzungen vorzunehmen, lediglich der Erkenntnis Ausdruck, zu der der Gang der Geschäfte des alten Versicherungsvereins längst gedrängt hatte — dass nämlich nur eine energische und schleunige Modernisierung des Gesamtbetriebes die Erhaltung des bisherigen Besitzstandes versprechen konnte.

Bei dieser Statutenrevision war das Augenmerk natürlich vor allem auf diejenigen Umstände zu richten, die dem Gedeihen der Brandkasse offenkundig schon lange Nachteile brachten: die  $\frac{1}{8}$  ‰ - Eintrittszahlung, sowie die Inkongruenz der Grenzen des Operationsbereiches des Vereins und des städtischen Steinbau-rayons. Diese beiden Momente waren es auch, deren Behebung die Generalversammlung als hauptsächlichste Aenderungen der alten Statuten verfügte. Im übrigen hatte die speziell zu diesem Zweck gewählte Redaktionskommission den Auftrag, alle sonstigen zeitgemässen und erwünschten Neuerungen in den zu revidierenden Satzungen zu berücksichtigen. Mit dieser Arbeit wurden betraut die Glieder der Administration: Stadtrat O. Jaksch als Präses, die Aeltesten W. Vajen und C. Mündel, H. Minus und Syndikus C. Hausmann, sowie sechs versicherte Hausbesitzer: Th. Buchardt, R. Chomse, Konsulent N. v. Klot, Dr. A. Plates, cand. jur. Fr. Schilling und W. Mansfeldt.

<sup>1)</sup> Protokollbuch (V.) S. 124.

Obschon die Neuredigierung der Statuten diesmal lange nicht so schwierig und umfassend war wie in den sechziger Jahren, hat es dennoch fast dreieinhalb Jahre gedauert, bis die ministerielle Bestätigung des neuen Statuts erwirkt war. Viel kostbare Zeit ging namentlich dadurch verloren, dass das Ministerium des Innern das am 11. Februar 1900<sup>1)</sup> von der Generalversammlung angenommene umgearbeitete Statut, das C. Hausmann, N. v. Klot und H. Minus ausgearbeitet hatten, als lückenhaft nicht bestätigte und die Vorstellung eines neuen Statutenentwurfs verlangte. Als Muster für denselben sollte das sog. „Normal-Statut“ dienen, wobei Abweichungen, die die örtlichen Verhältnisse bedingten, für statthaft erklärt wurden. Die Redaktionskommission machte sich daher abermals ans Werk; diesmal übernahm Syndikus C. Hausmann die Hauptarbeit<sup>2)</sup>. Die so zustandegekommene zweite Fassung der neuen Statuten konnte am 23. Februar 1901 der Generalversammlung zur Prüfung und Annahme vorgelegt und hierauf zur Bestätigung vorgestellt werden<sup>3)</sup>, die alsdann, mit einigen Modifikationen, am 22. Juli 1901 durch den Ministergehilfen Fürsten Obolenski erfolgte<sup>4)</sup>.

Der Unterschied zwischen dem ersten, dem Urentwurf, und dem zweiten, sich an die Normalstatuten anlehnenen Projekt berührt im Grunde weniger den Charakter, als die Form der neuen Satzungen des Brandversicherungsvereins. Jedenfalls trugen die im zweiten Entwurf enthaltenen Abweichungen vom Normalstatut den individuellen Bedürfnissen und Wünschen im Ganzen genommen Rechnung. Zunächst ist, äusserlich betrachtet, die grössere Ausführlichkeit der zweiten, endgültigen Fassung des Statutenentwurfs zu vermerken: während das Statut des Jahres 1864 im Ganzen 54 Paragraphen enthält, zählt der Urentwurf von 1900 deren 42, der zweite dagegen 80 (das Normalstatut sogar 88). Fasst man von den Einzelbestimmungen diejenigen ins Auge, die in den Statuten von 1864 und dem Urentwurf von 1900 einerseits und in dem endgültig bestätigten Projekt andererseits enthalten bzw. nicht vorhanden sind, so findet sich die Bestimmung, dass versicherte Immobilien als Unterpfand bei Kronlieferungen dienen

---

1) Protokollb. S. 150.

2) Prot. v. 19. Jan. 1901, Protokollb. S. 151. -154.

3) Protokollb. S. 162.

4) Statut des Rigaschen gegenseitigen Brandversicherungsvereins, gegr. im Jahre 1765. Riga 1902, gedr. i. d. Litho-Typogr. Schnakenburg, 32 S. 8<sup>o</sup>.

können, gestrichen. Dagegen ist eine Vorschrift, die bisher nicht üblich gewesene alljährliche Budgetaufstellung betreffend neu aufgenommen und schliesslich die Möglichkeit auch einer Mobilversicherung prinzipiell vorgesehen. Von der vom Normalstatut geforderten Wahl eines besonderen Aufsichtsrats wurde auf Ansuchen der Administration aus praktischen Gründen abgesehen. Von der nach § 3 des neuen Statuts möglichen Rückversicherung des Brandversicherungsvereins ist in der Folge nicht Gebrauch gemacht worden.

Die übrigens sowohl im Urentwurf, als im bestätigten Statut in verschiedener Form enthaltenen grundlegenden Bestimmungen für die fernere Tätigkeit des Vereins gipfeln in Folgendem. Wie erwähnt, wurde die seit dem Jahre 1765 erhobene einmalige  $\frac{1}{8}$  % - Eintrittszahlung, die nachweislich einen der Hauptgründe des Rückganges der Mitgliederzahl bildete, vollständig abgeschafft. Ferner präziserte § 2 des neuen Statuts den Kompetenzbereich wie folgt:

*Die Versicherungsoperationen des Vereins beschränken sich auf den durch Ortsstatut der Stadtverordnetenversammlung festgesetzten Steinbaurayon der Stadt Riga.*

Diese Erweiterung des Operationsbezirkes bedeutete die Ausdehnung der bisher von der inneren Stadt bis zur Elisabethstrasse reichenden Grenzen bis zur Andreasschleuse, Peterholm-, Ritter-, Wolmarschen, Dünaburger Strasse, Krassnaja Gorka-Platz und Grebenschtschikow-Strasse, sowie jenseit der Düna auf den Bezirk bei Hagensberg, zwischen dem Ranckschen Damm und seiner Verlängerung in gerader Richtung, sowie dem Bahndamm der nach Bolderaa führenden Eisenbahn. Nicht zu übersehen ist auch, dass die allgemeine Form des zitierten Paragraphen hinfort eine automatische Vergrösserung des Operationsbezirks in Abhängigkeit von jeder zukünftigen Erweiterung der Grenzen des Steinbaurayons ermöglichte.

Was die anderen Bestimmungen anlangt, deren Aufnahme in das neue Statut von Wichtigkeit war, so bedingte in dieser Hinsicht die Anlehnung an das Normalstatut z. T. formelle Aenderungen des Textes des Urentwurfes, — Aenderungen, die indessen auf den praktischen Effekt kaum eine besonders fühlbare Rückwirkung auszuüben vermögen. So enthielt der Punkt 25 des Urentwurfes das uns aus den alten Satzungen bekannte absolute Verbot der

anderweitigen Versicherung. Der entsprechende § 63 des endgültigen Statuts dagegen bestimmt:

*Falls ein Immobil bei dem Verein für eine Summe versichert ist, welche niedriger ist, als der von dem Verein festgestellte Schätzungswert des Immobils, so kann der Versicherte dasselbe noch bei anderen Versicherungsgesellschaften versichern, jedoch nur für eine Summe, welche die Differenz zwischen der Schätzung des Vereins und der bei dem Verein versicherten Summe nicht übersteigt. Der Versicherte hat das Recht, von der Direktion eine Bescheinigung darüber zu verlangen, wie hoch das Immobil geschätzt worden, für welche Summe es versichert worden ist und für welche Summe es noch weiter versichert werden darf. Der Versicherte muss die Direktion von einer etwa vollzogenen Ergänzungsversicherung in Kenntnis setzen.*

*Anmerkung: Der Verein kann die Versicherung auch unter der Bedingung abschliessen, dass das Risiko für den nicht beim Verein versicherten Teil des Immobilienwertes vom Versicherten getragen werden soll. Letzterer ist in diesem Falle nicht berechtigt, den erwähnten Teil bei einer anderen Gesellschaft zu versichern, widrigenfalls er das Recht auf Vergütung für einen Brandschaden verliert.*

Diese Bestimmungen schlagen freilich in das Prinzip der Gegenseitigkeit eine Bresche.

Laut Punkt 39 des Urentwurfes sollte die Administration „berechtigt“ sein, nach einem stattgehabten Brande vom Versicherten eine behördliche Bestätigung seiner Unschuld an der Feuersbrunst zu verlangen (die Satzungen von 1864 „verpflichteten“ den Geschädigten dazu). Die endgültige Statutenfassung sieht von dieser Bedingung ab, wogegen § 80 besagt:

*Falls gegen den Besitzer ein Kriminalverfahren wegen Verdachts der Brandstiftung eröffnet worden ist, so wird die Auszahlung der Entschädigungssumme bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung dieser Angelegenheit aufgeschoben. Falls jedoch die böse Absicht des Besitzers erst offenbart und bewiesen wird, nachdem er die Entschädigungssumme bereits empfangen hat, so wird diese Summe nebst Zinsen von ihm begetrieben und dem Kapital des Vereins zugewandt.*

Gemäss Punkt 21 des Urentwurfes sollte ferner die Einschätzung des zu versichernden Immobiliens durch den Taxator „in Grundlage der ihm von der Administration erteilten Instruktion“ geschehen. Das Ministerium des Innern bestand dagegen, weil es auf die möglichst präzise Formulierung der Taxationsgrundlagen „wesentlichen Wert“ legte, auf der nachstehenden Fassung des § 47 der definitiven Redaktion:

*Bei der Taxation des Immobiliens wird der augenblickliche Wert jeder zum Bestande desselben gehörenden Baulichkeit oder Anlage festgestellt, wobei der Wert des von dem Immobilie eingenommenen Grundstücks, die vorteilhafte Lage des Gebäudes und der Wert des unterhalb des Niveaus des Grundstücks befindlichen Fundaments nicht in Betracht gezogen werden.*

Diese Taxationsgrundlage entsprach allerdings fast vollständig den bisherigen Grundsätzen der Brandkasse. Hinsichtlich der Vornahme allgemeiner Taxationen der versicherten Gebäude sollte nach Punkt 27 des Urentwurfes (analog den Satzungen von 1864) die Administration „jederzeit“ dieses Recht haben. Seitens der Regierung wurde die Aufnahme der Vorschrift des Normalstatuts verlangt, wonach die Taxationsrevisionen „obligatorisch mindestens alle 10 Jahre“ erfolgen müssen (§ 60).

In Abweichung vom Normalstatut, das den Umfang der Stimmrechte auf der Generalversammlung nach der Höhe der versicherten Häuserwerte abstuft, konnte der alte bewährte Modus aufrecht erhalten werden, der jedem Mitglied „ohne Rücksicht auf die Anzahl und den Wert der von ihm versicherten Gebäude nur eine Stimme“ zugestand (§ 12). Desgleichen die im Normalstatut ebenfalls nicht vorgesehene Bestimmung hinsichtlich der Versicherungsprämien, dass „deren Minimalatz nicht unter  $\frac{1}{40} \%$  sinken darf, so lange das Reservekapital des Vereins nicht die Höhe von  $5\%$  der Gesamtsumme der versicherten Werte erreicht hat“ (§ 8). Die Notwendigkeit dieser Klausel wurde von der Redaktionskommission damit begründet, dass dadurch „verhindert werden soll, dass ein zu weit gehender oder ein zu früh eintretender Nachlass der Prämienzahlung, für welchen bei einer aus prämienzahlenden Mitgliedern bestehenden Generalversammlung Tendenz wohl vorausgesetzt werden kann, stattfinde“. Für das Geschäftsverfahren im Falle bedeutender Feuersbrünste und der Notwendigkeit der Inanspruchnahme des Fonds wurde — im Prinzip sowohl mit den Satzungen von 1864, als



mit dem Normalstatut übereinstimmend — durch § 34 des neuen Statuts folgender Modus vorgeschrieben:

*Falls in Folge bedeutender Feuerschäden das Kapital des Vereins auf 50,000 Rbl. herabgegangen ist (welche Summe in jedem Falle reserviert werden muss, um aus den Zinsen derselben die laufenden Ausgaben zu decken<sup>1)</sup>), so wird die zum Ersatz weiterer Feuerschäden fehlende Summe, gemäss dem von der Generalversammlung zu bestätigenden Modus, auf die Vereinsmitglieder in Form von ergänzenden Prämienzahlungen repartiert, wobei die letzteren nach Ermessen der Generalversammlung künftighin wieder in Anrechnung gebracht werden . . .“.*

Die Sicherstellung der Pfandgläubiger im Falle eines Brandes blieb nach den neuen Statuten prinzipiell dieselbe wie bisher (§ 76). Anders wurde dagegen die Frage entschieden, aus was für Wertanlagen der Fond des Vereins zu bestehen habe. Das Ministerium bestand, gemäss den Vorschriften des Normalstatuts, darauf, dass die Geldmittel des Vereins nur in russischen staatlichen zinstragenden Papieren oder in von der Regierung garantierten Obligationen anzulegen seien, wobei die Hälfte dieser Mittel mit Genehmigung des Finanzministers auch für den Ankauf von Pfandbriefen russischer Agrarbanken und von Obligationen städtischer Kreditgesellschaften verwandt werden könnten, — nicht aber von Obligationen eines örtlichen städtischen Kreditvereins (§ 33). Letzteres war bei der Rigaschen Brandkasse der Fall, die einen beträchtlichen Teil ihres Kapitals schon früher in Obligationen des Rigaschen Hypotheken-Vereins und des Kreditvereins der Hausbesitzer placiert hatte. Daher wurde, um bei der Veräusserung dieser Obligationen ev. zu grosse Kursverluste zu vermeiden, um die zehnjährige Stundung dieser Vorschrift nachgesucht. Die Regierung bewilligte aber nur eine dreijährige Frist.

Fügt man noch hinzu, dass die Schlichtung eventueller Schadenvergütungs-Streitfälle, für die der Urentwurf als letzte Instanz die Generalversammlung (die Satzungen von 1864 ein inappellabel entscheidendes Schiedsgericht) vorsah, gemäss § 75 der neuen Satzungen (§ 83 des Normalstatuts) hinfort dem allgemeinen Zivilprozessverfahren vorbehalten wird, — so ist das

---

<sup>1)</sup> Das Statut von 1864 sah für diesen Zweck die Reservierung von 20,000 Rbl. des Fonds vor.

Wesen des neuen Reglements des städtischen Brandversicherungsvereins in seinen charakteristischen Teilen dargestellt.

Das Gesamtbild der reformierten Geschäftsbedingungen seit 1902 wäre indessen unvollständig, wenn nicht auch der in demselben Jahre gefassten Beschlüsse Erwähnung geschähe, die als Direktiven von praktischer Bedeutung Geltung erhielten. Im April 1902 beschloss die Direktion auf Antrag ihres Vorsitzenden, die Versicherung von im Bau begriffenen Gebäuden der nicht zum Verein gehörenden Hausbesitzer ihrer Feuergefährlichkeit wegen gänzlich abzulehnen<sup>1)</sup>, und im Juli wurde in gegebener Veranlassung grundsätzlich resolviert, in Zukunft auch die Annahme der Versicherung von Speichern gänzlich abzulehnen. Zu gleicher Zeit trat eine auf Ansuchen der Direktion bestätigte Modifizierung des § 54 des neuen Statuts in Kraft, die darin gipfelte, dass die Haftung des Vereins für ein versichertes Immobil nicht nur um 12 Uhr nachts des Tages beginnen kann, an dem die Versicherungsprämie eingezahlt wurde, sondern auch an einem anderen von dem Interessenten näher zu bezeichnenden Termin ihren Anfang nehmen darf<sup>2)</sup>.

Der „Rigasche Städtische gegenseitige Brandversicherungs-Verein“ begann mit dem Jahre 1902 nach der neuen Ordnung zu funktionieren. Wie weit die an die erneuerten Satzungen geknüpften Hoffnungen auf die so notwendige Verstärkung der Operationen des Vereins sich verwirklicht haben, wird im folgenden Abschnitt zu untersuchen sein.

---

1) Prot. v. 10. April 1902, Protokollb. (VI.) S. 4.

2) Prot. v. 27. Juli 1902, Protokollb. S. 8.

## VIII.

### **Der Brandversicherungsverein auf erneuerter Grundlage bis zum 150jährigen Gedenktage seiner Gründung.**

Die räumliche Erweiterung des Tätigkeitsgebiets des Brandversicherungsvereins hatte zur Folge, dass die Direktion mit dem Jahre des Inkrafttretens des neuen Statuts (1902) um 2 Glieder erweitert wurde. Sie zählte dementsprechend sieben Personen, unter ihnen, wie früher, einen Vertreter der Stadt. Die beiden neuen Direktoren erhielten die Petersburger bzw. die Moskauer und Mitauer Vorstadt zugewiesen. Sonst wurde, ausgenommen die durch das neue Statut bedingten Aenderungen, die Geschäftsführung in der alten Weise fortgesetzt. Insbesondere wurde vorab auch der bisherige Jahres-Prämiensatz von 50 Kop. pro Mille auf Grund eines ausdrücklichen Beschlusses der Generalversammlung beibehalten<sup>1)</sup>. Die in den veränderten Satzungen für alle zehn Jahre vorgeschriebene allgemeine Taxationsrevision wurde im April 1902 zwar beschlossen<sup>2)</sup>, aber nicht in Angriff genommen, hauptsächlich wohl deshalb, weil ein praktisches Bedürfnis darnach kaum vorlag. Liessen doch die Mitglieder nach wie vor in bald grösserer, bald geringerer Zahl auf eigene Initiative ihre Besitzlichkeiten neu einschätzen.

Die Operationen des Vereins nach der neuen Ordnung begannen mit 652 versicherten Besitzlichkeiten im Gesamt-Taxationswert von 26,487,600 Rbl. 37 Kop. und mit einem Fond von 379,959 Rbl. 37 Kop. Im Laufe des ersten Jahres traten 7 Besitzlichkeiten im Wert von 254,648 Rbl. 71 Kop. aus, 21 Besitzlichkeiten im Wert von 1,882,012 Rbl. 75 Kop. wurden neu aufgenommen, 26 durch Umschätzung um 423,229 Rbl. 54 Kop. im

1) Prot. v. 22. März 1902, Protokollb. S. 54.

2) Prot. v. 10. April 1902, Protokollb. S. 3.

Wert erhöht und endlich 2 Besitzlichkeiten zu einer vereinigt. In Tabellenform dargestellt ergibt sich folgendes Bild des Geschäftsstandes des Brandversicherungsvereins in den Jahren 1902—1914:

| Am<br>1. Jan. | Anzahl d.<br>Besitzl. | Wert<br>derselben | Anzahl d. umtax.<br>Besitzl. | Mehrwert<br>derselben | Fond in Rubeln<br>u. Kop. |
|---------------|-----------------------|-------------------|------------------------------|-----------------------|---------------------------|
| 1902          | 652                   | 26,487,600 R.     | 37 K. 26                     | 423,229 R. 54 K.      | 379,959 37                |
| 1903          | 665                   | 28,538,193 „      | 95 „ 9                       | 114,530 „ 77 „        | 332,991 74                |
| 1904          | 652                   | 28,302,119 „      | 59 „ 15                      | 149,885 „ 26 „        | 355,942 89                |
| 1905          | 643                   | 28,480,922 „      | 04 „ 3                       | 36,909 „ 46 „         | 366,125 45                |
| 1906          | 636                   | 27,823,475 „      | 73 „ 7                       | 90,116 „ 69 „         | 383,094 65                |
| 1907          | 635                   | 28,288,798 „      | 81 „ 1                       | 11,674 „ 96 „         | 376,444 83                |
| 1908          | 633                   | 28,266,942 „      | 29 „ 4                       | 88,644 „ 99 „         | 388,715 05                |
| 1909          | 626                   | 27,493,511 „      | 83 „ 18                      | 334,978 „ — „         | 411,137 46                |
| 1910          | 620                   | 27,766,783 „      | 35 „ 27                      | 449,781 „ 59 „        | 431,718 85                |
| 1911          | 610                   | 28,086,702 „      | 01 „ 33                      | 729,654 „ 94 „        | 425,366 20                |
| 1912          | 599                   | 28,533,766 „      | 87 „ 21                      | 292,231 „ 80 „        | 447,307 95                |
| 1913          | 586                   | 28,507,356 „      | 31 „ 24                      | 357,433 „ 50 „        | 456,050 73                |
| 1914          | 572                   | 29,050,517 „      | 98 „ 27                      | 1,183,316 „ 46 „      | 476,145 89                |

Am 1. Januar 1915 — bis zu welchem Jahr die nachgeprüften und bestätigten offiziellen Angaben reichen — waren beim Brandversicherungsverein 560 Besitzlichkeiten im Wert von 30,037,914 Rbl. 21 Kop. versichert, während der Fond fast die Höhe einer halben Million, nämlich 498,796 Rbl. 52 Kop. erreichte. Mit diesem Geschäftsstand ist der Verein in sein einhundert-undfünfzigstes Jubiläumsjahr eingetreten.

Blickt man auf diese langjährige Arbeitsperiode zurück, so lässt sich mit Genugtuung feststellen, dass die Brandkasse — dieses unter völlig andersartigen äusseren und inneren Zeitumständen geschaffene Werk der wirtschaftlichen Solidarität von Rigas Bürgerschaft — gegenwärtig in ihrem gegenseitigen Feuerschutzverbände für Versicherungswerte haftet, wie sie in gleicher Höhe keines der vielen Vorjahre aufzuweisen hat. Ebenso ist der Fond, dessen Anfangssumme ungemein bescheiden war, zu einem Kapital von stattlicher Grösse angewachsen, in dem der Verein mit Recht Garantien für seine Existenz von nicht zu unterschätzender Stützkraft erblicken darf. Um so auffallender ist, wie die objektive Betrachtung nicht unausgesprochen lassen darf, die weitere, nur in einem Jahr eine Unterbrechung zeigende rückläufige Bewegung der Mitgliederzahl. Für die betrachtete 13-jährige Periode beträgt der Rückgang nicht weniger als 105, gerechnet vom Höhepunkt

im Jahre 1903, oder fast 16 Prozent; gegenüber der Maximalzahl während der letzten fünfzig Jahre ist das heutige Minus sogar 268, oder 32 Prozent. Man müsste schon weit zurückgehen — in die Zeit, als der Brandversicherungsverein noch das bescheidene Dasein der patriarchalischen „Feuer-Assecurations-Societät“ führte — um eine der heutigen ähnliche Interessentenzahl zu finden. Freilich ist der Durchschnittswert der versicherten Besitzlichkeiten relativ und absolut seit 1901 nicht unbeträchtlich gestiegen. Er betrug nämlich zu Beginn des Jubiläumsjahres rund 53,639 Rbl. gegen:

|             |          |         |
|-------------|----------|---------|
| 40,625 Rbl. | im Jahre | 1901    |
| 16,411      | „ „ „    | 1865    |
| 8,923       | „ „ „    | 1856    |
| 7,187       | „ „ „    | 1817/22 |
| 5,179       | „ „ „    | 1805    |
| 2,831       | „ „ „    | 1785    |
| 1,962       | „ „ „    | 1766    |

Wendet man sich dem Ueberblick über die in der Periode von 1902 bis 1914 geleistete Schadenvergütung zu, so fanden statt im Jahre:

|      |    |                                     |                   |
|------|----|-------------------------------------|-------------------|
| 1902 | 30 | Brände m. einer Schadenvergütung v. | 74,423 R. 14 Kop. |
| 1903 | 18 | „ „ „ „                             | 2,365 „ 75 „      |
| 1904 | 20 | „ „ „ „                             | 18,491 „ 82 „     |
| 1905 | 26 | „ „ „ „                             | 26,337 „ 71 „     |
| 1906 | 28 | „ „ „ „                             | 9,909 „ — „       |
| 1907 | 40 | „ „ „ „                             | 12,193 „ 47 „     |
| 1908 | 28 | „ „ „ „                             | 3,334 „ 78 „      |
| 1909 | 24 | „ „ „ „                             | 5,856 „ 10 „      |
| 1910 | 21 | „ „ „ „                             | 33,885 „ — „      |
| 1911 | 15 | „ „ „ „                             | 3,551 „ 65 „      |
| 1912 | 24 | „ „ „ „                             | 17,994 „ 21 „     |
| 1913 | 34 | „ „ „ „                             | 6,763 „ — „       |
| 1914 | 26 | „ „ „ „                             | 3,805 „ — „       |

Total 334 Brände mit einer Gesamt-Schaden-  
Vergütung von . . 218,910 R. 63 Kop.

Es haben mithin während der letzten 13-jährigen Zeitspanne durchschnittlich alljährlich 25—26 Brände stattgefunden, die eine Schadenvergütung von je 655 Rbl. 42 Kop. oder total von 16,839 Rbl. 28 Kop. pro anno beanspruchten. Die tatsächlichen

Brandentschädigungen betragen im Höchsthalle 42,000 Rbl. (für das Stadt-Gymnasium) und 2 Rbl. 75 Kop. im Mindesthülle.

Das Durchschnittsrisiko beziffert sich also auf 0,059 Prozent, war somit zwar etwas höher als während der Periode 1865—1901, unter allen Umständen aber sehr günstig. Denn es erreicht, für die letzten fünfzig Jahre berechnet, bloss 0,044 Prozent, wogegen die schon einmal zum Vergleich herangezogene gegenseitige Gothaer Feuer-Versicherungsbank für denselben Zeitraum ein um 0,006 Proz. höheres Risiko — nämlich von 0,05 % — zu verzeichnen hat.

Dieses ohne Uebertreibung als glänzend zu bezeichnende Resultat der Geschäftsführung lässt überzeugender als alle weit-schweifigen Beweise die reellen Grundlagen und vorteilhaften Voraussetzungen erkennen, die seit jeher das Rückgrat der Vereinstätigkeit gebildet haben. Die Direktion ist in dieser Hinsicht auch während der letzten dreizehnjährigen Periode den bewährten Traditionen der früheren Jahre treu geblieben, d. h. sie hat mit Recht nicht zuletzt auf die möglichst gleichmässige Qualität der versicherten Objekte — einen der wesentlichsten Faktoren eines rationellen Feuerversicherungsbetriebes — ihr Augenmerk gerichtet. Als z. B. im Jahre 1908 die relativ starke Feuergefährlichkeit des Gewerbevereins-Hauses mit seinem grossen Bühnenapparat u. s. w. von der Direktion festgestellt wurde, säumte sie nicht, die Versicherung dieses Immobils aufzuheben<sup>1)</sup>. Desgleichen wurde die Domkirche, deren Versicherung (abgesehen vom Turm) ein gutes Risiko bedeutete, nichtsdestoweniger erst auf der Basis teilweiser anderweitiger Versicherung angenommen<sup>2)</sup>. Ferner wurde die Entscheidung der Frage der Assekuranzfähigkeit von Immobilien mit Kinotheatern im Interesse der übrigen Versicherten von dem Ergebnis einer besonderen Untersuchung abhängig gemacht, (deren Gutachten übrigens die Ungefährlichkeit der Kinos konstatierte) u. s. w.<sup>3)</sup>. Die grundsätzliche Ablehnung von noch nicht beendeten Neubauten und von Speichern ist bereits erwähnt worden.

Warum will aber — wird man fragen — wenn die Risiken des Brandversicherungsverein in der Tat so gering sind und der Verein sich einer so wachsamem Vertretung seiner Interessen durch die Direktion zu erfreuen hat, die konstante Abnahme der

1) Prot. v. 27. Juni 1908, Protokollb. S. 30.

2) Prot. v. 7. u. 10. Nov. 1908, Protokollb. S. 36—38.

3) Prot. v. 18. u. 24. März 1911, Protokollb. S. 44 u. 45.

Zahl der versicherten Immobilien nicht aufhören? Die Antwort, dass auch jetzt, nach der zeitgemässen Umformung der Statuten, die Konkurrenz die allein massgebende Ursache dieser besorgniserregenden Erscheinung sei, muss als nur teilweise zutreffend angesehen werden. Es spielen hier sicherlich auch noch andere Gründe mit.

Denn den Einflüssen der Konkurrenz kann doch durch entsprechende eigene Gegenmassnahmen, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, immer noch die äusserste Schärfe genommen werden. Die grösstmögliche Anpassung des Brandversicherungsvereins an die von der Gegenwart diktierten Bedingungen des Existenzkampfes ist von der Direktion im Allgemeinen auch nicht unterlassen worden. Sollte doch das Statut von 1901 an und für sich schon als freilich vielleicht etwas spät geschmiedete Waffe gegen die Konkurrenz dienen; ausdrücklich dieselbe Tendenz verfolgte die am 1. Januar 1906 in Kraft getretene Ermässigung des Prämien-Tarifs<sup>1)</sup>:

Für steinerne, hartgedeckte Wohnhäuser in der innern Stadt und in der Petersburger Vorstadt wurden fortan 40 Kop. pro Mille erhoben, ungeachtet eventuell vorhandener Geschäfts- und Gewerbebetriebe;  
für Steingebäude, die als Warenlager dienen, wurde der Prämienatz von 50 Kop. pro Mille,  
für Steingebäude im Steinbaurayon der Moskauer und Mitauer Vorstadt von gleichfalls 50 Kop. pro Mille festgesetzt.

Vier Jahre später, im März 1910<sup>2)</sup>, wurde, „da aus dem verlesenen Rechenschaftsbericht hervorgeht, dass eine grössere Anzahl von Hausbesitzern aus dem Verein getreten ist und solches grösstenteils wegen zu niedriger Schätzung der versicherten Immobilien geschehen ist, auf Antrag des Präses beschlossen: den Vereinsarchitekten zu ersuchen, bei beantragten Um- resp. Neuschätzungen den Vereinsgliedern so weit als möglich entgegenzukommen, die Gebäude, falls solches erwünscht, höchstmöglich abzuschätzen und, wenn nicht anders möglich, die erwünschte Höhe der Versicherungssumme auf die Keller zu verteilen, in zweifelhaften Fällen jedoch der Direktion Mitteilung zu machen.“  
Noch weiter konnten die Konzessionen füglich nicht gehen. Trotz

1) Prot. v. 14. Febr. 1905, Protokollb. S. 77.

2) Prot. v. 19. März 1910, Protokollb. S. 39.

allem blieb die bezweckte Wirkung aus: die Mitgliederzahl beharrte bei ihrer seit 1880 sinkenden Tendenz. Diese Tatsache wird besonders gewichtig, wenn man sich vergegenwärtigt, dass der Steinbaurayon, somit also auch das Operationsfeld des Vereins seit 1904 abermals eine Erweiterung<sup>1)</sup> erfuhr, was prinzipiell eine Vermehrung der bei ihm versicherbaren Objekte in sich schliessen müsste.

Davon, in welchem Umfang Möglichkeiten einer Operationserweiterung vorlagen, gibt die Zahl der vom Rigaschen Bauamt bestätigten Neubau-Pläne<sup>2)</sup> für den mit der Abnahmeperiode des Brandversicherungsvereins zusammenfallenden Zeitraum eine ungefähre Vorstellung. Die Uebersicht kann, wie einschränkend bemerkt werden muss, allerdings nur den Wert eines allgemeinen Bildes von der Lebhaftigkeit der Bautätigkeit in Riga überhaupt während der Zeit von 1879—1914 beanspruchen, da die zugänglich gewesene offizielle Statistik keine Rubrizierung nach Holz- und Steinbauten oder nach den Baurayons enthält. An Neubau-Plänen wurden bestätigt:

|           |             |             |
|-----------|-------------|-------------|
| 1879: 268 | 1891: 201   | 1903: 722   |
| 1880: 368 | 1892: 243   | 1904: 500   |
| 1881: 414 | 1893: 400   | 1905: 416   |
| 1882: 417 | 1894: 281   | 1906: 424   |
| 1883: 384 | 1895: 440   | 1907: 586   |
| 1884: 209 | 1896: 952   | 1908: 730   |
| 1885: 367 | 1897: 1,085 | 1909: 892   |
| 1886: 287 | 1898: 1,289 | 1910: 1,176 |
| 1887: 137 | 1899: 1,053 | 1911: 1,206 |
| 1888: 118 | 1900: 926   | 1912: 1,087 |
| 1889: 313 | 1901: 1,024 | 1913: 985   |
| 1890: 257 | 1902: 786   | 1914: 615   |

1) Laut Ortsstatut der Stadt Riga vom Jahre 1904 umfasst der Steinbaurayon: 1) auf dem rechten Dünaufer: den Bezirk, der begrenzt ist nördlich durch die Linie der Elevatorbahn, östlich durch die Mühlgrabener Bahnlinie, die Rjäsansche und Friedrichstrasse, südlich durch den Kojenholmschen Dünarm und die Düna, westlich durch die Grenze des bisherigen (2.) Steinbaurayons und die Elevator-Zweiglinie, einschliessl. des ganzen Andreasholmes, jedoch ausgenommen Hermelingshof und Vegesacksholm; 2) auf dem linken Dünaufer: den Bezirk, der begrenzt ist nördlich durch die Hagensberger Bucht, östlich durch die Düna, südlich durch die Bahnlinie von Bolderaa und westlich durch den Ranckschen Damm (Gross-Klüwersholm).

2) Die Daten von 1879 bis 1900 sind dem Werk von N. Carlberg: „Der Stadt Riga Verwaltung und Haushalt in den Jahren 1878—1900“ (Riga 1901), S. 67, entnommen; die übrigen Daten wurden vom städtischen Bauamt in entgegenkommender Weise zur Verfügung gestellt.



Von diesen insgesamt 21,558 Neubauten entfällt ein bestimmter und jedenfalls nicht unbedeutender Bruchteil auf Immobilien, zu deren Versicherung der Brandversicherungsverein statutarisch berechtigt gewesen wäre.

Woher also der unter solchen Verhältnissen doppelt überraschende Rückgang?

Einmal sind die Ursachen, wie bereits angedeutet, darin zu suchen, dass die vielen in Riga operierenden Aktien-Versicherungsgesellschaften, in deren Dienst mitinteressierte, rührige Agenten stehen, entsprechend ihrer durch Millionenkapitalien genährten starken Aktionskraft, dem Brandversicherungsverein trotz aller Gegenanstrengungen den grössten Abbruch tun. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob es unter solchen Verhältnissen richtig und empfehlenswert ist, dass der Brandversicherungsverein sich seinerseits keiner Reklame bedient und keine werbenden Agenten unterhält, obschon das öfters angeregt worden ist. Als Tatsache darf jedenfalls angesehen werden, dass — wie auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, so auch im Assekuranzwesen — die grosse Masse des Publikums sich stets dorthin zu wenden pflegt, wo sie die grösseren Vorteile oder Garantien zu finden vermeint, gewöhnlich ohne diese ihre Voraussetzungen auf ihre Stichhaltigkeit hin näher zu prüfen.

Zum Anderen aber liegen die Ursachen des Rückgangs — und darin scheint der Schwerpunkt zu ruhen — im Zuge der Zeit. Es darf nicht vergessen werden, dass Riga, wo noch vor wenigen Jahrzehnten allein der eingessessene Bürger den Ton angab, inzwischen zu einer, wie man wohl sagen darf, internationalen Grossstadt geworden ist, in der manche aus alter Zeit überkommene bewährte Institution von dem modernen Grossbetriebe an die zweite Stelle gedrängt wird. Dazu kommt die spezifische Eigenart der gegenseitigen Beziehungen der buntscheckigen nationalen Bevölkerungsguppen hier am Ort mit ihrer Tendenz der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Absonderung, die ihrerseits manche Vorurteile grosszieht, selbst gegenüber Unternehmungen von so ausgesprochen anationalem Charakter wie der Brandversicherungsverein.

Wie dem allem aber auch sei — es ist ein alter Erfahrungssatz auch im praktischen Geschäftsleben, dass die reelle Sache die bestfundierte ist. In dieser Beziehung hat die durch den Geist, der sie schuf, ehrwürdige städtische Brandkasse alle Vorzüge und Zukunftsgarantien auf ihrer Seite. Sie hat in stiller, nur

vom Interesse für die Gesamtheit bestimmter Arbeit und unbeirrbarer Strenge der Pflichtenauffassung während langer einhundertfünfzig Jahre unwiderlegliche Beweise der Kraft und der Berechtigung ihrer Existenz erbracht, sie hat durch unermüdliche Sorgfalt ihren Mitgliedern materielle Garantien geschaffen, deren stete Zunahme die gesunden Fundamente, auf denen der Verein seit jeher ruhte, nur immer weiter festigen kann.

Diese verlässlichen Stützen bilden die besten Geleitskräfte des Brandversicherungsvereins auf seinem Wege zur Vollendung des zweiten Jahrhunderts seines Bestehens. Der Ernst des Ringens um die Existenz wird ihm — das bringen seine Daseinsbedingungen nun einmal mit sich — nicht erspart bleiben. Auch auf die Verhältnisse, unter denen der Brandversicherungsverein zu wirken hat, lässt sich mutatis mutandis das Wort des Dichters anwenden, dass „die Sonnenpferde der Zeit, wie von unsichtbaren Geistern gepeitscht, mit unseres Schicksals leichtem Wagen durchgehen“ — das Bewusstsein aber, im Geist der Väter zum Besten des Nächsten zu wirken, wird es auch in Zukunft den Führern der Geschicke des gemeinnützigen Vereins erleichtern, „mutig gefasst die Zügel festzuhalten und bald rechts, bald links, vom Steine hier, vom Sturze da, die Räder wegzulenken“.

Quod Deus bene vertat!

## IX.

### **Die Folgen des Krieges und das Ende des Rigaschen städtischen gegenseitigen Brandversicherungsvereins.**

Das Dichterwort von den Sonnenpferden, die mit des Schicksals leichtem Wagen durchgehen, mit denen der Verfasser seine Darstellung der Geschichte des Rigaschen städtischen gegenseitigen Brandversicherungsvereins abgeschlossen hat, ist in einer von ihm ungeahnten Weise wahr geworden. Der Weltkrieg und die Umwälzungen, die er auf allen Gebieten zur Folge hatte, haben weder seine Arbeit als Jubiläumsschrift zum 150jährigen Gedenktage zur Geltung kommen lassen, noch auch dem Rigaschen Brandversicherungsverein ein längeres als nur noch sechsjähriges Dasein beschieden.

Zunächst spiegeln sich die Kriegsereignisse in den Protokollen seiner Geschäftsführung darin wider, dass der Verein, dem Beispiel zahlreicher Schwestervereine folgend, Geldmittel zur Linderung der durch den Krieg hervorgerufenen Nöte zur Verfügung zu stellen beschloss. Eine am 17. Dezbr. 1914 einberufene ausserordentliche Generalversammlung bewilligte für die Verwundetenfürsorge zwei Spenden von je 1000 Rbl. der Livländischen Lokalverwaltung des russischen Roten Kreuzes für örtliche Bedürfnisse und dem Lazarett der Evangelischen Gemeinden Russlands. Ein weiterer Betrag von 2000 Rbl. wurde der Direktion für eine Spende zum Besten der örtlichen Organisationen für Verwundetenpflege zur Verfügung gestellt<sup>1)</sup>. Da jedoch infolge der Evakuierung dieser Organisationen aus Riga durch die russische Kriegsleitung diese Spende nicht zur Verwendung kommen konnte, so ist sie nach der Besetzung Rigas durch die deutschen Truppen dem Deutsch-baltischen evangelischen Notstandskomitee zur Linderung der herrschenden Not überwiesen worden<sup>2)</sup>.

Die Kriegszeit brachte es mit sich, dass von einer Feier des 150jährigen Bestehens des Vereins, die auf den 22. November 1915

<sup>1)</sup> Gen.-Vers.-Prot. v. 13. März 1915, Protokollbuch (VII), unpaginiert.

<sup>2)</sup> Gen.-Vers.-Prot. v. 13. März 1918.

fiel, abgesehen werden musste, obwohl noch zu Beginn des Jahres die Abfassung einer historischen Festschrift in Auftrag gegeben und ein Jubiläumsfond von 5000 Rbl. bewilligt worden war<sup>1)</sup>. Der Rest dieses Fonds ist in der Folge nach Abzug des Honorars für den Autor der Festschrift der Direktion für wohlthätige Zwecke zur Verfügung gestellt worden<sup>2)</sup>.

Die Direktion musste sich damit begnügen in ihrem Bericht über das 151. Geschäftsjahr des bedeutsamen Einschnitts in der Geschichte des Brandversicherungsvereins in kurzen Worten zu gedenken, die hier Platz finden mögen, da sie in ihrer prägnanten Zusammenfassung des Wesens und Wirkens des Vereins die historische Darstellung trefflich ergänzen und auch durch die darin zum Ausdruck kommende Zuversicht auf die gute Fundierung des Vereins charakteristisch sind<sup>3)</sup>:

*„Als erste Feuer-Versicherungsgesellschaft in Russland i. J. 1765 durch die Initiative des Rigaschen Rats begründet<sup>4)</sup>, ist der Rigasche städtische gegenseitige Brandversicherungsverein im ersten Jahrhundert seines Bestehens eine ausschliesslich gegenseitige Versicherungsvereinigung im engeren Sinne des Wortes gewesen. Er erhob keinerlei Jahresprämie von seinen Mitgliedern, sondern deckte seine Ausgaben für Brandentschädigungen durch proportionale Repartition auf die Versicherten. Er wirkte auch nur in einem engen Rahmen, da er zur Versicherung nur Steingebäude annahm, die innerhalb der sog. „Alten Stadt“ belegen waren. Erst seit dem Jahre 1865 beginnt der Verein nach einer Statutenänderung von den Versicherten eine bestimmte Jahresprämie von 50 Kop. vom Tausend der Versicherungssumme zu erheben um einen Reservefond zu schaffen zur Deckung der Brandentschädigungen und anderer Ausgaben. Von diesem Zeitpunkt an, d. h. im Laufe der letzten 50 Jahre ist die gegenseitige Haftpflicht nicht ein einziges Mal mehr in Kraft getreten. Dieser Umstand und die strenge Anwendung des ursprünglichen Prinzips,*

1) Direkt.-Prot. v. 20. Febr., 2. Apr. u. 16. Sept. 1915.

2) Gen.-Vers.-Prot. v. 13. März 1918.

3) Gen.-Vers.-Prot. v. 21. März 1917, hier in Uebersetzung aus dem Russischen.

4) Richtiger ist die Theilnahme der Bürgerschaft neben dem Rat (vergl. die Gründungsgeschichte S. 8—10) von der Administration dargestellt worden auf eine Anfrage des Livländ. Zivilgouverneurs am 13. Juli 1860 (Protokollb. S. 270): „Die Stadt-Brand-Assekurations-Anstalt, hervorgerufen durch die Bürgerschaft dieser Stadt, wurde am Schlusse des Jahres 1765 auf obrigkeitliche Anordnung [d. h. des Rats] gegründet.“

zur Versicherung nur im Steinbau-Rayon der Stadt Riga belegene steinerne Wohnbauten anzunehmen, erklären die relativ geringere Anzahl der beim Verein versicherten Gebäude (i. Dez. 1916: 539) und die verhältnismässig geringe Höhe des Reservekapitals (Rbl. 570,901.—). Bei richtiger Einschätzung dieser beiden Faktoren ist jedoch anzuerkennen, dass die vom Verein erzielten Resultate keineswegs so bescheiden sind, wie sie auf den ersten Blick erscheinen. Der Jahresdurchschnitt der Verluste durch Brand beträgt nämlich für die letzten 50 Jahre Rbl. 9244.— bei einer jährlichen Einnahme von Rbl. 36,000.—, während die Prämie seit d. J. 1906 auf 40—50 Kop. vom Tausend der Versicherungssumme herabgesetzt worden ist. Daher ist der Verein bei dem allergeringsten Risiko und einer sehr billigen Prämie als eine sehr sichere Versicherungsanstalt anzusprechen, die ihren Mitgliedern eine ausserordentlich vorteilhafte Gelegenheit, ihren Immobilienbesitz zu versichern, bietet.“

Das 151. Geschäftsjahr führte eine einschneidende Veränderung im inneren Leben des Vereins herbei durch die Notwendigkeit einer Trennung von der städtischen Quartierverwaltung, mit der der Verein seit seinem Bestehen nicht nur das Lokal geteilt hatte, sondern auch durch eine gewisse Gemeinsamkeit der Geschäftsführung verbunden gewesen war. Der am 5. August 1916 erfolgte Umzug in ein eigenes Geschäftslokal, Kaufstr. 5., machte nicht nur die Anschaffung eigenen Inventars erforderlich. Er brachte es auch mit sich, dass der Geschäftsführer des Vereins, der bisher zugleich Buchhalter der Quartierkommission gewesen war, ausschliesslich in seinen Dienst übergang und ausserdem der Posten eines Buchhalters geschaffen werden musste<sup>1)</sup>.

Die steigende Teuerung der Kriegszeit machte gegen Ende des Jahres eine Teuerungszulage zu den Gehältern der Angestellten notwendig<sup>2)</sup>. Aus dem gleichen Grunde und auch infolge der radikalen Veränderung des Marktpreises der Baumaterialien hatten die meisten Versicherungsgesellschaften den Taxwert der Versicherungsobjekte um durchschnittlich 25% erhöht. Infolgedessen fand sich auch der Brandversicherungsverein im Jahre 1917 bereit, seinen Mitgliedern entgegenzukommen und im Falle es gewünscht wurde, den Taxwert der bei ihm versicherten Immobilien bis auf weiteres bis zu 30% zu erhöhen<sup>3)</sup>. Gleichzeitig wurde eine Er-

1) Direkt.-Prot. v. 28. Juni, 25. Juli u. 15. Aug. 1916.

2) Direkt.-Prot. v. 9. Dez. 1916.

3) Direkt.-Prot. v. 19. Jan. 1917.

höhung der Taxationsgebühren um 50% vorgenommen, da die sehr niedrigen Sätze des Tarifs für die Taxation von Bauten und Umbauten des Jahres 1865 und von Brandschäden v. J. 1888 den an den Vereinsarchitekten dabei gestellten Anforderungen an Arbeitskraft und Zeitverlust nicht mehr entsprachen<sup>1)</sup>.

Das Jahr 1917 ist durch ausserordentliche politische Umwälzungen gekennzeichnet. Die durch die russische Revolution bewirkten freieren Verhältnisse brachten zunächst in der Geschäftsführung des Vereins seit dem Juni wieder die deutsche Sprache zur Geltung, die im Zusammenhang mit den allgemeinen Massnahmen der Russischen Regierung zu ihrer Unterdrückung in Riga seit der zweiten Hälfte des Jahres 1915 auch hier durch das Russische verdrängt worden war.

Die Einnahme Rigas durch die deutschen Truppen am 3. September 1917 hat den Brandversicherungsverein insofern in Mitleidenschaft gezogen, als die Frage entstand, ob er entschädigungspflichtig sei für einen allerdings nicht durch das Bombardement hervorgerufenen, aber doch zeitlich mit ihm zusammenfallenden Brandschaden. Es handelte sich um den Brand des Hauses der Schaarschen Erben an der Kl. Schwimmstrasse, das von den angesteckten Marktbuden aus durch übergesprungenes Feuer in Brand geraten war. Bei den Meinungsverschiedenheiten in der Direktion gab ein juristisches Gutachten den Ausschlag dafür, dass nach P. 1. des § 79 des Statuts der Verein für einen Brandschaden, der während eines Volksaufstandes oder eines feindlichen Ueberfalls entstanden ist, nicht entschädigungspflichtig sei, wobei es gleichgültig wäre, ob der Brand direkt durch die Beschiessung hervorgerufen wurde, oder, wie in diesem Fall, nur indirekt.<sup>2)</sup>

Die Besetzung Rigas durch die deutschen Truppen machte dem Zustand der russischen Vergewaltigung und allgemeinen Rechtsunsicherheit ein Ende und brachte Riga unter deutsche Verwaltung und deutsches Recht. Die Okkupationsbehörden nahmen auch das Versicherungswesen unter ihre Kontrolle und reformierten es zum Teil. Während den russischen Aktiengesellschaften die Konzession zum Betriebe des Feuerversicherungsgeschäfts entzogen wurde, erhielt der Rigasche städtische gegenseitige Brandversicherungsverein zusammen mit den gleichartigen rigaschen Gesellschaften am 14. Dezember 1917 die obrigkeitliche Bestätigung<sup>3)</sup>.

1) Gen.-Vers.-Prot. v. 21. März 1917.

2) Direkt.-Prot. v. 7. u. 14. Sept. 1917.

3) Direkt.-Prot. v. 21. Dez. 1917.

Das Eingreifen der Okkupationsbehörden machte jedoch vielfache Veränderungen und auch Neuerungen im Geschäftsbetriebe notwendig. Infolge der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 28. Oktober 1917, sämtliche Rechtsgeschäfte in deutscher Reichsmark abzuschliessen, mussten die Policen und Prämien in Mark zum Kurse von 1 russ. Rubel = 2 Mark umgerechnet werden<sup>1)</sup>.

Eine empfindliche Einbusse drohte dem Verein durch die vom militärischen Stadthauptmann von Riga angeordnete Neuordnung der Versicherung aller städtischen Immobilien, wobei reichsdeutsche Versicherungsgesellschaften wie die „Alliance“ mit 25%, die „Preussisch-Nationale“ und die „Magdeburger“ sich mit je 20%, zusammen mit 65% beteiligten und die Stadt selbst 20% in Selbstversicherung übernehmen sollte, so dass dem Brandversicherungsverein statt der bisherigen 80% nur 15% verblieben. Für den Ausfall von 65% des Wertes der versicherten Immobilien, der einen Verlust von ca. Mk. 4,600,000 Versicherungswert bedeutete, konnte die gleichzeitig in Aussicht gestellte Beteiligung an sämtlichen städtischen Versicherungen nur einen geringen Ersatz erwarten lassen, da es sich bei den freiwerdenden Versicherungen meist um Holzgebäude, Fabriken, Theater u. a. handelte, die gemäss dem Statut nicht übernommen werden durften<sup>2)</sup>.

Es konnte daher als ein besonders günstiger Umstand begrüsst werden, dass der Schaden durch anderweitige Versicherungen wieder gutgemacht werden konnte, von denen als besonders vorteilhaft die Neuversicherung der Rigaer Kommerzbank und der „Selbsthilfe“ zu nennen sind, so dass in der ersten Hälfte des Januar 1918 Neuversicherungen und Zuschätzungen für ca. Mk. 5,500,000 vorgenommen wurden. An grösseren Objekten konnten ferner die bisher bei drei russischen Gesellschaften versicherte Domkirche zum vollen Taxationswerte von Mk. 867,120 und die Johanniskirche zum vollen Taxationswerte von Mk. 313,000, beide zum Prämiensatze von Pf. 41,4 pro Mk. 1000 in Versicherung genommen werden<sup>3)</sup>.

Die führende deutsche Versicherungsgesellschaft „Alliance“ hatte bei der Neuverteilung der Versicherung der städtischen Immobilien statt einer genauen Taxation des Immobils sich mit einem schriftlichen Antrag des Versicherten ohne weitere Prüfung als Unterlage für die Bestimmung der Versicherungssumme begnügt.

1) Direkt.-Prot. v. 20. Nov. 1917.

2) Direkt.-Prot. v. 9. Dez. 1917.

3) Direkt.-Prot. v. 15. Jan. 1918.

Eine genaue Taxation sollte nach einem Brandschaden durch eine Kommission von Sachverständigen erfolgen, wobei nur der tatsächliche Schaden bezahlt wird, die Versicherungssumme aber die Grenze darstellt, bis zu der die Gesellschaft haftet<sup>1)</sup>).

Dieser von der Praxis und den Statuten des Vereins völlig abweichende Modus der Taxation der zu versichernden Immobilien konnte in diesem Fall akzeptiert werden, da es sich um eine Ausnahme nur einem einzigen Versicherten, der Stadt Riga, gegenüber handelte, die besondere Sicherheiten bot.

Das gab aber Anlass eine Umarbeitung des Statuts in Angriff zu nehmen, dessen Anpassung an die neue Rechtslage und die Forderungen der deutschen Gesetzgebung sich als notwendig erwiesen hatte. Zu diesem Zweck wurde eine Kommission eingesetzt, die, wenn sie auch infolge der Unbestimmtheit der Lage nicht zu praktischen Ergebnissen kam, so doch Verbindungen nach Deutschland hin anknüpfte, namentlich mit der „Hamburger Feuerkasse“, um Material über das deutsche Versicherungswesen und die Gesetzgebung zu beschaffen<sup>2)</sup>).

Grosse Veränderungen fanden besonders auch auf dem Gebiet des Steuerwesens statt. Die am 17. Dezember 1917 in Kraft getretene Stempelsteuerordnung, nach der die Stempelsteuer von den Policen nach einer neuen Berechnung und durch Aufkleben von Marken erhoben wurde, legte den Mitgliedern eine Stempelsteuer von Mk. 6085 i. J. 1918 gegen Mk. 786 im Vorjahre auf. Durch die von den Mitgliedern zu erhebende Steuer waren durchschnittlich pro Police an Kronabgaben und Stempelsteuer zusammen 27 Mk. 50 Pf. gegen 18 Mk. 55 Pf. im Jahre 1917 zu zahlen. Nach der neuen Einkommensteuer-Ordnung v. 6. Januar 1918 hatte der Verein von seinem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von Mk. 9348 einen 5% Steuerbetrag von Mk. 468 mit 50% Zuschlag von Mk. 234 zu entrichten. Von der ihm auf Grund der Gewerbesteuer-Ordnung vom 6. Januar 1918 auferlegten Zahlung einer Gewerbesteuer von Mk. 564 mit 100% Zuschlag wurde er jedoch auf seine Beschwerde beim Stadthauptmann befreit, da er laut seinem Statut keine handelsgewerblichen Ziele verfolgte<sup>3)</sup>).

Mochten auch die Neuerungen sich oft allzusehr überstürzen und mit den bestehenden besonderen Verhältnissen nicht immer

1) Direkt.-Prot. v. 21. Dez. 1917.

2) Gen.-Vers.-Prot. v. 22. März 1918.

3) Direkt.-Prot. v. 15. Jan. 1918 u. Rechenschaftsbericht f. 1918 im Gen.-Vers.-Prot. v. 10. April 1920.



in Einklang zu bringen sein, so wurde es doch nach dem schweren Druck und dem lastenden Stillstand der ersten Kriegsjahre dankbar empfunden, dass vor allem durch den Wiedereintritt geordneter Verhältnisse neues geschäftliches Leben und abwechslungsreiche Arbeit am Um- und Ausbau des einheimischen Versicherungswesens geschaffen worden war. So wurde der 3. September 1918 als der Jahrestag der Einnahme Rigas durch die deutschen Truppen, die auch den Brandversicherungsverein zusammen mit allen andern Institutionen Rigas vor schwerem Schaden an Geld und Gut bewahrt hatten, zum willkommenen Anlass den Gefühlen der Dankbarkeit dafür Ausdruck zu geben. Der „Deutschen Kriegerhilfe“, zu deren Zwecken die Fürsorge für die Angehörigen der gefallenen Krieger der 8. Armee, der Befreier Rigas, gehörte, wurde eine dem Jubiläumsfond entnommene Spende von Mk. 2000 überwiesen. Dafür sollte bei der feierlichen Nagelung des Holzstandbildes des deutschen Landwehmanns vor dem Gerichtsgebäude im Namen des Brandversicherungsvereins eine Anzahl Gedenknägel eingeschlagen werden<sup>1)</sup>.

Der Bericht über das Jahr 1918, offensichtlich schon unter dem Eindruck des Herannahens eines unabwendbaren Verhängnisses abgefasst, schliesst mit der wehmütigen Klage, dass alles, was sich so ungeahnt und verheissungsvoll angebahnt hatte, in Trümmer gestürzt ist und bereits der Geschichte angehört.

Der Einmarsch der Roten Armee am 3. Januar 1919 leitete mit der Errichtung der Lettländischen Räteregierung für Riga einen völligen Umsturz aller Verhältnisse, vor allem des Wirtschaftslebens ein, das allmählich ganz abgedrosselt wurde.

Zunächst freilich, bis etwa Ende Februar konnte der Brandversicherungsverein seine innere Arbeit ungestört fortsetzen<sup>2)</sup>. Selbst die Einzahlung der Prämien erfolgte, wenn auch den Verhältnissen entsprechend etwas zögernd, so doch in befriedigender Weise. Wenn die Zahl der Restanzen grösser als sonst war, so erklärte es sich daraus, dass der Rigasche Hypothekenverein und der Kreditverein der Hausbesitzer in Riga für die Prämienzahlungen für die bei ihnen verpfändeten Häuser nicht aufkommen konnten, da sie bereits nationalisiert worden waren.

Da gemäss einer allgemeinen Vorschrift alle Beamten, Arbeiter usw. sich einem professionellen Verbandsverbande anzuschliessen

1) Direkt.-Prot. v. 3. Sept. 1918.

2) Auf das Direktionsprotokoll vom 30. Januar folgt aber erst ein Protokoll vom 9. Dez. 1919.

hatten, so mussten die beiden Angestellten des Vereins dem Verbands der Versicherungsbeamten beitreten. Diese professionellen Verbände hatten die Befugnis, besondere Gehaltstarife auszuarbeiten und ihre Einhaltung durch Agenten zu überwachen. Nichtbefolgung dieser Vorschriften zog Bestrafung der Arbeitgeber und sofortige Entlassung der Angestellten nach sich. Ende Februar erfolgte im Vereinsbüro, wie auch im ganzen Hause, eine Haussuchung durch Agenten des Hauptwohnungskommissariats, die für den Verein ohne weitere Folgen blieb, wohl aber für zwei der Direktoren des Vereins den Verlust der von ihnen im Geldschrank aufbewahrten privaten und öffentlichen Kapitalien bedeutete.

Am 27. Februar 1919 erliess die Lettländische Räteregierung ein Dekret, dass das gesamte Versicherungswesen auf dem Territorium Lettlands verstaatlicht werden sollte und daher alle privaten Versicherungsgesellschaften zu liquidieren seien. Doch erst am 14. März eröffnete ein Schreiben des Kommissars für das Versicherungswesen die Reihe der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz mit dem Verbot, sowohl Neuversicherungen, wie auch eine Erneuerung von Versicherungen vorzunehmen. Alle Antragsteller sollten hinfort an das Versicherungskommissariat gewiesen werden. Infolge einer Anfrage des Kommissars vom 25. März musste in Ausführung von Punkt 5 des Dekrets alles Bargeld in die Volksbank eingezahlt werden. Am 27. März traf die Aufforderung des Kommissariats ein, einen Angestellten zur endgültigen Uebergabe der Geschäfte des Vereins zu wählen. Da die Direktionsglieder teils verhaftet, teils krank oder verreist waren, so war der Präses C. F. Hartmann der einzige, der die Angelegenheiten des Brandversicherungsvereins wahrnehmen und dem Geschäftsführer eine Generalvollmacht zur Liquidation ausstellen konnte. Es sollten nun gemeinsame Beratungen aller Bevollmächtigten der Versicherungsgesellschaften über den Modus der Liquidation und auch über die Art der Neugestaltung des Versicherungswesens stattfinden. Es kamen aber nur zwei Beratungen zustande, die ganz ergebnislos blieben, da sie fast ausschliesslich mit langen Debatten über prinzipielle Fragen ausgefüllt wurden, wie z. B. ob ausser der lettischen auch die russische Sprache als Geschäftssprache zugelassen werden dürfte. Die Zügel der Verwaltung ergriffen endgültig Finanzkommissar und Versicherungskommissar, die alle anderen Einflüsse ausschalteten. Es gab Verfügung auf Verfügung, die alle strikt und ohne Widerspruch ausgeführt

werden mussten; von irgend welchem Debattieren, geschweige denn Appellieren oder gar Remonstrieren konnte keine Rede mehr sein.

Der einzige Ausweg, der noch blieb, war, die Ausführung der Liquidation, d. h. die endgültige Abgabe des Archivs und Inventars in die Länge zu ziehen, was denn auch der Geschäftsführer nach Möglichkeit versuchte und dabei weitestes Entgegenkommen beim Vertreter des Kommissariats fand. Die Bücher des Brandversicherungsvereins sollten per 31. März abgeschlossen und dem Kommissariat vorgestellt werden. Es trat eine Zeit völligen Stillstandes ein. Täglich erschien der Vertreter des Kommissariats im Büro, arbeitete an der Kontrolle der Bücher, machte endlose Auszüge und schrieb Berichte über Berichte. Endlich am 17. Mai war es soweit, dass der Schlussbericht an den Kommissar abgehen und die Ueberführung der Akten und des Inventars in das Versicherungskommissariat zum 21. Mai anberaumt werden konnte. In letzter Stunde noch wurde der Termin auf Sonnabend, den 24. Mai, verschoben — da war es zu spät.

Die heroische Tat des 22. Mai 1919, durch die die Baltische Landeswehr im Verein mit reichsdeutschen und lettischen Truppenteilen die alte Stadt Riga vom Bolschewistenjoch befreite und ihren Einwohnern Leben und Eigentum rettete, schuf soweit Ordnung und Sicherheit, dass die selbständige Arbeit des Brandversicherungsvereins wiederum unbehindert aufgenommen werden konnte.

Aber unter wie erschwerenden Umständen musste an den Wiederaufbau gegangen werden! Wenn auch der Verein durch die Massnahmen der Räteregierung nicht allzugrosse materielle Verluste erlitten hatte und namentlich das recht wertvolle Inventar bis auf eine requirierte Schreibmaschine intakt geblieben war, so war doch das Schicksal des Kapitals des Vereins, das sich im Depot und in der Verwaltung der Rigaer Stadt-Diskontobank befunden hatte und von ihr nach Russland evakuiert worden war, ganz unbekannt; ebenso wenig war der Verbleib des Giro bei derselben Bank festzustellen. In der Vereinskasse waren überhaupt keine Barmittel zur Deckung der fälligen Brandentschädigungen vorhanden.

Die Aussichten auf neue Einnahmen waren dazu höchst ungünstige, da viele Mitglieder ihre Häuser unversichert gelassen hatten, weil sie entweder geflüchtet oder soweit verarmt waren, dass sie die Versicherungsprämie nicht aufzubringen vermochten. Ihre Bezahlung musste daher über die beiden ersten Monate des

Jahres 1920 hinaus gestundet werden. Der Rigaer Hypothekerverein und der Kreditverein der Hausbesitzer beharrten auf dem Standpunkt, für die unbezahlt gebliebenen Policen bei ihnen verpfändeter Häuser nicht eintreten zu können.

Ein empfindlicher Ausfall in den Einnahmen bedeutete auch der Beschluss der Rigaschen Stadtverwaltung, die städtischen Immobilien in Selbstversicherung zu übernehmen und daher die am 15. November 1919 abgelaufenen Versicherungsverträge nicht mehr zu erneuern<sup>1)</sup>. Es handelte sich um 67 städtische Immobilien, also um einen Ausfall, der so beträchtlich war, dass er durch eine Reihe von Neuversicherungen nicht gedeckt werden konnte, so dass durch diesen Austritt die Zahl der Mitglieder von 563 am 1. Jan. 1920 auf 491 am 1. Januar 1921 reduziert wurde.

Im Laufe des ganzen Jahres 1919 haben überhaupt nur drei Direktionssitzungen stattfinden können; in der zweiten, am 9. Dezember abgehaltenen erwies es sich, dass in Riga nur zwei Direktoren und zwei Glieder der Revisionskommission anwesend waren, unter denen die Obliegenheiten der Geschäftsführung verteilt werden mussten. Es wurde festgestellt, dass fünf Direktoren und zwei Substituten verweist und ein Substitut gestorben war. Als ein besonders schwerer Verlust für den Verein war der am 16. Juni 1919 erfolgte Tod des langjährigen hochverdienten Präses, Aeltesten Grosser Gilde C. F. Hartmann zu beklagen.

Das war die Sachlage, wie sie sich der am 10. April 1920 abgehaltenen Generalversammlung, der ersten nach der Befreiung von der Bolschewistenherrschaft und dem endgültigen Abschluss der Kriegstätigkeit, auf Grund der ihr vorgelegten Rechenschaftsberichte für die Jahre 1918 und 1919 darstellte<sup>2)</sup>.

Zunächst galt es vor allem neue Einnahmequellen ausser den Prämien zu erschliessen. Denn die Verwaltungskosten hatten während der langen Kriegsjahre nach und nach eine solche Steigerung erfahren, dass die Weiterexistenz des Vereins davon abhängig war. Bekanntlich hatten sich die Versicherungsgesellschaften auf Aktien solche besondere Einnahmequellen schon längst in der Form von Porto, Policengebühr und dergl. zu schaffen gewusst. Nach ihrem Beispiel sollte daher mit der „Zweiten Rigaer Gesellschaft zur gegenseitigen Versicherung gegen Feuer gegr. 1804“,

1) Schreiben des städtischen Bauamts v. 15. Nov. 1919.

2) Der Bericht der Direktion für das Jahr 1918 ist offenbar am Ende des Jahres oder Anfang Januar 1919 abgefasst, der Sonderbericht über die Bolschewistenzeit ist datiert „im Mai 1919“.

der ehemaligen Vorstädtischen Brandassekuranz-Sozietät, die Vereinbarung getroffen werden, für eine jede Police eine Ausfertigungsgebühr von Lettl. Rbl. 3 bis zu einer Prämiensumme von LRbl. 60, darüber hinaus 5% von der Prämiensumme zu erheben. Ausserdem wurde für alle Policen eine Kanzleigebühr von LRbl. 5, desgleichen für Versicherungs- und Taxationsattestate, wie auch für die Blech-Reklameschilder eine Gebühr von je LRbl. 5 festgesetzt<sup>1)</sup>. Aber noch nicht ein halbes Jahr war vergangen, als es sich, infolge der stetig anwachsenden Verwaltungskosten, als notwendig erwies, Zuschlagszahlungen zu erheben, so dass die Ausfertigungsgebühr für die Policen hinfort von der reinen Prämie bis 20 Rbl. — LRbl. 5 und über 20 Rbl. — 25% der reinen Prämie betragen sollte<sup>2)</sup>. Die Anregung dazu war von der oben erwähnten „Zweiten Rigaer Gesellschaft zur gegenseitigen Versicherung gegen Feuer gegr. 1804“ ausgegangen, deren Beispiel nur wenige Monate später mit einer abermaligen Erhöhung der Prämien um 50% statt der bisherigen 25% wiederum Folge geleistet wurde. Ausserdem sollten für sämtliche Versicherungen Portogebühren nach einer bestimmten Staffel erhoben werden, während bisher nur für Neu- und Zuversicherungen Taxationsgebühren zu entrichten waren. Die Portogebühren betragen<sup>3)</sup>:

|                      |            |           |
|----------------------|------------|-----------|
| bei einer Prämie bis | LRbl. 10.— | LRbl. 2.— |
| „ „ „ „ „            | 20.—       | „ 3.—     |
| „ „ „ über „         | 20.—       | „ 5.—     |

Der Grund für dieses Vorgehen war die immer wieder betonte Notwendigkeit, dem Verein grössere Einnahmen zu schaffen, um die Ausgaben und Einnahmen balanzieren zu können.

Diese dringende Frage war nochmehr verschärft worden durch die strikte Forderung des staatlichen Versicherungsdepartements, vom Jahre 1921 an Rückversicherungen sämtlicher Objekte bei der Lettländischen Regierung einzugehen<sup>3)</sup>, wodurch für den Verein recht beträchtliche Einbussen zu erwarten waren. Eine allgemeine Verordnung hatte allen Versicherungsgesellschaften die staatliche Rückversicherung sämtlicher Objekte mit 25% bis zum 8. April 1920 vorgeschrieben, jedoch war dem Brandversicherungsverein auf seine Bitte ein Aufschub für das Jahr 1920 gewährt worden.

Der neue Lettländische Staat hatte dem Rigaschen Brandversicherungsverein durch Schreiben des Versicherungsdepartements

<sup>1)</sup> Direkt.-Prot. v. 1. März 1920.

<sup>2)</sup> Direkt.-Prot. v. 22. Juli 1920.

<sup>3)</sup> Direkt.-Prot. v. 13. Okt. 1920.

vom 31. Juli 1920 die staatliche Konzession erteilt<sup>1)</sup>. Die Direktion glaubte den Wünschen der Staatsbehörden und auch mancher Privatpersonen dadurch Rechnung tragen zu müssen, dass sie die bisher nur in russischer und deutscher Sprache gedruckten Formulare für Zahlungsaufforderungen und Policen nunmehr in lettischer und deutscher Sprache zu drucken beschloss<sup>2)</sup>.

Das von der Lettländischen Regierung am 18. März 1920 erlassene Gesetz, dass Schuldverträge, die vor dem 1. Jan. 1918 in deutscher Reichsmark abgeschlossen worden waren, durch Zahlung von 66 $\frac{2}{3}$  Kop. lett. Valuta pro 1 RM. und nach dem Januar 1918 eingegangene durch 50 Kop. pro 1 RM. getilgt werden könnten, bot die Möglichkeit, durch Abtragung eines bei der Rigaer Stadt-Diskontobank aufgenommen Darlehns von RM. 24,600 die finanzielle Lage des Vereins wesentlich zu bessern<sup>3)</sup>.

Die völlig veränderten Umstände, unter denen der Brandversicherungsverein seit dem Jahr 1919 seine Arbeit wieder aufnehmen musste, werden am besten charakterisiert durch den radikalen Umschwung aller Preisverhältnisse und die dadurch akut gewordene Frage der Zuschlagszahlungen zu den Taxationswerten der versicherten Objekte. Die Preise für Baumaterialien und die Arbeitslöhne waren derart in die Höhe gegangen, dass die Bau- und Remontekosten tatsächlich in keinem Verhältnis zu den in den früheren Taxationen der Versicherungsobjekte festgelegten Preisen standen. Die Möglichkeit, entstehende Brandschäden durch die Entschädigungssummen decken zu können, erschien völlig ausgeschlossen. Es musste daher den vielfachen Wünschen, den Versicherungswert zu erhöhen, soweit entgegengekommen werden, dass auf jedesmaligen Antrag eines Versicherten ein Zuschlag bis zu 50% zur Versicherungssumme zugestanden werden sollte<sup>4)</sup>. Aber nur ein halbes Jahr später gab der Antrag der Gesellschaft „Musse“, den Versicherungswert ihres Immobils auf 1 Million lett. Rbl. zu erhöhen, dem Vereinstaxator Anlass, sein Gutachten dahin abzugeben, dass, wenn man zu dem Taxwerte vom Jahre 1914 im Betrage von LRbl. 380,000 einen Zuschlag von 150% mache, die Summe von 1 Million nahezu erreicht werde und dass ein solcher Zuschlag unter den obwaltenden Verhältnissen als durchaus noch sehr mässig anzusehen sei. Es zeigte sich auch, dass die

1) Rechenschaftsbericht f. d. J. 1920 im Gen.-Vers.-Prot. v. 22. März 1921.

2) Direkt.-Prot. v. 21. Sept. 1920.

3) Direkt.-Prot. v. 12. Jan. 1921.

4) Direkt.-Prot. v. 30. Dez. 1919.

Konkurrenzgesellschaften alle Anstrengungen machten, die beim Brandversicherungsverein versicherten Objekte dadurch zu sich herüberzuziehen, dass sie die bisherigen Taxwerte sogar um 200% und mehr erhöhten. Etwaige Bedenken wegen sogenannter Versicherungsbrände mussten fortfallen, weil durch die zu erwartende Brandentschädigung tatsächlich kaum der zehnte Teil des Verlustes gedeckt werden konnte. Indessen konnte man sich nicht dazu entschliessen, diesem Beispiel zu folgen und gestand nur im allgemeinen einen Zuschlag von nicht mehr als 100% zu. Die Bewilligung von Anträgen auf eine höhere Einschätzung bis zu 200% wurde von dem jedesmaligen Gutachten des Vereinstaxators abhängig gemacht und später bestimmt, dass zu ihrer Entscheidung jedesmal eine Direktionssitzung im Bestande von mindestens drei Gliedern einzuberufen sei<sup>1)</sup>.

Dieser Standpunkt konnte aber auf die Dauer nicht aufrechterhalten werden, da der lettländische Rubelkurs stark zu fallen begann und auch andauernd in dem Masse fiel, dass die Versicherungswerte zu den Bau- bzw. Remontepreisen in gar keinem Verhältnis mehr standen. Es häuften sich denn auch die Anträge auf Erhöhung der Versicherungswerte, die alle weit höhere Zuschläge zu den ursprünglichen Taxationswerten beanspruchten, als sie zugestanden waren. Man musste zugeben, dass die Immobilien, wenn sie voll versichert werden sollten, eigentlich um das 100—150fache der Vorkriegswerte versichert werden müssten. Soweit wagte sich die Direktion allerdings nicht zu engagieren, war aber bereit, den Mitgliedern dadurch entgegenzukommen, dass sie sich unter Aufhebung ihrer früheren Beschlüsse zu Beginn des Jahres 1921 vorbehielt, über Anträge, die über die festgesetzte Norm eines Zuschlages von 200% zu den Taxwerten hinausgingen, von Fall zu Fall frei zu entscheiden<sup>2)</sup>.

Es liegt auf der Hand, dass damit auch die Frage einer Umschätzung aller Versicherungsobjekte auf die Tagesordnung kam. Schon im Kriegsjahr 1917 hatte die Steigerung aller Preise auf dem Baumarkt im Zusammenhang mit der allgemeinen Teuerung die Direktion veranlasst, sie als notwendig anzuerkennen und die Mitglieder dazu aufzufordern. Der Aufforderung waren aber nur etwa 50% der Mitglieder nachgekommen, so dass damals 260 Gebäude umgeschätzt wurden, die einen Mehrwert von rund 7¼ Mill.

<sup>1)</sup> Direkt.-Prot. v. 22. Juli u. 21. Sept. 1920.

<sup>2)</sup> Direkt.-Prot. v. 12. Jan. 1921.

Rubel repräsentierten. Als der Vereinstaxator am 6. April 1921 den Antrag stellte, alle Immobilien, deren Taxation länger als 10 Jahre zurückliegt, neu schätzen zu lassen, oder ihre Taxation für ungültig zu erklären, nahm indess die Direktion den Standpunkt ein, dass ein jeder Fall individuell zu untersuchen sei. Eine solche Forderung sollte den betreffenden Hausbesitzern nicht kategorisch gestellt werden, sondern ihnen eine Umschätzung ihrer Immobilien auf der Basis der Baupreise des Sommers 1914 empfohlen werden. Andernfalls würde man sich allerdings genötigt sehen, bei einem Brande die Preise des Sommers 1914 zu berechnen, jedoch für jedes zurücklaufende Jahr bis zur Schätzung, gerechnet von 1910 an, 2% pro Jahr in Abzug zu bringen. Falls zu den alten Taxationen ein Teuerungszuschlag gemacht sein sollte, so wäre der Zuschlag nach den Preisen des Taxationsjahres zu berechnen. In diesem Sinne wurde ein Rundschreiben an diejenigen Mitglieder des Vereins gerichtet, deren Häuser vor mehr als 10 Jahren geschätzt waren, um sie zu einer Umschätzung zu veranlassen<sup>1)</sup>. Für Neuversicherungen wurde der Grundsatz aufgestellt, kein Immobil für mehr als den 10fachen Taxationswert nach den Preisen von 1914 in Versicherung zu nehmen<sup>2)</sup>.

Der Appell der Direktion hatte nun auch den Erfolg, dass im Laufe des Jahres und im Januar 1922 insgesamt 264 Immobilien umgeschätzt worden sind, was einen Mehrwert von rund fast 130 Mill. LRbl. ergab.

Was nun die Ergebnisse der Geschäftsgebarung des Rigaer städtischen gegenseitigen Brandversicherungsvereins in den Jahren 1915—1922 anbetrifft, so lässt sie sich in Ergänzung der Tabelle auf S. 81 zahlenmässig wie folgt darstellen:

| I. Jan. | Anzahl d. Besitzlichkeiten. | Wert derselben       | Umtaxierte Besitzlichkeiten: |                      |                     |
|---------|-----------------------------|----------------------|------------------------------|----------------------|---------------------|
|         |                             |                      | Anzahl                       | Mehrwert             | F o n d             |
| 1915    | 560<br>(549) <sup>3)</sup>  | 30,037,914 RR. 21 K. | 27                           | 1,183,316 RR. 46 K.  | 498,796 RR. 52 K.   |
| 1916    | 528                         | 29,099,715 „ 81 „    | 11                           | 275,353 „ 66 „       | 522,540 „ 03 „      |
| 1917    | 539                         | 30,506,443 „ 57 „    | 2                            | 51,630 „ 39 „        | 570,901 „ 72 „      |
| 1918    | 548                         | 85,572,809 M. 88 Pf. | 260                          | 14,504,996 M. 24 Pf. | 1,151,187 M. 77 Pf. |
|         |                             | = 42,786,404 R. — K. |                              | = 7,252,498 R. 12 K. | = 575,593 R. — K.   |

1) Direkt.-Prot. v. 6. u. 15. Apr. 1921.

2) Direkt.-Prot. v. 21. Apr. 1921.

3) Der Unterschied zwischen beiden Zahlen erklärt sich dadurch, dass die zu einer hypothekarischen Einheit vereinigten Immobile hinfort als eine Besitzlichkeit unter einer Nummer gezählt werden.



| Am<br>1. Jan. | Anzahl                   |                 | Wert      |                | Umtaxierte Besitzlichkeiten: |                     | F o n d             |                     |
|---------------|--------------------------|-----------------|-----------|----------------|------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
|               | d. Besitz-<br>lichkeiten | derselben       | Anzahl    | Mehrwert       | Anzahl                       | Mehrwert            |                     |                     |
| 1919          | 574                      | 91,711,908 M.   | 30 Pf. 10 | 2,052,636 M.   | 40 Pf. 1,141,547 M.          | 15 Pf. 1,141,547 M. | 15 Pf. 1,141,547 M. | 15 Pf. 1,141,547 M. |
|               |                          | = 45,855,954 R. | 15 K.     | = 1,026,318 R. | 20 K.                        | = 570,773 R.        | — K.                | — K.                |
| 1920          | 563                      | 45,261,253 LR.  | 42 K. 10  | 530,457 LR.    | 13 K. 564,456 LR.            | 11 K. 564,456 LR.   | 11 K. 564,456 LR.   | 11 K. 564,456 LR.   |
| 1921          | 491                      | 47,282,295 „    | 19 „ 39   | 3,211,558 „    | 40 „ 563,200 „               | 29 „ 563,200 „      | 29 „ 563,200 „      | 29 „ 563,200 „      |
| 1922          | 470                      | 141,178,774 „   | 20 „ 237  | 96,003,536 „   | 16 „ 473,788 „               | 27 „ 473,788 „      | 27 „ 473,788 „      | 27 „ 473,788 „      |
| 1922          | 439                      | 166,631,318 „   | 75 „ 27   | 33,696,688 „   | 20 „ 506,426 „               | 27 „ 506,426 „      | 27 „ 506,426 „      | 27 „ 506,426 „      |
| zum 1. März.  |                          |                 |           |                |                              |                     |                     |                     |

Die Anzahl der Brandschäden und der dafür gezahlten Schadenvergütungen betrug für die Periode 1915 — 1921<sup>1)</sup>:

| Jahr | Brandschäden | Schadenvergütung      |
|------|--------------|-----------------------|
| 1915 | 16           | 5870 RRbl. — Kop.     |
| 1916 | 7            | 920 „ „ — „           |
| 1917 | 20           | 25,422 RM. — Pf.      |
|      |              | = 12,711 RRbl. — Kop. |
| 1918 | 31           | 15,461 RM. — Pf.      |
|      |              | = 7,730 RRbl. 50 Kop. |
| 1919 | 14           | 2,920 LRbl. 83 „      |
| 1920 | 11           | 4,414 „ „ — „         |
| 1921 | 15           | 132,399 „ „ — „       |

Wie die obigen Zahlen ergeben, zeigt das zweite Kriegsjahr 1915 einen so starken geschäftlichen Rückgang wie noch nie seit dem Bestehen des Vereins, indem es einen Verlust von 21 Mitgliedern zu verzeichnen hat. Dementsprechend verringerte sich der Gesamtwert der versicherten Objekte um 938,198 Rbl. 40 Kop. Auch die Einnahmen weisen einen Ausfall an Zinsen von 10,138 Rbl. auf, da das bei der Rigaer Stadt-Diskontobank deponierte und von ihr verwaltete Reservekapital in diesem Jahr auf Befehl der russischen Kriegsbehörden nach Nishnij Nowgorod evakuiert werden musste.

Wenn die Zahl der Brandschäden im Vergleich mit dem Vorjahre nur 16 (1915), gegen 26 (1914), betragen hat, sich also um 10 Brände verringerte, so ist die Summe der zu zahlenden Brandentschädigungen doch um 2065 Rbl. grösser. Diese Verluste konnten jedoch i. J. 1916 wieder eingebracht werden, da sowohl die Mitgliederzahl einen Zuwachs von 11 Policen, als auch der gesamte Versicherungswert einen solchen von 1,406,728 Rbl. aufzuweisen hatte. Die Zahl der Brandschäden war auf nur 7 zurück-

<sup>1)</sup> Als Ergänzung zu S. 82.

gegangen, für die eine im Vergleich mit den früheren Jahren ganz geringfügige Entschädigung von bloss 920 Rbl. zu zahlen war.

So ist das Geschäftsjahr 1916 mit Recht ein sehr günstiges genannt worden. Ebenso konnte auch das Jahr 1917 als ein nicht ungünstiges bezeichnet werden, trotzdem der Reingewinn infolge grösserer Zahlungen von Brandentschädigungen von zusammen 12,711 Rbl. für 20 Brände und auch infolge des Nichteingangs eines grossen Teils der fälligen Zinsen des evakuierten Reservekapitals (11,609 Rbl. 51 Kop.) ein bedeutend geringerer war, als in den letzten Jahren. Er betrug nur ca. 4500 Rbl. gegen 48,000 Rbl. i. J. 1916 und ca. 23,750 Rbl. i. J. 1915. Dagegen war aber der Gesamtversicherungswert der versicherten Immobilien durch die Umschätzung von 260 Gebäuden<sup>1)</sup> und dank dem Eintritt zahlreicher neuer Mitglieder (24) bedeutend gewachsen und zwar um runde 12 $\frac{1}{4}$  Millionen Rubel.

Der durch den Wiedereintritt geordneter Rechtsverhältnisse allgemein hervorgerufene glückliche Optimismus machte sich im Geschäftsleben des Jahres 1918 vor allem dadurch geltend, dass die Zahl der Policen, die in allen Kriegsjahren nicht erreichte Höhe von 574 — gegen 548 im Vorjahre — aufwies. Dieser verhältnismässig grosse Zuwachs von 26 Mitgliedern mit einem Versicherungswert von 3,069,549 Rbl., was rund gerechnet an Jahresprämie ein Plus von 1250 Rbl. ergibt, erklärt sich dadurch, dass durch die Entziehung der Konzession der russischen Versicherungsgesellschaften die deutschen Gesellschaften allein das ganze Gebiet beherrschten. Das angeführte Plus an Versicherungswert darf nicht unterschätzt werden, weil es sich trotz des grossen Verlusts an städtischem Versicherungswert infolge der Neuordnung der Versicherung der städtischen Immobilien ergeben hat<sup>2)</sup>.

Die Anzahl von 31 Bränden dieses Jahres übertrifft alle früheren Jahre, wengleich die gezahlte Brandentschädigung mit 7700 Rbl. 50 Kop. trotzdem um rund 5011 Rbl. geringer ist, als im Vorjahre. Bemerkenswert dabei ist, dass unter den Ursachen der Brände, neben unvorsichtigem Umgehen mit den Oefen und dem Feuer überhaupt, an zweiter Stelle schadhafte und feuergefährlich aufgestellte<sup>3)</sup> Oefen genannt werden. Die dadurch entstandenen 7 Brände haben einen Schaden von 5289 Rbl. verursacht, also einen Betrag, der weit mehr als die Hälfte der gesamten in diesem Jahr ausgezahlten Brandentschädigungssumme ausmacht.

1) Vergl. S. 100.

2) Vergl. S. 92.

Wenn die angeführten vergleichenden Zahlen im ganzen die Behauptung rechtfertigen, dass das Jahr 1918 kein ungünstiges war, so scheint dagegen der Umstand zu sprechen, dass das Kapital, das bisher stets eine wachsende Tendenz gezeigt hatte, sich zum ersten Mal um Rbl. 4820 verminderte. Es handelte sich aber um einen nur buchmässigen Verlust, der sich durch den Ausfall der Zinsen vom evakuierten Kapital erklärt, mit deren späterem Eingang man doch noch rechnen konnte. Wenn man also die ausstehenden Zinsen für das Jahr 1917 mit rund Rbl. 11500 und die für 1918 mit Rbl. 24350 annimmt, und den buchmässigen Verlust mit Rbl. 4800 berechnet, so ergibt sich tatsächlich ein Gewinn von rund Rbl. 31050.

Mit dem Unglücksjahr 1919 setzt dann die absteigende Linie ein, was sowohl durch einen im Vergleich mit dem Vorjahr zu verzeichnenden Verlust von 11 Mitgliedern und einen Rückgang des Gesamtversicherungswerts um rund Rbl. 594,701, als auch durch die Verminderung des Kapitals um Rbl. 6318 in Erscheinung trat. Der stetige Rückgang hielt auch im folgenden Jahr 1920 an und zeigte sich besonders in einem bisher noch nicht dagewesenen Ausfall von 72 Policen, der in erster Linie durch den Austritt aller städtischen Immobilien (67) verursacht worden war<sup>1)</sup>. Wenn die Folgen dieses Ausfalls nicht allzu ungünstig waren und die Summe der Versicherungswerte sogar eine Vermehrung um rund 2 Millionen Rubel aufwies, so war das neben einigen Neuversicherungen (15) vor allem einer grösseren Anzahl (39) von Zu- bzw. Umschätzungen zu verdanken. Dagegen erfuhr das Kapital eine weitere Einbusse um Rbl. 1256. Im Jahre 1921 traten 21 Immobilien im Werte von 2,098,057 Rbl. aus und in den ersten Monaten 1922 bis zum 1. März sogar 31 Immobilien im Werte von 8,253,144 Rbl. Doch mögen diese weiteren 52 Austritte insofern weniger ins Gewicht fallen, weil sie augenscheinlich mit der damals bereits zu erwartenden Liquidation des Vereins in Zusammenhang zu bringen sind.

Als viel bedenklicher jedoch als diese stetig rückläufige Tendenz muss die Tatsache gelten, dass die Aktiva des Brandversicherungsvereins, die zur weit grösseren Hälfte aus russischen Staatspapieren bestanden, fast völlig entwertet waren. Da aber auch die einheimischen Wertpapiere z. Z. nicht realisierbar waren, so konnte die Gefahr entstehen, dass im Falle eines Brandschadens die statutenmässig bestehende Haftbarkeit der Mitglieder in Kraft

<sup>1)</sup> Vergl. S. 97.

treten müsste. Es gab nun begründete Bedenken, dass im Falle eines grossen Brandes, der nur durch „Ruf“ gedeckt werden konnte, die Vereinsmitglieder unter den obwaltenden Verhältnissen sich schwerlich bereithalten würden, ihm Folge zu leisten und ihrer Haftpflicht zu genügen. Der Umstand, dass von der Haftpflicht seit der Schaffung eines Reservekapitals durch Einführung von Jahresprämien im Jahre 1865, also während mehr als einem halben Jahrhundert kein einziges Mal Gebrauch gemacht worden war, sprach jedenfalls nicht dafür.

Als einziger Ausweg musste daher erscheinen, die materielle Position des Vereins durch eine Reorganisation zu verstärken und unter Aufgabe der gegenseitigen Haftpflicht an seine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft nach modernen Grundsätzen zu gehen.

Diese zuerst vom Direktionsgliede Aeltesten Grosse Gilde Robert Brunnert vertretene Ansicht fand die ungeteilte Zustimmung der Direktion. Wenn auch von Seiten des Präses dagegen geltend gemacht wurde, dass eine teilweise Rückversicherung bei der Lettländischen Regierung doch vorhanden sei und ein jedes Mitglied daher schlimmstenfalls nur 500—1000 LRbl. zu zahlen haben würde, so zweifelte man doch daran, dass ein „Rufen“ Erfolg haben würde.

Als ein weiteres gewichtiges Motiv für eine wünschenswerte Neugestaltung kam die Möglichkeit hinzu, ausser der Feuerbranche auch den Betrieb aller übrigen Versicherungszweige aufnehmen zu können, was umso notwendiger erschien, als die Einnahmen, die die Prämien ergaben, keineswegs mehr den gesteigerten Unkosten entsprachen.

So kam am 19. Mai 1921 der einstimmige Direktionsbeschluss zustande, den Rigaschen städtischen gegenseitigen Brandversicherungsverein zu reorganisieren und in eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von mindestens 5 Millionen lett. Rubel umzubilden. Das sollte unter denselben Bedingungen geschehen, wie sie das damals gerade bestätigte Statut des in eine Aktiengesellschaft umgewandelten „Kurländischen Gegenseitigen Feuerversicherungsvereins“ enthielt. Der lettländische Finanzminister wurde von diesem Beschluss unverzüglich in Kenntnis gesetzt und um die prinzipielle Genehmigung zu seiner Ausführung ersucht. Dieser Direktionsbeschluss ist am 9. Juni 1921 von einer ausserordentlichen Generalversammlung gebilligt und die Umwandlung des Brandversicherungsvereines mit nur einer Gegenstimme verfügt worden.

Die Ereignisse scheinen nun den Motiven für diese Entschliessungen rechtgegeben und damit die Handlungsweise der Direktion gerechtfertigt zu haben. Am 17. Oktober 1921 fand ein grosser Brand im Hause der Lettländischen Konstituante, dem ehemaligen Livländischen Ritterhause statt, das beim Brandversicherungsverein für einen Gesamtwert von LRbl. 1,339,933 versichert war. Da ab 1. Oktober 1921 50% aller beim Brandversicherungsverein versicherten Risiken bei der Gesellschaft „Hansa“ in Stockholm rückversichert waren und ausserdem 25% obligatorisch beim lettländischen Versicherungsdepartement, so wurde der Brand bei beiden Stellen angemeldet<sup>1)</sup>. Der Schaden wurde zu den Baupreisen des Sommers 1914 plus 50% Teuerungszuschlag berechnet und ergab einen Betrag von LRbl. 124,000. Die Bezahlung der Brandentschädigung machte nun die grössten Schwierigkeiten. Nur drei Viertel derselben konnten bis zum 15. Dezember 1921 entrichtet werden, während der Rest von LRbl. 31000 durch den Verkauf der soeben mortifizierten Livländischen Pfandbriefe gedeckt werden sollte. Es erwies sich aber, dass keine Bank die neuherausgegebenen Pfandbriefe zum Verkauf annahm. Ihre Beleihung durch die Rigaer Stadt-Diskontobank mit 65% bei 24% Zinsen für die Dauer von 2 Monaten wäre aber mit einem zu grossen Geldverlust verbunden gewesen. Es musste also unbedingt der Versuch gemacht werden, sie zu verkaufen, zu welchem Zweck eine Anzeige in die „Rigaschen Rundschau“ eingerückt wurde. Darauf lief aber nur eine Offerte ein und auch diese nur für Pfandbriefe in russischer Währung. Es blieb also nichts weiter übrig, als vom Verkauf der Pfandbriefe abzusehen und zu versuchen, die für die Deckung der Brandentschädigung erforderlichen Summen den neu einflussenden Einzahlungen zu entnehmen. Es musste aber zugleich in Aussicht genommen werden, dass, falls die baren Geldmittel zur Abrechnung bei der geplanten Liquidation des Vereins nicht ausreichen sollten, die Differenz unter die Glieder der Direktion repartiert werden sollte<sup>2)</sup>.

So waren die befürchteten bösen Folgen eines grossen Brandes wirklich eingetreten und das Jahr 1921 übersteigt mit einer Brandentschädigungssumme von LRbl. 132,399 — die aller früheren Jahre. Dementsprechend schloss denn auch dieses Jahr mit einem Kapitalverlust von LRbl. 89,412 ab, so dass das Kapital zum 1. Jan. 1922

1) Direkt.-Prot. v. 20. Okt. 1921.

2) Direkt.-Prot. v. 25. Nov., 15. u. 29. Dez. 1921.

mit LRbl. 473,788 einen seit mehr als einem Jahrzehnt nicht gekannten Tiefstand erreichte. Für die beiden ersten Monate des neuen Jahres konnte nun freilich ein Gewinn von LRbl. 32,638 gebucht werden, so dass das Kapital zum 1. März 1922 mit LRbl. 506,426 wiederum einen besseren Status aufwies, der allerdings noch beträchtlich hinter dem des Jahres 1916 zurückstand. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass die russischen Wertpapiere trotz ihrer völligen Entwertung noch nicht abgeschrieben waren und laut dem in obiger Summe inbegriffenen Wertpapierkonto mit LRbl. 478,725 zu Buch standen. Wenn von diesem Konto entwerteter Werte auch zwei Posten an  $4\frac{1}{2}$  % Livländischen Pfandbriefen und einem Einlageschein mit zusammen LRbl. 130,000 in Abzug kommen und ein Plus aufweisen, so betrug das realisierbare Vermögen des Brandversicherungsvereins an Wertpapieren, Inventar, Giro- und Kassakonto zum Termin seiner endgültigen Liquidation am 1. März 1922 tatsächlich nicht mehr als 157,701 LRbl. Nichts kann die völlige Unhaltbarkeit der Lage greller beleuchten, als wenn man die Summe von rund 167 Mill. LRbl. daneben stellt, die der Gesamtversicherungswert der versicherten Immobilien, trotz aller Austritte, durch die gesteigerten Umschätzungen gerade zu diesem Zeitpunkt erreicht hatte. Sie zeigt die ganze Schwere der Haftpflicht des Brandversicherungsvereins an.

Ein Bericht über die Verhandlungen, die zur Bildung einer neuen Aktiengesellschaft zwecks Uebernahme der Geschäfte des alten Brandversicherungsvereins geführt haben und fast 9 Monate in Anspruch nahmen, gehört nicht mehr in den Rahmen seiner Geschichte. Es bleibt nur noch übrig festzustellen, dass, nachdem der Finanzminister die Statuten der Aktiengesellschaft der „Ersten Rigaer Versicherungs-Gesellschaft gegr. 1765“ am 10. September 1921 bestätigt hatte, die Direktion am 16. Februar 1922 im Protokoll verschreiben liess, dass die neue Aktiengesellschaft nach Einzahlung des erforderlichen Kapitals ihre konstituierende Versammlung bereits abgehalten habe und dass damit die alte städtische Brandkasse aufgehört habe zu existieren.

Es war die letzte Direktionssitzung. Am 17. März 1922 wurde die letzte ausserordentliche Generalversammlung der Mitglieder abgehalten, um von der Neuordnung der Dinge Kenntnis zu nehmen und die ihr vorgelegten Rechenschaftsberichte für die Jahre 1921 und 1922 zu bestätigen. Ihr lag ferner ob, das Vermögen des Vereins, das gemäss einer am 7. Juli 1921 getroffenen Vereinbarung den alten Mitgliedern verbleiben sollte, zwecks seiner

Liquidation den drei Gliedern der Liquidationskommission (gewählt von der Generalversammlung am 1. Juli 1921) zu übergeben, die nach Vereinbarung auch in den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft delegiert wurden. Der letzte Punkt der für die Liquidationskommission festgesetzten Instruktion ermächtigte sie, die Herausgabe einer bereits vorbereiteten Schrift, die die Geschichte und die Tätigkeit des Rigaschen städtischen gegenseitigen Brandversicherungsvereins seit seinem Gründungsjahr 1765 behandelt, zu bewerkstelligen.

Mit diesem würdigen Akt, ihrer letzten Lebensäußerung, gehörte die alte städtische Brandkasse Rigas, der älteste einheimische Feuerversicherungsverein und auch das älteste derartige Institut des ehemaligen Russischen Reichs überhaupt, nunmehr selbst der Geschichte an.

Die Erinnerung an den Namen des einstigen „Rigaschen städtischen gegenseitigen Brandversicherungsvereins“ und damit auch an seine anderthalbhundertjährige erfolgreiche gemeinnützige Tätigkeit überliefert kommenden Geschlechtern pietätvoll die Firma der

„Ersten Rigaer Versicherungs-Gesellschaft  
gegr. 1765“ — A./G.

## Das Präsidium des Brandversicherungsvereins. 1765—1922.

In § 1 der „Puncta“ von 1765 war vorgesehen, dass die „*Brand- und Feuer-Cassa-Commission*“ ihre Obliegenheiten „*unter dem Direktorio eines dazu verordneten Herrn des Raths*“ wahrzunehmen habe. Demgemäss behielt Ratsherr Joh. Heinr. Hollander, der durch Ratsbeschluss vom 4. Mai 1765 zum Vorsitzenden der vorbereitenden Kommission bestellt worden war, von der konstituierenden Sitzung am 22. November 1765 an den Vorsitz und die Leitung der Brand-Assekurations-Sozietät fast während der ganzen beiden ersten Jahrzehnte in der Hand. Das Präsidium ist ihm bei der Neubesetzung der Ratsämter am 11. Oktober 1766 ausdrücklich übertragen worden. Seitdem wurde bei der Ämterbesetzung des Rats, die 10—14 Tage nach Michaelis (29. September) zu erfolgen pflegte, bei einer durch Tod, Verabschiedung oder aus anderen Gründen eintretenden Vakanz regelmässig auch das „Präsidium“ oder die „Inspektion“ der Brandkasse mit einem Ratsherrn neubesetzt, der häufig, jedoch nicht in der Regel — sechsmal im ganzen Zeitraum — zugleich das Amt eines Bau- oder Oberbauherrn bekleidete.<sup>1)</sup> Damit sah sich die Brand-Assekurations-Sozietät eingegliedert in den weitumfassenden Kreis stadtständischer Verwaltungskörper, die der Oberaufsicht des Rigaschen Rats unterstanden, ohne jedoch Kommunalbehörden oder -Eigentum vorzustellen. Wie denn die Administration schon i. J. 1812 erklärte: „*die Brand-Assecurations-Gesellschaft ist blos als eine Privatgesellschaft anzusehen*“.<sup>2)</sup>

Als 1804 auch eine Brand-Assekurations-Sozietät für die Vorstadt ins Leben gerufen worden war,<sup>3)</sup> wurde das Präsidium beider Anstalten vorübergehend dem Ratsherrn Neuenkirchen übertragen.

---

<sup>1)</sup> Für die Personalien der Ratsglieder ist zu vergleichen:

H. J. Bötthführ, Die Rigische Rathslinie von 1226—1876. Riga 1877.

<sup>2)</sup> Prot. v. 22. Febr. 1812, Protokollb. S. 97.

<sup>3)</sup> s. o. S. 37 Anm. 2.



Später, in der letzten Ratszeit, ist wiederum über drei Jahrzehnte lang (1845—1879) die „Inspektion“ beider Brandversicherungsanstalten, der städtischen und der vorstädtischen, bei sechsmaligem Personenwechsel in Personalunion vereinigt gewesen, ohne dass es aber zu der zu Anfang der 60-er Jahre angeregten Verschmelzung gekommen ist. <sup>1)</sup>

Das Statut v. 1864, das die ständische Vertretung in der Administration durch freie Wahl seitens der Generalversammlung ersetzte, behielt einem Ratsgliede den Sitz in der Administration vor, doch nur als dem Repräsentanten der versicherten Kommunalgebäude. <sup>2)</sup> Nachdem der Rigasche Rat bei der Einführung der russischen Städteordnung seiner administrativen Befugnisse entkleidet worden war (1879), erwirkte die Administration des Brandversicherungsvereins die ministerielle Genehmigung für eine Abänderung des § 32 des Statuts, wonach der Administration an Stelle eines Ratsgliedes ein Vertreter der neuen städtischen Kommunalverwaltung anzugehören habe. <sup>3)</sup> Den Delegierten der Stadt ist jedesmal bis zuletzt durch Wahl der Direktion die Leitung des Brandversicherungsvereins anvertraut worden.

1. 1765—1784. Johann Heinrich Hollander, Rats- und Bauherr, später Oberamtsherr. (Publ. v. 4. Mai 1765, Bd. 160 S. 177; v. 11. Okt. 1766, Bd. 165 S. 161; s. o. S. 10 u. 12.)
2. 1784—(1786). Joh. Jak. Daniel Boetefeur, Ratsherr. (Publ. v. 16. Okt. 1784, Bd. 198 S. 328.)
3. 1794—.... Johann Martin Ruff, Mitglied des sechsstimmigen Stadtrats (1793—1795), zum Vorsitzenden gewählt 27. Jan. 1793, introduziert 9. März 1794. (Journal d. 6-stimmigen Stadtrats 1793 S. 42; Protokollb. S. 51; s. o. S. 22.)
4. 1797—1800. August Wilhelm Barclay de Tolly, Rats- u. Oberwetherr. (Publ. v. 1. Mai 1797 S. 18.)
5. 1800—1806. Johann Valentin Bulmerincq, Rats- u. Oberbauherr, sp. Obervogt. (Publ. v. 8. Okt. 1800 S. 361.)
6. 1806—1813. Karl Wilh. Friedrich Neuenkirchen, Rats- u. Oberkämmerherr, † 10. Jan. 1813. (Publ. v. 8. Okt. 1806 S. 234.)

<sup>1)</sup> s. o. S. 38—42.

<sup>2)</sup> s. o. S. 53.

<sup>3)</sup> Prot. v. 24. März u. 14. Juli 1879, Protokollb. S. 142 u. 155.

7. 1813. Nikolaus Stoppelberg, Rats- u. Waisenherr, hat den Vorsitz lt. Prot. v. 29. Mai, 26. Juni u. 16. Juli 1813.
8. 1813—1815. Andreas Immanuel Edler von Essen, Rats- u. Oberbauherr, † 19. Aug. 1815. (Publ. v. 15. Okt. 1813 S. 341.)
9. 1815—1817. Johann Melchior Knieriem, Rats- u. Oberbauherr, † 15. Juni 1817. (Publ. v. 13. Okt. 1815 S. 297.)
10. 1817—1820. Friedrich Ferdinand Stoever, Rats- u. Oberbauherr. (Publ. v. 10. Okt. 1817 S. 276.)
11. 1820—1827. Johann Gottlieb Hielbig, Rats- u. Kastenherr, sp. Oberwetherr u. Bürgermeister, Verfasser der „Revidirten Punkte“ von 1826, verabschiedet 23. Sept. 1827. (Publ. v. 13. Okt. 1820 S. 330; s. o. S. 29.)
12. 1827—1829. Georg Ludwig Stoppelberg, Rats- u. Oberwetherr, † 2. Febr. 1829. (Publ. v. 12. Okt. 1827 S. 421.)
13. 1829—1834. Christoph Drachenhauer, Ratsherr, sp. Oberbauherr, verabschiedet 18. Sept. 1834. (Publ. v. 9. Okt. 1829 S. 395.)
14. 1834—1835. David von Wiecken, Ratsherr. (Publ. v. 8. Okt. 1834 S. 306.)
15. 1835—1845. Hermann Adam Kröger, Ratsherr, sp. Landvogt, verabschiedet 17. Sept. 1845. (Publ. v. 14. Okt. 1835 S. 311.)
16. 1845—1850. Christoph Hollander, Ratsherr, sp. Oberwetherr, verabschiedet 18. Sept. 1850. (Publ. v. 10. Okt. 1845 S. 488.)
17. 1850—1854. Friedrich Carl Heinr. Schaar, Ratsherr, sp. Waisenherr, verabschiedet 29. Sept. 1854, Verfasser der „Motive... u. Beilage zu dem neuentworfenen Statutenprojekt, 1863“. (Publ. v. 9. Okt. 1850 S. 632; s. o. S. 46 Anm. 3; S. 51 Anm.)
18. 1854—1856. Carl Heinrich Meintzen, Ratsherr u. Gerichtsvogt, † 11. Jan. 1856. (Publ. v. 11. Okt. 1854 S. 468.)
19. 1856. Arend Berkholz, Rats- u. Oberkämmerherr, stellvertretend. (Publ. v. 13. Jan. 1856 S. 77.)

20. 1856—1865. George Eduard Berg, Rats- u. Waisenherr, sp. Kämmerherr, Verfasser des Statutenentwurfs v. 1864 (Urentwurf s. o. S. 46; Publ. v. 8. Okt. 1856 S. 482.)
21. 1865—1879. Alexander Faltin, Rats- u. Oberwetherr, als Delegierter des Rats gewählt. (Publ. v. 11. Okt. 1865 S. 640; Administr.-Prot. v. 29. Okt. 1865 S. 17.)
22. 1879—1891. Ludwig Wilhelm Kerkovius, ehem. Ratsherr, Stadthauptkollege, sp. stellv. Stadthaupt, als Delegierter des Stadtamts gewählt. (Prot. v. 24. Juli 1879, Protokollb. S. 158.)
23. 1891—1905. Oskar Jaksch, Stadtrat u. Aeltester Grosser Gilde, stellvertretend 9. Juni 1890, als Delegierter des Stadtamts gewählt 8. Febr. 1891, † 10. Aug. 1905. (Protokollb. S. 42 u. 43.)
24. 1906—1919. Carl Friedrich Hartmann, Stadtrat u. Aeltester Grosser Gilde, als von der Stadtverordnetenversammlung designiertes Direktionsglied gewählt 22. März 1906 (Protokollb. S. 20), † 16. Juni 1919. (s. o. S. 95, 97.)
25. 1919—1922. Alexander Schnakenburg, Direktionsglied 1900, stellv. Präses 9. Dez. 1919, gewählt 21. Sept. 1920.

## Die Schriftführung des Brandversicherungsvereins 1765—1922.

Während die Tätigkeit des Präsidiums und der Administrationsglieder durchweg eine ehrenamtliche war, wurde für den regelmässigen Geschäftsbetrieb von Anbeginn an ein besoldeter Beamter eingestellt, der Buchhalter, der später auch Notär, Schriftführer und Geschäftsführer genannt wird.

Wenn ihm auch die Führung der Protokolle <sup>1)</sup> oblag, so können doch nicht ihm allein die vielfachen Lücken derselben in älterer Zeit (1786—1797; 16. Mai 1805—14. Dez. 1807; 19. Sept. 1816—24. Febr. 1822; 12. Dez. 1827—16. Nov. 1834; 10. Febr. 1847—30. Jan. 1852) zur Last gelegt werden. Abgesehen von der Unterbrechung der ordnungsgemässen Tätigkeit der Brandkasse während der Statthalterschaftszeit <sup>2)</sup>, mag sich das Fehlen der Protokolle auch daraus erklären, dass in der Zwischenzeit keine Sitzungen abgehalten worden sind, wie es z. B. für die Jahre 1847—1852 ausdrücklich bezeugt wird. <sup>3)</sup>

Für die Protokollführung musste in einigen Fällen eine Stellvertretung beschafft werden. So als während der berichtigten russischen von Stackelberg—Chanykowschen Revision der Rigaschen Stadtverwaltung die Geschäftsführung des Notärs Leiste beanstandet wurde. <sup>4)</sup> Nachdem der Schriftführer S. W. Schmidt „aus entscheidenden Gründen“ zeitweilig von der Führung der Protokolle zurückgetreten war, übernahm sie für die Jahre 1881 und 1882 das Administrationsglied Konsulent W. Petersen, wobei er mit einigen Administratoren in Konflikt geriet. <sup>5)</sup> Darauf wurde der Sekretär der Quartierverwaltung L. Poorten willig gemacht, die Sitzungsprotokolle abzufassen,

1) s. o. S. 55 Anm.

2) s. o. S. 22 u. Anm. 1.

3) Prot. v. 30. Jan. 1852, Protokollb. S. 192.

4) Prot. v. 19. Jan. 1846, Protokollb. S. 186.

5) Prot. v. 14. Mai 1881, Protokollb. S. 11.

jedoch werden sie einmal schon 1884 und dann regelmässig von 1887 an wieder von S. W. Schmidt gezeichnet.<sup>1)</sup>

Zu den Hauptpflichten des Notärs gehörte ausserdem die Führung des „Katasters“ oder „Brandbuchs“ (Puncta v. 1765 § 2), in welches der taxierte Versicherungswert der Immobilien und die Ergebnisse der Umschätzungen eingetragen wurden. Als es sich zu Beginn des Jahres 1852 herausgestellt hatte, dass auf den 814 Folioseiten des seit 1765 gebrauchten Brandversicherungsbuchs kein Raum mehr zur Verzeichnung der bevorstehenden Taxation vorhanden war, wurde die Anfertigung eines neuen Katasters nach Art des neuen vorstädtischen Brandkatasters beschlossen. Der Kontrolleur der Quartierverwaltung H. D. Wange, dem diese Arbeit übertragen wurde, legte am 15. Nov. 1852 einen vollständig neuen Kataster in zwei Bänden vor, der für zweckmässig und gut befunden wurde.<sup>2)</sup> Da neben der Bezeichnung der Immobilien nach Stadtteil, Quartieren und Polizeinummer, in neuerer Zeit auch die Strasse, Hypothekengruppe und Grundbuchnummer eingetragen und ebenso stets der Besitzwechsel verzeichnet wurde, so stellen diese drei Katasterbände eine überaus aufschlussreiche Quelle für die Geschichte der Grundstücke der inneren Stadt dar.

Der Sekretär H. D. Wange hat sich auch um die erstmalige Veröffentlichung eines „Verschlages“ über den Geschäftsgang des Brandversicherungsvereins von 1765—1874 in den „Rigaschen Stadtblättern“ Jahrgang 1875 verdient gemacht.<sup>3)</sup>

Ein zweiter Posten eines Buchhalters und Gehilfen des Geschäftsführers ist 1916 geschaffen worden.<sup>4)</sup>

1. 1765—1786 Reinhold Johann Walter, Buchhalter, später Notär (s. o. S. 12); das letzte von seiner Hand geführte Protokoll v. 20. Febr. 1786.
2. 1797—(1816) [Peter] Wolfram, Notär, zuerst erwähnt 8. Apr. 1803 (Protokollb. S. 73), doch sind die Protokolle v. 1797—1816 durchweg von derselben Hand; zugleich Notär des Quartierkollegiums.
3. (1822)—1836 David Pohrt, Aeltester Grosser Gilde, Notär, zuerst erwähnt 18. Dez. 1825 (Protollb. S. 140), doch zeigen die Protokolle v. 1822—1836 die gleiche Handschrift; zugleich Notär der Quartierverwaltung; † 31. Mai 1836.

<sup>1)</sup> Prot. v. 28. Jan. 1883 u. 7. Nov. 1884, Protokollb. S. 47 u. 79.

<sup>2)</sup> Prot. v. 30. Jan., 16. Apr. u. 15. Nov. 1852, Protokollb. S. 194, 204 u. 211.

<sup>3)</sup> s. o. S. 19 Anm.

<sup>4)</sup> s. o. S. 90.

4. 1836—1854 Samuel Friedrich Eduard Leiste, ehem. Kaufmann, Notär, zugleich Notär der Quartierverwaltung. (Prot. v. 9. Juni 1836, Protokollb. S. 179.)
  5. 1854—1879 Heinrich D. Wange, Notär, sp. Schriftführer, zugleich Notär der Quartierverwaltung; die Protokolle zeigen seine Handschrift v. 30. Jan. 1852 an. (Prot. v. 3. Mai 1854 S. 226.)
  6. 1879—1903 S. W. Schmidt, stellv. Sekretär 1. Nov. 1878, Schriftführer u. Buchhalter 24. Juli 1879 (Protokollb. S. 158), zugleich Buchhalter des Quartieramts.
  7. 1903—1913 Alfons Felser, cand. juris, Sekretärsgehilfe 22. März 1902, Sekretär 13. Mai 1903, sp. Geschäftsführer (Protokollb. S. 2 u. 15); seit 1905 zugleich Buchhalter der Quartierkommission.
  8. 1913—1919 Kurt Erdmann, Geschäftsführer (Direkt.-Prot. v. 12. Sept. 1913); zugleich Buchhalter der Quartierkommission (—1916 s. o. S. 90); beurlaubt auf unbestimmte Zeit 30. Jan. 1919.
  9. 1919 Walter Heinrichsen, Geschäftsführersgehilfe.
  10. 1919—1921 Rudolf Torno, Sekretär und Geschäftsführer, bisher Glied der Revisionskommission (Direkt.-Prot. v. 9. Dez. 1919); verabschiedet wegen Mangels an Arbeit 26. Aug. 1921.
- 
11. 1916—1922 Antonie Obert, Buchhalterin u. Gehilfin des Geschäftsführers. (Direkt.-Prot. v. 30. Juli 1916; s. o. S. 90.)

## Die Taxatoren des Brandversicherungsvereins 1765—1922.

Die Annahme von Gebäuden zur Versicherung erfolgte (laut § 2 der Puncta v. 1765) erst nach stattgehabter Taxation durch die geschworenen „Stadt-Kunst- und Stadt-Werkmeister“ und je einen von der Administration gewählten Meister aus dem Maurer- und Zimmeramt, die gerichtlich vereidigt wurden. Der dem neuzeitlichen Stadtgenieur entsprechende Stadtkunst- und Strommeister „Baudirekteur“ Jak. Christian Schirrmeister scheint aber nur bei der Abschätzung entstandener Brandschäden herangezogen worden zu sein (1770—1781). Als die jedesmal neben ihm genannten eigentlichen „3 Taxatoren“ galten der Stadtwerkmeister, später als Stadtbaumeister bezeichnet (Revidirte Puncte v. 1826 § 2), sowie der Maurer- und Zimmermeister. Als Entschädigung für ihre Arbeit waren bestimmte Gebühren festgesetzt (§ 3 der Puncta), die beginnend mit dem Jahre 1801 (dann wieder 1847, 1852, 1865, 1871 und zuletzt 1917) entsprechend den veränderten Preisverhältnissen zu einer gemäss dem Wert des taxierten Gebäudes ansteigenden Gebührenskala ausgestaltet wurden. Zu den Obliegenheiten der drei Taxatoren gehörte namentlich die Ausführung der alle sechs Jahre vorzunehmenden allgemeinen Umschätzungen oder General-Taxationen, wofür jedesmal ein besonderes Honorar vereinbart wurde.<sup>1)</sup> Beim Inkrafttreten des Statuts von 1864, das als einzigen Taxator den Architekten des Vereins vorsah (§§ 8 u. 64), wurde J. D. F e l s k o, Stadtbaumeister, später Stadtarchitekt, als letzte städtische Amtsperson in dieser Vereinsstellung beibehalten.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> s. o. S. 30—34 u. 58—59.

<sup>2)</sup> In der Liste der Taxatoren sind die lückenhaften Angaben der Protokollbücher hauptsächlich ergänzt worden nach: Fr. Brunstermann, Die Geschichte der Kleinen oder St. Johannisgilde (Riga 1902): Verzeichnisse der Glieder des Maureramts S. 362, des Zimmeramts S. 473 und der Aeltestenbank der Kleinen Gilde S. 255 und Wilh. Neumann, Lexikon baltischer Künstler, Riga 1908.

1. 1765—1778 Stadtbau- und Werkmeister Joh. Peter Leicht, Maurermeister. (Prot. v. 22. Nov. 1765, Protokollb. S. 1.)
2. 1765—1771 Maurerstr. [Gottfried] Hornicaeus. (Ebenda.)
3. 1765—1766 Zimmermeister [Hans] Albrecht. (Prot. v. 31. Jan. 1766 S. 3.)
4. 1766—1770 Zimmermeister Jakob [? Johann] Berens. (Ebenda.)
5. 1770—1784 Zimmermeister [Joh. Michael] Lentz. (Prot. v. 27. Juli 1770 S. 12.)
6. 1771—1778 Maurermeister Gottlob Gründler. (Prot. v. 13. Dez. 1771 S. 14.)
7. 1778—1784 Stadtwerkmeister (-Adjunkt) Christoph Haberland. (Prot. v. 6. Dez. 1778 S. 23; s. o. S. 33; Neumann S. 58.)
8. 1778—1788 Maurermeister Joh. Michael Schlechte. (Prot. v. 6. Dez. 1778; s. o. S. 33.)
9. 1784—.... Maurermeister Andreas Jensen Wagensen. (Prot. v. 18. Sept. 1784 S. 37; s. o. S. 33.)
10. 1784—1786 Zimmermeister Matthias Schons. (Ebenda.)
11. 1786—.... Zimmermeister Joh. Gottlieb Butt. (Prot. v. 20. Febr. 1786 S. 42.)
12. 1797—1815 Stadtbau- und Werkmeister [Theodor Gottfried] Schultz, Maurermeister. (Prot. v. 25. Aug. 1797 S. 56; Neumann S. 143.)
13. 1797—1801 Maurermeister Heinrich Gottfried Berless. (Prot. v. 25. Aug. 1797, S. 56.)
14. ....—1797 Zimmermeister [Georg Wilhelm] Köchert. (Ebenda u. Revision der Stadt Riga v. 1795 Bd. 2 S. 96.)
15. 1797—1798 Zimmermeister Sievers [? Johann Joachim Sievert]. (Prot. v. 24. Sept. 1797 S. 58; Revision v. 1795 Bd. 2 S. 250.)
16. 1798—1813 Stadtzimmermeister Joh. Christoph Sengle. (Prot. v. 14. Mai 1798 S. 59.)
17. 1801—1813 Maurermeister [Joh. Friedrich] Hoppe. (Prot. v. 18. Febr. 1801 S. 63.)
18. 1813—(1826) Stadtzimmermeister [Joachim Matthias] Mentzendorff, Aeltester Kleiner Gilde (1823). (Prot. v. 29. Mai 1813 S. 100.)
19. 1813—1815 Maurermeister Groen [Jakob Graen]. (Ebenda.)



20. 1815—(1844) Stadtbau- und Werkmeister [Jakob] Graen. (Prot. v. 4. Nov. 1815 S. 112.)
21. 1815—.... Maurermeister [Gottfried] Dost. (Ebenda.)
22. (1826)—1846 Zimmermeister Alex. Gottschalk Köchert, Aeltester Kleiner Gilde (1837), † 24. Okt. 1846. (Prot. v. 8. Dez. 1826 S. 151.)
23. ....—1831 Maurermeister Joh. Daniel Gottfried, Aeltester Kleiner Gilde (1818), † 14. Juni 1831. (Prot. v. 26. Nov. 1834 S. 167.)
24. 1834—1853 Maurermeister Christian Friedrich Krüger. (Ebenda.)
25. 1847—1857 Zimmermeister [Joh. Friedrich] Berg. (Prot. v. 10. Febr. 1847 S. 191.)
26. (1844)—1864 Stadtbaumeister [Johann Daniel] Felsko, Maurermeister und akademischer Künstler. (Brunstermann S. 362; Neumann S. 44.)
27. 1853—(1864) Maurermeister Wilhelm Ludwig Krüger. (Prot. v. 26. Jan. 1853 S. 219.)
28. 1857—(1864) Zimmermeister Friedrich Wilhelm Stauden. (Prot. v. 1. Nov. 1857 S. 250.)
29. 1865—1881 Stadtarchitekt Joh. Daniel Felsko. (Prot. v. 21. April 1865 S. 8; s. o. S. 35 Anm. 2, S. 56 u. 58 Anm.)
30. 1881—1895 Architekt Karl David Neuburger. (Prot. v. 3. April 1881 S. 12; Neumann S. 114.)
31. 1895—1922 Architekt Wilhelm Bockslaff. (Prot. v. 6. Juni 1895 S. 93; Neumann S. 18.)

**Die Direktion<sup>1)</sup>  
des Brandversicherungsvereins in ihrem letzten  
Bestande 1922.**

1. Präses Alexander Schnakenburg, 1900 Direktionsglied.  
(Gen.-Vers.-Prot. v. 4. Febr. 1900 Protokollb. S. 142.)
2. Vize-Präses Carl Mündel, Aeltester Grosser Gilde, 1895 Direktionsglied, 1918 Vize-Präses. (Gen.-Vers.-Prot. v. 3. Febr. 1895; Direkt.-Prot. v. 11. Apr. 1918.)
3. Kassaführender Direktor Meinhard Dultz, Aeltester Grosser Gilde, 1916 Kandidat, 1918 Direktionsglied, eingerückt nach der Anciennität laut Statut § 26. (Direkt.-Prot. v. 11. Apr. 1918.)
4. Direktor Richard Chomse, 1902 Direktionsglied. (Gen.-Vers.-Prot. v. 22. Mai 1902 S. 48.)
5. Direktor Alexander Redlich, Aeltester Grosser Gilde, 1916 Kandidat, 1918 Direktionsglied nach Anciennität. (Gen.-Vers.-Prot. v. 14. Apr. 1916; Direkt.-Prot. v. 2. Mai 1918.)
6. Direktor Robert Brunnert, Aeltester Grosser Gilde, 1918 Kandidat, 1919 Direktionsglied nach Anciennität. (Gen.-Vers.-Prot. v. 22. März 1918, Rechensch.-Ber. f. 1919 im Gen.-Vers.-Prot. v. 10. Apr. 1920; s. o. S. 105.)
7. Direktor Wilhelm Kieseritzky, als Glied der Revisionskommission 1919 stellv. Direktionsglied, gewählt 1920. (Direkt.-Prot. v. 9. Dez. 1919; Gen.-Vers.-Prot. v. 10. Apr. 1920.)
8. Direktor Max von Ozmidoff, 1920 Kandidat, dann Direktionsglied. (Gen.-Vers.-Prot. v. 10. Apr. 1920; Direkt.-Prot. v. 2. Okt. 1920.)

---

<sup>1)</sup> Ueber die Zusammensetzung der „Brand- und Feuer-Kassa-Kommission“ (Puncta v. 1765 § 1) oder des „Kollegiums“, der späteren „Administration“ (Revidirte Punkte v. 1826 § 1 u. Statut v. 1864 § 32) oder „Direktion“ (Statut v. 1901 § 22 ff) s. o. S. 12, 53—54 u. 80.

**Die Glieder  
der Liquidationskommission und der Delegation in den  
Aufsichtsrat der A.-G. „Erste Rigaer Versicherungs-  
Gesellschaft gegr. 1765“.)**

1. Direktor Meinhard Dultz.
2. Direktor Alexander Redlich.
3. Direktor Robert Brunnert.

---

1) s. o. S. 108.

# PUNCTA

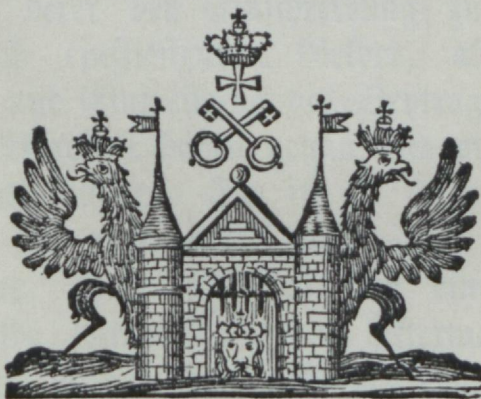
der in der

Kaiserlichen Stadt Riga

zu errichtenden

Brand=

Affecurations - Socitée





§pho 1.

**D**amit alles dasjenige, so diese zum allgemeinen Besten abzielende Einrichtung concerniret, und sowohl die Administration derer bey Einschreibung zu erlegenden und dadurch einflussenden Gelder, als auch die Regulirung und Eintreibung des Beytrages bey entstehendem Brand-Schaden genau und ordentlich besorgt werden möge: So ist zu dem Ende eine Commission zu verordnen, welche aus dem Herrn Aeltermanne, einem Eltesten und einem Bürger grosser Gülde, wie auch aus dem Aeltermanne, einem Eltesten und einem Bürger kleiner Gülde bestehen, und unter dem Directorio eines dazu verordneten Herrn des Raths die Disposition der Gelder, und was

was nach Maßgebung nachstehender Puncten bey dieser Einrichtung zu reguliren, und zu veranstalten nöthig seyn wird, wahrnehmen und beobachten soll.

## § 2.

Häuser, Speicher, und alle etwanige Neben-Gebäude, wovon die Eigenthümer bey der Brand- und Feuer=Cassa-Commission sich angeben werden, müssen von dem geschworenen Stadt-Kunst- und Stadt-Werk-Meister, wie auch von einem geschickten Maurer, und Zimmermann, welche letztere die Commission vorschlagen, und sodann bey Gericht in Eyd genommen werden sollen, taxiret werden. Da aber gar keine hölzerne Häuser, Ställe, Scheunen, und die bey einigen Häusern etwan annoch vorhandene hölzerne Neben-Gebäude bey der Feuer- und Brand-Cassa eingeschrieben werden können: So werden auch solche hölzerne Gebäude bey der anzustellenden Taxation keinesweges aufgenommen, noch bey einem entstehenden Brand-Schaden ersetzt. In Betracht nun die Häuser alhier größtentheils mit starken Mauren versehen, und dahero auch nicht gänzlich combustible sind: Als wird in dem Catastro der Feuer- und Brand-Cassa kein Haus und Neben-Gebäude, weder für weniger noch mehr, als für Zwey-Dritttheil, ein Speicher aber, weil dieser der Gefahr nicht so sehr, als jenes ausgesetzt ist, nur für die Helfte des wahren und durch die Taxation bestimmten wirklichen Werths eingeschrieben, von welcher eingeschriebenen

Summa

Summa die Eigenthümer, bey der Einschreibung ihrer Immobilien in dem Brand=Buche, ein achtel pro Cent gegen eine darüber zuerhaltende Quittung, jedoch nicht eher, als bis die eingeschriebene Summa sich wenigstens auf 300 mille Rthlr. Albr. beläuft, zuerlegen schuldig sind.

### § 3.

Da die Gebäude theils verbessert, theils deterioriret werden können: so wird besagte Commission alle Sechs Jahre eine neue Besichtigung und Taxation derer Immobilien, die im Brand=Buche verzeichnet stehen, anstellen lassen und die Kosten dafür aus der Brand=Cassa entrichten. Würde aber jemand während der Zeit sein Immobile um ein merkliches verbessern, und dieserwegen den Werth desselben im Brand=Buche erhöht wissen wollen: so soll, wann der Eigenthümer sich dieserhalb bey der Commission gemeldet, eine Besichtigung in Gegenwart zweyer aus denen Mitgliedern der Commission ernandten Personen von denen §. 2. benandten beeydigten Bauverständigen vorgenommen, die hievon schriftlich abzustattende Relation beygelegt, und der Werth des verbesserten Immobiles nach Maßgabe des 2. §. nach Erledigung eines achtel pro Cent von dem erhöhten Quanto im Brand=Buche verzeichnet werden; jedoch ist alsdann derjenige, welcher um die Besichtigung instantiiret hat, dem Stadt=Kunst= und Werk=Meister einem jeden einen Rthlr. Albr. und dem von der Commission vor=

vorgeschlagenen und bey Gericht in Eyd genommenen Mäurer und Zimmermann, und zwar einem jeden einen halben Rthlr. Alb. ex propriis für ihre Bemühung zu zahlen gehalten. Fände sich aber bey der alle Sechs Jahre angestellten Besichtigung und Taxation, daß ein Immobile deterioriret worden, so muß alsdann von dem, dem Immobili ehedem zugestandenem Werthe, so viel als von obbenannten Personen taxiret würde, abgezogen, solches dem Eigenthümer des Immobilis von der Commission bekaunt gemacht, und sodann dieses dergestalt im Brand-Buche verschrieben werden.

#### § 4.

Der durch die Feuers-Brunst verursachte, und von der Brand- und Feuer-Cassa zu ersetzende Schade betrifft alles, was

1<sup>mo</sup> an Häusern, Neben-Gebäuden, und Speichern, die im Brand-Buche verzeichnet worden, entweder zum theil, oder auch ganz abgebrandt ist;

2<sup>do</sup>. was an denen benachtbahrten Häusern, welche im Brand-Buche verschrieben stehen, um der Flamme Einhalt zu thun, ab- oder niedergerissen worden; desgleichen soll

3<sup>tio</sup> derjenige, der bey einem entstehenden Feuer-Schaden die erste Spritze anführen wird, vier Rthlr. Alb. und der mit der zwoten Spritze an-



ankommen wird drey Rthlr. Alb.; hier= nächst, der die erste Balge mit Wasser dahin bringen wird, vier Rthlr. Alb., der die zwote Balge mit Wasser anführen wird, drey Rthlr. Alb. und der mit der dritten Balge mit Wasser kommen wird, zwey Rthlr. Alb. zur Belohnung aus der Feuer= und Brand=Cassa erhalten.

### § 5.

Wann durch eine Feuers=Brunst an denen im Brand=Buche verzeichneten Häusern und Immobilien ein Schade geschehen; so ist ein jeder, auch selbst derjenige, dessen Immobile bey dem Brande gelitten hat, oder auch gänzlich eingeäschert worden, nachdem zuvor der Schade in Gegenwart zweyer aus denen Mitgliedern der Commission zu ernennenden Personen von denen mehrgedachten in der Bau=Kunst erfahren und beeydigten vier Personen taxiret worden, zur Widerherstellung dieser eingeäscherten oder beschädigten Immobilien pro rata seines auf seine Immobilien angeschlagenen und verzeichneten Capitals ein gewisses nach dem allgemeinen Catastro zu berechnendes Quantum beyzutragen verbunden, zu welchem Ende von dem zuerlegenden Quanto eine schriftliche Anweisung und Notice einem jeden zugeschicket werden soll. Einem jeden Interessenten stehet indessen frey, von der ganzen Berechnung sich durch den bey der Commission

mission bestelleten Buchhalter benachrichtigen zu lassen.

### § 6.

Dieser Beytrag soll durch den von der Commission zu bestellenden Diener abgefordert, und was täglich einkömmt, daselbst eingeliefert und verzeichnet, auch damit dergestalt fortgefahen werden, daß nach Verfließung dreyer Wochen von Zeit des geschehenen Brandes, die von denen Taxatoren angegebene, und darauf regulirte erforderliche Summa des durch die Feuers=Brunst verursachten Schadens eingetrieben seyn muß.

### § 7.

Ist das Haus, Gebäude, oder Speicher, gänzlich in die Asche gelegt, so wird dem Eigenthümer des abgebrannten Immobilis aus der Brand= und Feuer=Cassa so viel an Geld zur Widererbauung eines neuen Gebäudes gereicht, als dasjenige Capital, so seines Immobilis wegen eingeschrieben worden, und davon er die Abgabe entrichtet hat, beträgt. Sind aber einige Zimmer, Boden, Keller, oder einige zu einem Hause gehörige und eingeschriebene Neben=Gebäude von dem Brande unbeschädigt geblieben, und ist solchergestalt das Haus oder Gebäude nicht ganz abgebrannt, dergestalt daß das übrig gebliebene einen gewissen Werth ausmacht: so wird dem Eigenthümer auch nur so viel bestanden, als der durch  
die

die Feuers=Brunst erlittene und taxirte Schade beträgt. Da hiernächst festgesetzt worden, daß der Beytrag zur Ersetzung des Brand=Schadens höchstens zwölf pro Cent von der eingeschriebenen Summa ausmachen, und diese determinirte pro Centen niemahlen übersteigen soll; es sich aber dennoch bey einem so grossen Brande, wodurch die in einige Gassen befindliche Immobilien eingäschert würden, gebühren könnte, daß der Brand=Schade nach der geschehenen Taxation ein mehreres importiren könnte, als der zu zwölf pro Cent festgesetzte Beytrag ausmache: So kann auch auf den Fall nicht der ganze taxirte Schade ersetzt werden, sondern einjeder muß sich alsdann, und bey einem so unglücklichen Zufalle mit der nach Proportion dieses Brand=Schadens, aus dem vorbemeldter Maassen ausgefundenen allgemeinen Beytrag, zu berechnenden Quote begnügen.

### § 8.

Würde der Brand=Schade sich über die Summa von fünftausend Rthlr. Alb. belaufen, auf den Fall wird die Commission zu überlegen haben, ob diese Summa auf einmal aufzubringen, oder in zweyen Terminen und zwar die erste Summe nach Verlauf dreyer Wochen, die andere Helfte aber nach Verfließung dreyer Monate a dato des erlittenen Brandes herbey zu schaffen sey.

### § 9.

Sollte jemand Beytragung des von ihme zur Widererbauung eines abgebrannten Immobilis pro rata  
fei=

feines im Brand=Buche verzeichneten Capitals geforderten Contingents säumig seyn, so muß nach Verlauf des ersten Termins innerhalb acht Tagen, und nach Verfließung des zweyten Termins innerhalb einem Monate die bereiteste Execution von Em. Edl. Vogteyl. Gerichte nach Vorschrift der Stadt=Rechte so fort ergehen.

### § 10.

Was nun solchergestalt zur Ersetzung des Feuer=Schadens einkömmt, soll demjenigen, der solchen erlitten auf keine andere Bedingung, als daß er das empfangene Capital so fort wieder zu Aufbaumng des abgebrannten Gebäudes anwenden wolle, und zwar gegen annehmlliche Caution, daß diese Absicht erfüllet werden soll, gereichet werden. Denenjenigen aber, welche in Erbauung des abgebrannten Gebäudes säumig und schwürig seyn, auch dieserwegen keine Versicherung geben, oder Caventen aufbringen könnten; soll von der zur Ersetzung des taxirten Brand=Schadens festgesetzten Summa wöchentlich aus der Brand= und Feuer=Cassa so viel, als die Woche hindurch nach Anzeige der von den an dem zu erbauenden Immobile arbeitenden Leuten, und wegen angeschaffter Materialien beygebrachten Rechnungen oder Quitungen zu bezahlen ist, und zwar in so lange, bis diese festgesetzte Summe zu Ende läuft gegeben werden. Wie dann allenfalls Em. Edl. Cämmerey=Gericht hiebey über die Widererbauung des abgebrannten Gebäudes, nach Maßgebung der wegen

un=

unbebaueter, wüsten Plätze Anno 1738 d. 6-ten Maji, ergangenen hohen Ukase, die Hand zu halten, und zu verfügen, nicht ermangeln wird.

### § 11.

Da nun solchemnach bey der Brand- und Feuer-Cassa außer der Widererziehung des taxirten Brand-Schadens, die Absicht hauptsächlich dahin gerichtet ist, daß die abgebrandten Gebäude bald möglichst wiedererbauet, und in dieser Kayserlichen Stadt keine wüste, und abgebrandte Stellen unbebauet liegen bleiben: So soll ohne Unterscheid, es mag das Feuer durch die Nachlässigkeit und Verwahrlosung, oder wieder Verschulden des Eigens entstanden seyn, der Beytrag aufgebracht, und obangeführtermaassen zur Wiederaufbauung abgebrandter Gebäude angewendet werden. Es wird aber C. Edl. Vogteyl. Gericht nicht destoweniger mit der Inquisition wieder dieieniaen, bey welchen ein Feuer ausgekommen, verfahren, und solche nach befinden ihres Verschuldens mit nachdrücklicher Strafe belegen.

### § 12.

Das bey Einschreibung eines jeden Gebäudes bey der Brand- und Feuer-Cassa zu erlegende achtel pro Cent, und daraus entstehende Capital, soll bey einer entstandenen Feuers-Brunst nicht mit zum Ersatz des Brand-Schadens angewendet, sondern auf sichere Renten ausgegeben werden, von welchen die  
bey

bey der Brand- und Feuer-Cassa erforderliche Officianten, worunter die Mitglieder der Commission keinesweges zu verstehen sind, ihre Belohnung, welche von der Commission bestimmet werden soll, zu empfangen haben.

### § 13.

Da an einem jeden Gebäude, welches dem Catastro der Brand- und Feuer-Cassa einverleibet worden, ein gewisses Zeichen, wozu man eine kupferne Plate, auf welcher eine Nummer und zwei zusammengefaßte Hände ausgetrieben, befindlich, gewählt hat, eingesetzt und befestiget werden muß: So soll einem jeden Eigenthümer, so bald dessen Immobile eingeschrieben wird, ein dergleichen Zeichen von der Commission, gegen Erlegung eines halben Rthlr. Ab., gegeben werden, welches derselbe an seinem Gebäude befestigen lassen muß.

### § 14.

Da alle Immobilien, die einmal bey der Feuer- und Brand-Cassa eingeschrieben worden, nicht mehr, falls selbige auch einen andern Eigenthümer erhielten, ausgeschrieben werden können: So müssen auch alle diejenige, welche ihre Gebäude bey der Brand- und Feuer-Cassa einzeichnen lassen, oder dergleichen daselbst eingeschriebene Gebäude dereinstens erhalten, und an sich bringen, diesem Reglement, als wornach zu allen Zeiten, auffer in dem

dem Falle, da diese Stadt feindlich angefochten, oder ein grosser Theil derselben durch Mord-Brenner eingeäschert werden sollte, welche Fälle Gott in Gnaden verhüten wolle, unabweichlich verfahren werden soll, in allen Puncten und Clausuln nachleben. Hiernächst wird annoch denen, welche nicht zur Bürgerschaft gehören, obliegen, sich zu reversiren, daß sie sich, daferne sie diesem Reglement nicht die Vollthnung geben würden, paratissimae executioni bey denen Stadt-Gerichten unterwerfen wollen.

### § 15.

Weilen auch bey Einrichtung dieser Brand- und Feuer=Cassa die Absicht ist, daß die Collecten-Gelder, welche sonst denen, die einen Feuer=Schaden gelitten, zur Aufhelfung bewilliget, und verstattet worden, hinkünftig cessiren sollen: So werden um so viel weniger diejenigen, welche dieser heilsamen Einrichtung beyzutreten, sich weigern solten, auf den Fall denselben ein Brand=Schade überkäme, oder auch deren Häuser im Nothfalle, um der Feuers=Brunst Einhalt zu thun, abgerissen, und solcher=gestalt beschädiget werden müsten, eine Beysteuer oder Collecte zu gewärtigen haben, in dem sie sich selbst beyzumessen haben, daß sie dieser Brand=Assecurations - Societé, wodurch ihnen sodann geholffen werden können, nicht beygetreten seyn.



927  
An Geschichte